Band XXIII Jahrgang 1931 Heft 7/8
Juli/August

Archiv für Innere Kolonisation

Monatschrift der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation e. V.

Herausgegeben von
Dr. E. Keup und Prof. Dr. Dr. h. c. H. Sohnrey.

Schriftleitung:
Dr. M. Stolt für den allgemeinen Teil,
Geh. Reg. Rat R. Haack für die Fragen aus dem Siedlungsrecht,
Dr. J. Schauff für den Sprechsaal.

Inhalt.

Seite

Zum 50 jährigen Doktorjubiläum von Geheimrat Sering 297

Dem Freiherrn vom Stein zum Gedächtnis. Von Dr. Nagel-Greifswald . . . 297

Die Bedeutung der West-Ost-Umsiedlung für die übervölkerten Gebiete, dargestellt an den Verhältnissen in Hessen-Nassau und Hessen. Von Diplomlandwirt Dr. Max Schmidt, Frankfurt a. M. 301

Die West-Ost-Siedlung in ihrer Bedeutung für das Heuerleutewesen. Von Dr. Buddenböhmer-Lingen 308

Auszug aus den Verhandlungen des Siedlungsausschusses und des Plenums des Preußischen Landtags über die neuen Siedlungsgesetze 312

Gesetze und Erlasse:

I. Reich.

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz). Vom 31. März 1931 322

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931. Vom 21. Mai 1931 329

Aus der Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. Vom 6. Juni 1931 331

Auszug aus der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 23. 7. 31 334

(Fortsetzung des Inhalts siehe nächste Seite.)

Geschäftstelle der Schriftleitung: Berlin W 9, Leipziger Platz 17.
Verlag: Deutsche Landbuchhandlung, Berlin SW 11, Dessauer Straße 13.

II. Preußen. Seite

Preußisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung. Vom 31. 7. 31 . . 335

Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung. Vom 31. 7. 31 338

Bekanntmachung der Neufassung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes. Vom 1. August 1931 346

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Landesrentenbankgesetzes 355

Rundschau 364

Pressestimmen zur inneren Kolonisation 371

Bücher und Zeitschriften 375

Wollen Sie gut und billig bauen?

dann bauen Sie nach dem

Porostbeton-Schüttbauverfahren D. R. P.

Vollgültige massive, aber billige Bauweise für Wohnungs- und Siedlungsbau in Stadt und Land. — Seit Jahren bestens bewährt.

Verlangen Sie genaue Auskunft durch den Patentinhaber

W. O. Zimmermann, Architekt

Stettin, Kaiser Wilhelmstraße 31. — Fernsprecher Nr. 23309

Soeben erschien:

Stichwortverzeichnis zum Archiv für innere Kolonisation

Band 1–21

Herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation

Vorzugspreis broschiert 6,60 RM.

Aus einer der ersten Besprechungen:

„Reichs-Landbund": Dieses Stichwortverzeichnis ist daher besonders geeignet, ein tieferes Eindringen in das Siedlungsschrifttum und Siedlungsproblem zu erleichtern und so zu seinem Teil zur Förderung der Siedlung beizutragen. Weiteste Verbreitung und starke Inanspruchnahme dieser enorm fleißigen Arbeit ist im allseitigen Interesse zu wünschen. Dr. Bölefahr.

Deutsche Landbuchhandlung / Berlin SW 11

Zum 50jährigen Doktorjubiläum von Geheimrat Sering

das der Altmeister der Siedlung am 7. Juli 1931 begehen konnte, sprechen wir unserm langjährigen Vorstandsmitglied und aufrechten Mitkämpfer unsre herzlichsten Glückwünsche aus in der Hoffnung, daß es ihm, dem Leben Arbeiten und Ringen bedeutet, noch lange vergönnt sein möge, in der bisherigen körperlichen und geistigen Frische die hohe Aufgabe der landwirtschaftlichen Siedlung weiter zu fördern.

Die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation.
Die Schriftleitung und der Verlag des Archivs für innere Kolonisation.

Dem Freiherrn vom Stein zum Gedächtnis.

Von Dr. Nagel-Greifswald.

Überall in preußischen Landen ist am 29. Juni, seinem 100. Sterbetage, der Freiherr vom Stein gefeiert und in seinem großen Tun und noch größeren Wollen gewürdigt worden. Auch wir von der Inneren Kolonisation haben ein gutes Recht, seiner zu gedenken, mehr vielleicht als so manche andere, nein, wir haben die Pflicht, seiner zu gedenken; denn wir können für uns das stolze Vorrecht in Anspruch nehmen, gerade auf dem Gebiete, das Stein selbst sein Leben lang für das wichtigste gehalten hat, die Träger seiner Gedanken zu sein: Ist doch unser ganzes Wirken auf die Erhaltung und, wo eine unglückliche Entwicklung ihn hat verschwinden lassen, auf die Wiederaufrichtung eines starken und freien Bauernstandes abgestellt.

Stein, der rheinische Reichsfreiherr, der Nicht-Preuße, war aus Begeisterung für den Staat Friedrichs des Großen freiwillig in preußische Dienste getreten; und doch erkannte er schon lange vor dem Zusammenbruch von 1806, daß ein schwerer organischer Schaden am Marke dieses großen Staates zehrte, weil die große Mehrheit seiner Bürger, nur von oben her regiert, gar zu wenig inneren Anteil an den Geschicken des Vaterlandes nahm. Den Grund hierfür sah er in der völligen Ausschließung des Volkes vom Regierungsapparat, der ihnen so etwas Fremdes, Gleichgültiges geworden war. Nur ein durchschlagendes Mittel gab es seiner Überzeugung nach, um hier Wandel zu schaffen: Freiheit mußte den

„Untertanen" gegeben werden und Mitbeteiligung an den Regierungsgeschäften, sowohl an der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz als an der Staatsleitung selbst.

Für die Masse der arbeitenden Landbevölkerung aber, für den Bauernstand im weitesten Sinne, war noch eine zweite Schranke niederzulegen, die ihn vom Vollbürgertum im Staate trennte, nämlich die Hörigkeit, Erbuntertänigkeit oder gar Leibeigenschaft gegenüber einer „Obrigkeit", die nicht der Staat war, sondern eine bevorrechtete Herrenklasse. Schon bald nach der Schlacht von Jena hatte der Minister vom Stein seinem König die Aufhebung dieser Leibeigenschaft vorgeschlagen, und als er nach dem Frieden von Tilsit zum Wiederaufbau des zusammengebrochenen Staates an die Spitze der Regierung berufen wurde, war seine erste Tat der Erlaß des „Edikts den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", vom 9. Oktober 1807.

„Mit dem Martini-Tage Eintausendachthundertundzehn hört alle Gutsuntertänigkeit in Unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute", so hieß es in dem berühmten Schlußparagraphen des Edikts. Damit war die persönliche Freiheit für das gesamte Landvolk, ob Bauer, Knecht oder Einlieger, mit einem Schlage und ohne jede Entschädigung errungen. Es gab keine Schollenpflichtigkeit mehr, keinen Heiratskonsens oder Loskaufgeld, keinen Berufszwang. Wahrhaftig ein gewaltiger Fortschritt! Und doch wußte Stein, daß für die wirklich durchgreifende Besserung der ländlichen Verhältnisse, vor allem aber für die soziale Sicherstellung des arbeitenden Landvolkes, hiermit doch erst sehr wenig getan war, ja daß die bloße Freierklärung sogar verhängnisvoll werden konnte, gerade für die selbstwirtschaftenden Bauern und Kossäten.

Wie nämlich sollte es mit der Landzuteilung werden? Sollte der Bauer mit der Freiheit zugleich auch seinen Hof und Acker zu eigen erhalten oder sollten diese dem Grundherrn verbleiben? Das war die große entscheidende Frage, an der das künftige Schicksal des Bauernstandes, ja des ganzen Ostlandes hing. Alles andere war demgegenüber verhältnismäßig unbedeutend, wie etwa die Ablösung der Spann- und Handdienste (Frondienst), die Freimachung von den bisherigen Abgaben an die Grundherrschaften (Fronzins), die Übereignung und Bezahlung der lebenden und toten Hofwehr, die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Alles dies ließ sich regeln; die auch hier auftauchenden Schwierigkeiten konnten durch geeignete Übergangsmaßregeln langsam überwunden werden. Aber der Kern war die Landfrage.

Die adligen Stände beriefen sich auf ihre alten Privilegien, nach denen sie die unbeschränkten Eigentümer des gesamten Grund und Bodens ihrer Güter wären, auch derjenigen Teile, die sich in bäuerlicher Hand befänden. Freilich war das nicht immer so gewesen: In der großen Zeit

der mittelalterlichen Ostlandbesiedlung und noch Jahrhunderte nachher waren gerade unsere ostdeutschen Bauern, die Siedler, gleichsam kleine Lehnsleute der Grundherren gewesen, die ja auch ihrerseits ihre Ländereien nur zu Lehen von den Landesfürsten besaßen. Aber im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts hatten sich die Stände das Eigentumsrecht von den Fürsten ertrotzt und hatten gleichzeitig das alte gute Besitzrecht ihrer Hintersassen, „dat Erwe", wie es der Sachsenspiegel nennt, zerbrochen. Heißt es doch in der „Bauern- und Schäferordnung", die der Herzog von Pommern seinen Landständen 1616 bewilligen mußte, ausdrücklich: „Die Bauern sind in unserm Herzogtum keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern Leibeigne, homines proprii et coloni glebae adscripti . . . . Demgemäß gehören die Hufen, Äcker, Wiesen usw. einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes, und die Bauern haben keinerlei Nutzungsrecht auf sie, selbst wenn sie oder ihre Vorfahren die Höfe über 50, 60, auch wohl 100 Jahre bewohnt haben."

Das Abmeiern der Bauernhöfe war auf Grund dieser Bestimmungen denn auch eifrig genug in Pommern betrieben worden und ebenso im übrigen Ostelbien, wo der Adel ganz ähnliche Privilegien sich erworben hatte, bis endlich im 18. Jahrhundert die Bauernschutzgesetze der großen preußischen Könige diesem verderblichen Treiben ein Ziel gesetzt hatten; und noch waren diese Edikte in Kraft. Aber gerade gegen sie liefen die Stände jetzt Sturm und verlangten als erste und hauptsächlichste Vorbedingung für die geplante Aufhebung der Erbuntertänigkeit, „daß jedem Gutsbesitzer die freie Disposition über seine Bauernhuben, ohne Einmischung der oberen Behörden, gesetzlich überlassen werde."

Aber Stein wußte, was die Preisgabe des Bauernschutzes gerade in diesem Augenblick bedeuten würde. Das hatte er auf seiner Reise durch Mecklenburg, 1803 gesehen, wo ihm die Wohnung des Edelmannes, der seine Bauern legte, „wie die Höhle eines Raubtieres" vorgekommen war, „das alles um sich verödet und mit der Stille des Grabes umgibt". Das zeigte auch Schwedisch-Vorpommern, wo damals das Bauernlegen in einem Ausmaße getrieben wurde, daß auf Adelsland bald kaum noch ein Bauernhof bestehen blieb. Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch den schwedischen König 1806 hatte hierin nichts geändert, ja das Übel sogar noch verschlimmert, weil das Edikt Gustavs IV. Adolf keinerlei zwingende Bestimmung über die Frage der Landzuteilung an die befreiten Bauern und Kätner enthielt; eine Tatsache, die unser Ernst Moritz Arndt so schmerzlich bedauert hat.

Darum hielt Stein, trotz allen Drängens der mächtigen Grundherren, mit Zähigkeit an dem Grundsatz fest, daß weder während noch nach der Befreiung die Umwandlung von Bauernhufen in Gutsland geduldet werden dürfe. „Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum wird bleiben müssen", erklärte er seinem König schon vier Tage nach seiner Berufung zum leitenden Minister.

„Diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauernlandes zu Vorwerksland verhindert".

Sein berühmtes Oktober-Edikt von 1807 und besonders die Ausführungsbestimmungen dazu vom 14. Februar 1808 halten denn auch den Gedanken des Bauernschutzes folgerichtig aufrecht: Kein Hof durfte, solange die alte Untertänigkeit noch fortbestand, ohne besondere Erlaubnis einer königlichen Kommission vom Grundherrn eingezogen werden; aber auch nach dem Martini-Tage 1810 sollte jeder Aufkauf von Bauernland durch die Gutsbesitzer genehmigungspflichtig bleiben, und endlich sollte die Entschädigung an die ehemaligen Grundherren grundsätzlich nicht durch Landabtretung, sondern durch Geldzahlung bezw. durch Renteneintragung erfolgen. Stein wollte eben die Bauernhöfe in ihrer vollen Zahl und in ihrem ganzen Umfang erhalten wissen, sie durften auch durch die neue Freiheit nicht gefährdet werden; denn in einem möglichst starken und gesicherten Bauernstande sah unser Reichsfreiherr das lebenswichtigste Element des Staates. Wir stehen nicht an zu erklären, daß unsere Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation keine Daseinsberechtigung haben würde, ja nie ins Leben gerufen worden wäre, wenn Steins große, volksfreundliche Pläne sich bei der Durchführung der preußischen Bauernbefreiung voll hätten auswirken können.

Das aber ist leider nicht der Fall gewesen. Seine Nachfolger, erst Altenstein, dann der Staatskanzler Hardenberg, haben nicht die Charakterstärke gehabt, Steins grade Linie festzuhalten; sie wichen vor dem organisierten Widerstand der ehemals Privilegierten, der Landstände, zurück und gaben einen großen Teil der Volksrechte preis.

Im „Edikt die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend", vom 14. September 1811 wurde gerade das zur Regel gemacht, was Stein aus guten Gründen hatte ausschließen wollen. Denn sein § 10 bestimmte: „Es soll die Regel sein, daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigentum der Höfe, für die Dienste und gewöhnlichen Abgaben davon abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Untertanen den dritten Teil ihrer sämtlichen Gutsländereien abtreten". Und bei den nicht erblichen (lassitischen) Bauern wurde im § 37 sogar die Abtretung der Hälfte ihrer gesamten Besitzungen als Abfindung vorgesehen. 1 684 000 Morgen sind durch diese unheilvollen Bestimmungen dem preußischen Bauerntum zwischen 1811 und 1836 verloren gegangen.

Auch den von Stein für unerläßlich erklärten Bauernschutz hat Hardenberg aufgegeben, so daß also auch die „befreiten und regulierten" Höfe vom Großgrundbesitz aufgekauft werden konnten, was noch durch den Umstand sehr begünstigt wurde, daß nur der ritterschaftliche Besitz billigen und gesicherten Kredit in den „Landschaften" genoß, der Bauernstand

aber hiervon ausgeschlossen blieb*). Als dann gar noch die „Deklaration zum Regulierungsedikt" vom 29. Mai 1816 die nicht spannfähigen Kleinstellen von der Landzuteilung ausschloß und außerdem das Jahr 1756 statt des für das Bauerntum viel günstigeren 1786 als „Normaljahr" für den Bestand der regulierungsfähigen Höfe ansetzte, da begann ein Bauernlegen, wie es das alte Preußen selbst vor den Bauernschutzgesetzen nie gekannt hatte.

Mit tiefem Schmerz haben der Freiherr vom Stein und sein Freund Ernst Moritz Arndt, der rügensche Bauernsohn, diese Entwicklung mitansehen müssen, aber mit scharfen Worten hat Stein jede Verantwortung für sie abgelehnt: „Es war der Neuerungsucht des Staatskanzlers Hardenberg vorbehalten, die Verhältnisse des Gutsherrn zum Bauernstand und dessen innere Familienverhältnisse, auf eine dieser verderblichen Art, umzuwälzen. Hieran hatte ich keinen Anteil", schreibt er in seiner Selbstbiographie.

An die 2½ Millionen Morgen beträgt (nach Sering) der Verlust, den das ostelbische Bauerntum infolge der Preisgabe des altpreußischen Bauernschutzes im 19. Jahrhundert erlitten hat. Ganze Dörfer sind vom Großgrundbesitz aufgekauft worden, und zahllose andere Gemeinden, auf ehemaligem Adelsland gelegen, weisen auch nur noch dürftige Überreste des einstigen Bestandes an bäuerlichen Wirten auf. Beispiele genug dafür könnte ich schon aus einem einzigen pommerschen Kreise anführen, den ich näher kenne.

Hier liegt einer der ernstesten und meiner Überzeugung nach eindruckvollsten Gründe für unsere heutigen Siedlungsbestrebungen: Es gilt, durch die Innenkolonisation ein altes, schweres Unrecht wieder gut zu machen. Es gilt, das Bauerntum im preußischen Osten mindestens in dem Umfang wieder herzustellen, in dem es unter Friedrich dem Großen und auch noch zu Steins Zeiten bestanden hat. — Wäre das nicht eine nationale Arbeit im besten Steinschen Sinne?

Die Bedeutung der West-Ost-Umsiedlung für die übervölkerten Gebiete, dargestellt an den Verhältnissen in Hessen-Nassau und Hessen.

Von Diplomlandwirt Dr. Max Schmidt, Frankfurt/M.
Leiter der Siedlerberatungstellen Frankfurt a. M. und Kassel.

In den Jahren 1927—1930 sind aus den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel und dem Freistaate Hessen insgesamt 215 Siedlungsbewerber im deutschen Osten angesetzt worden. Bei Bewertung dieses Erfolges muß man davon ausgehen, daß die Aufgaben der West-Ost-

*) Die „Deklaration" von 1816 hatte zwar ein „Kreditinstitut zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter" versprochen, doch ist diese Zusage der Regierung nie eingelöst worden. Erst 1850 sind Bauernhöfe in die Landschaften aufgenommen worden.

Siedlung auf verschiedenen Gebieten liegen und ihr zahlenmäßiges Ergebnis naturgemäß verschieden bewertet werden kann, je nach dem, welche Teilaufgabe dem Betrachter am bedeutungsvollsten erscheint. Denkt man an die Notwendigkeit, den deutschen Osten stärker zu besiedeln, um an der nationalpolitisch gefährdeten Grenze ein Bollwerk zu errichten, so wird man das zahlenmäßige Umsiedlungsergebnis unseres Heimatbezirkes nicht als allzu großen Erfolg buchen dürfen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen, mühevollen Arbeit, welche aufgewandt werden muß, um die Siedler aus ihren heimatlichen Verhältnissen zu lösen, darf man jedoch mit dem bisherigen Erfolge zufrieden sein, zumal irgendwelche Erfahrungen in der Organisation großzügiger landsmannschaftlich geschlossener Umsiedlungsvorhaben noch nicht vorlagen und keine Stellen bestanden, welche sich den hiermit verbundenen Aufgaben hauptamtlich widmeten. Auch wird man immerhin von einem gewissen Erfolge sprechen dürfen, wenn man die Auswirkung des bisher Geleisteten auf sozialpolitischem Gebiete und in der Beeinflussung der heimatlichen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Bedeutung der West-Ost-Siedlung liegt für unseren engeren Heimatbezirk in erster Linie auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiete, während die allgemeinen nationalpolitischen Aufgaben des Siedlungswerkes ein wenig in den Hintergrund treten. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß sich nicht alle die Ostsiedlung fördernden und unterstützenden Stellen, Behörden und bäuerlichen Organisationen unseres Arbeitsbezirkes dessen bewußt wären, daß die gesunde Weiterentwicklung der inneren Kolonisation in der Tat eine der wichtigsten Lebensfragen der deutschen Zukunft bedeutet, vielmehr nur festgestellt werden, daß diese Probleme dem von diesen Maßnahmen unmittelbar ergriffenen westdeutschen Siedlungsbewerber nicht sehr naheliegen. Der Bauer will siedeln, weil er hofft, hierdurch seine wirtschaftliche Lage verbessern zu können.

Es ist interessant und für die späteren Ausführungen von Bedeutung, festzustellen, aus welchen Bevölkerungsschichten die in den letzten Jahren im Osten angesetzten Siedler unseres Bezirkes stammen. Für etwa 150 Siedler liegen nähere Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse vor. Es läßt sich heute schon so viel sagen, daß der überwiegende Teil aller Bewerber — es liegen in der Tat nur ganz vereinzelte Ausnahmen vor — bereits hier in der Heimat selbständige Wirtschaftsbetriebe geführt hat. Zumeist handelt es sich um ältere Landwirte mit oft sehr zahlreicher Familie, ja schon mehreren erwachsenen und vollarbeitsfähigen Söhnen, während die Jungbauern sich noch kaum zur Siedlung gedrängt haben. Es mag dies daher kommen, daß der junge Bauernsohn leider in zunehmendem Maße dem Landleben entwöhnt ist und ein Leben in der Großstadt und die Arbeit in der Industrie mit all ihren Schattenseiten doch noch dem Leben auf dem Lande vorzieht. Auch mag diese Abneigung unserer Bauernsöhne gegen die Ostsiedlung

darauf zurückzuführen sein, daß der Nachwuchs der Landbevölkerung doch noch in erheblichem Ausmaße Beschäftigungsmöglichkeiten in irgendwelchen Berufen der großen Industriezentren findet, weil häufig Arbeiter, welche vom Lande stammen, gesund und kräftig sind und noch vernünftige Ansichten haben, lieber angestellt werden als städtische Arbeiter. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen läßt sich unschwer feststellen, daß die Frage der Ostsiedlung für unseren Heimatbezirk vorwiegend von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden muß, alten erfahrenen Landwirten mit oft großer Familie gesicherte Existenzen zu schaffen, weil diese hier in der Heimat nicht gegeben sind. Zum besseren Verständnis dieser Dinge ist es erforderlich, kurz darzulegen, in welcher Lage sich etwa der Durchschnitt unserer Siedlungsbewerber befindet.

Das nassauisch-hessische Wirtschaftsgebiet (Provinz Hessen-Nassau, Freistaat Hessen) hatte nach der Statistik von 1907 eine landwirtschaftlich, gärtnerisch und als Weinberg genutzte Fläche von 1 213 000 ha, die sich auf 361 975 Einzelbetriebe verteilte. In Hessen-Nassau wurden 44,75 v. H. der Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt neben 39,47 v. H. Waldfläche (zusammen also 84,22 v. H.). Dividiert man die Zahl der Einzelbetriebe des Wirtschaftsgebietes in die landwirtschaftlich genutzte Fläche, so ergibt sich hieraus für 1907 eine durchschnittliche Betriebsgröße von 3,35 ha. Rund 82 v. H. aller Betriebe gehören der unwirtschaftlichsten Betriebsgrößenklasse, den Zwerg- und Kleinbetrieben mit einer Fläche von 0,05 bis 5,0 ha, an, welche auch die Kleingartenbetriebe, Gärtnereien und Weinbergparzellenbetriebe umfaßt. Nach der Betriebszählung von 1925 hat sich die landwirtschaftlich usw. genutzte Fläche im gesamten Wirtschaftsgebiete um 67 000 ha verringert, während gleichzeitig die Zahl der Einzelbetriebe um 42 071 zugenommen hat. Wodurch die Verringerung der Nutzfläche im einzelnen bedingt wurde, ließ sich statistisch nicht mit Gewißheit feststellen, so daß mit einer Fehlerquelle in den statistischen Erhebungen gerechnet werden muß. Immerhin tritt die Tendenz der Entwicklung genügend klar zutage. Von der Zunahme der Betriebszahl entfallen allein 41 613 auf die Betriebsgrößenklasse 0,05—2,0 ha mit einer Zunahme von 12 000 ha Fläche und weitere 5 231 mit 15 000 ha Fläche Zunahme auf die nächst höhere Klasse 2,0—5,0 ha, während beispielsweise schon die wirtschaftlichere Betriebsgrößenklasse 5,0—20,0 ha um 3 684 Betriebe mit 51 000 ha Fläche abgenommen hat. Die durchschnittliche Betriebsgröße hat sich somit in dem Betrachtungsgebiete im Laufe von etwa 20 Jahren auf nur 2,84 ha verringert. Bedenkt man hierbei, daß unter Berücksichtigung der vorherrschenden Klima-, Boden- und Wirtschaftsverhältnisse für unser Heimatgebiet eine selbständige Ackernahrung mit etwa 4—7 ha angenommen werden kann, so läßt sich das Ungesunde dieser Entwicklung der Dinge und der gegenwärtig vorherrschenden Betriebsgröße ohne weiteres ermessen. Ergänzend sei noch bemerkt, daß die Bevölkerungsdichte im Laufe dieser zwanzig Jahre

im gesamten Wirtschaftsgebiete von 140,20 Einwohnern je qkm auf 155,40 je qkm angestiegen ist.

Einige wenige Einzelbeispiele mögen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse solcher Bauernwirtschaften besonders deutlich veranschaulichen.

Die Gemeinde Volkhartshain im Kreise Schotten (hoher Vogelsberg) hatte vor der Feldbereinigung insgesamt 5 200 Einzelparzellen, welche auf 103 selbständige Wirtschaften entfielen, was einer durchschnittlichen Parzellenzahl von etwa 50 je Betrieb entsprach. Durch die Feldbereinigung wurden die Verhältnisse wesentlich gebessert, so daß auf den Einzelbetrieb nur noch eine durchschnittliche Parzellenzahl von etwa 9 entfällt. In der Gemeinde Illnhausen im Kreise Büdingen (Ausläufer des Vogelsberges) hatte vor der Feldbereinigung ein bestimmter Betrieb bei einer Gesamtgröße von 13,9 ha 314 einzelne Parzellen, was einer durchschnittlichen Parzellengröße von 0,044 ha entsprach. Der Höhenunterschied betrug in der Gesamtwirtschaft etwa 80 m, die Entfernung bis zur letzten Parzelle mehrere Kilometer. Nach der Feldbereinigung zählt der gleiche Betrieb bei 12,09 ha Größe noch 18 Parzellen bei einer durchschnittlichen Größe von 0,66 ha. Ein anderer Betrieb in der Gemeinde Niederseemen, gleichfalls im Kreise Büdingen, hatte zunächst eine Gesamtgröße von 11,76 ha mit 232 Einzelparzellen (durchschnittliche Größe 0,051 ha) mit Höhenunterschieden von 75 m, nach der Feldbereinigung ein Areal von 10,21 ha bei 21 Einzelparzellen in durchschnittlicher Größe von 0,49 ha. Solche Betriebe sind selbstverständlich, besonders unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage, nicht lebensfähig, zumal die Dörfer zuweilen bis zu 15 km vom nächsten Bahnhofe entfernt liegen. Die Bauernwirtschaft kann sich nur dadurch erhalten, daß mehrere Familienmitglieder, meistens aber auch der Betriebsleiter selbst, dauernd lohnende Nebenbeschäftigung finden. Bisher boten diese in ausreichendem Maße die zahlreichen Basalt- und Sandsteinbrüche, Tongruben, Braunkohlenbergwerke, Eisenhütten und dergleichen. Auch war in erheblichem Umfange Betätigungsmöglichkeit als Eisenbahnunterhaltungsarbeiter oder dergleichen gegeben. Es kann sogar für gewisse Gebiete gesagt werden, daß diese Beschäftigung von Bauern hauptberuflich ausgeübt wird, während die Frau und die arbeitsfähigen Familienmitglieder die kleine Landwirtschaft nebenher besorgen. Dies geht so weit, daß der Bauer oft eigentlich Industriearbeiter ist und nur zum „Weekend" auf das Land zurückkehrt. Durch Befragen von Siedlungsbewerbern hat man feststellen können, daß vielfach ein durchaus gleich gearteter Entwicklungsgang der einzelnen Bauernwirtschaften festzustellen ist. Nach dem Tode des Vaters hat der älteste Sohn die Wirtschaft übernommen. Da er seine Geschwister nicht in bar auszahlen kann, findet er sie in den Realteilungsgebieten mit einigen Morgen Land ab. Er selbst pachtet sich noch fremdes Ackerland hinzu, da sein Eigentum keine selbständige Betriebsgröße darstellt. Auch der durch Pachtland vergrößerte Betrieb vermag die

heranwachsende Familie nicht auf die Dauer zu ernähren, so daß der Bauer gezwungen ist, Nebenverdienst zu suchen. Ist dieser lohnend und die Familie noch klein, so stößt der Betriebsleiter sehr oft wegen Mangels an familieneignen Arbeitskräften das Pachtland, zuweilen auch etwas vom Eigentume ab, um sich ganz dem lohnenden Nebenberufe widmen zu können. Hat er dann im Laufe der Jahre Sparbeträge zurücklegen können, so versucht er meistens wieder, hierfür Land zu kaufen (nicht zu pachten), um seinen Betrieb allmählich wieder zu vergrößern. Dieses Land wird dann anderen Betrieben entzogen, deren Leiter noch auf der vorigen Stufe (Verkleinerung des Betriebes mit Rücksicht auf gute Gewinnaussichten im Nebenerwerbe) steht. Andere Geschwister, welche vielleicht mit Barbeträgen abgefunden werden konnten, kaufen sich hiermit etwa zwei Morgen Land und pachten noch etwas Gelände hinzu, um dann unter Inanspruchnahme von Hauszinssteuermitteln ein zuweilen pompöses und unwirtschaftliches Gebäude zu errichten. Ihr Bestreben geht dahin, nach und nach immer mehr Land hinzuzukaufen, bis dieses dann wieder zu späterer Zeit durch Erbteilung in Einzelstücke zerschlagen wird. Das Land geht also um, wie eine andere Ware. Diese Entwicklung muß als ungesund betrachtet werden, weil die hierbei zutagetretenden Maßnahmen nach zwei Seiten hin unwirtschaftlich sind: die Anzahl der Einzelbetriebe nimmt ständig zu, wodurch die Betriebsgrößen bis zur Unwirtschaftlichkeit verringert werden, während neue Wirtschaftsgebäude errichtet werden müssen. Die vom einzelnen Bauern bewirtschaftete Fläche wird also immer kleiner, die Belastung durch Neubauten dagegen immer höher.

Die günstigen Gelegenheiten auf lohnenden Nebenerwerb sind nun heute auf Grund der allgemein bekannten Wirtschaftslage nicht mehr in ausreichendem Maße geboten. Basaltbrüche, Tongruben und Bergwerke liegen still, manche Fabriken haben ihre Pforten, wenigstens vorübergehend, geschlossen. Die Eigentümer von Landparzellen kehren in ihre Wirtschaften zurück, beziehen mit ihren gleichfalls arbeitslosen Söhnen Erwerbslosenunterstützung und können die Familien nicht ernähren. Zum Ankaufe weiteren Landes zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes fehlt das Geld. Durch den großen Landhunger ist der Grund und Boden teuer geworden und sind die Pachtpreise gestiegen. Einzelne Siedlungsbewerber haben bei Veräußerung ihres Anwesens durch Vereinzelung Preise bis zu 2400 RM. je ¼ ha Ackerland erhalten, während als Durchschnitt etwa 1000 bis 1400 RM. angenommen werden können. An Pachtpreisen werden bis zu 85 RM., im Durchschnitt etwa 25 bis 50 RM. je ¼ ha bezahlt. Es ist ein Fall bekannt geworden, in welchem ein größerer Bauer für einen gepachteten Betrieb in Größe von etwa 150 Morgen 35 RM. Pacht je Morgen zahlen mußte.

Unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen wird es verständlich sein, daß die Möglichkeit, durch Förderung der West-Ost-Siedlung unser

Wirtschaftsgebiet von zunehmendem Drucke zu entlasten, weitestgehend ausgenutzt werden muß. Es wird nun auch verständlich sein, weswegen in erster Linie die älteren Landwirte zur Siedlung drängen, welche die Sorge haben, eine große Familie zu ernähren, deren die Jungbauern noch enthoben sind. Im letzten Jahre sind Familien mit bis zu 13 Kindern umgesiedelt worden. Die heimatlichen Behörden haben die Sachlage durchaus erkannt und sind seit Jahren bemüht, die Ostsiedlung nach Kräften zu fördern.

Es ist klar, daß eine Lösung solcher Probleme nur durch planmäßige, zielbewußte Umsiedlungsverfahren erfolgen kann. Für unser Heimatgebiet handelt es sich weniger darum, eine Ostsiedlung durchzuführen und in den ferneren Gebieten neue Existenzen zu schaffen, als vielmehr darum, eine Umsiedlung im bisherigen Wirkungskreise nicht existenzfähiger Familien — unter Auflösung der bisherigen Wirtschaftsbetriebe — nach Gebieten mit günstigeren Wirtschaftsbedingungen vorzunehmen.

Das Problem darf nicht nur vom Standpunkte des Einzelschicksals eines wirtschaftlich schwer ringenden Bauern betrachtet werden, vielmehr wird man sein Augenmerk ernsthaft darauf richten müssen, durch die Umsiedlung zu einer Gesamtlösung der örtlichen Schwierigkeiten zu kommen. Insbesondere wird sich jede Unterstützungsmaßnahme der heimatlichen Behörden hierauf einstellen müssen. Es muß unbedingt der Weg von vielen gegangen werden, welcher den vielseitigsten Erfolg verspricht. Hieraus ergibt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, in weitestem Umfange die West-Ost-Umsiedlung mit einer Anlieger-Binnensiedlung des Abgabelandes zu verknüpfen. Bisher war es dem abziehenden Siedler selbst überlassen, über das weitere Schicksal seines bisherigen Betriebes zu entscheiden. Er konnte ihn verkaufen an wen er wollte und wie er wollte. War es ihm nicht möglich, einen entsprechenden Anzahlungsbetrag auf eine Neusiedlerstelle im Osten aus eignen Barmitteln aufzubringen, so wurde er durch den zuständigen Bezirksverband in der Weise unterstützt, daß ihm unter Belastung seines heimatlichen Besitzes ein entsprechendes billig zu verzinsendes Darlehn (Heimatkredit) zur Verfügung gestellt wurde. Der Betrieb wurde dann zunächst im Ganzen verpachtet und gegebenenfalls im Laufe der Jahre verkauft. Sollte dies durch Parzellierung erfolgen, so haben zuweilen die kreditgebenden Heimatstellen gewisse Schwierigkeiten bereitet. Aus finanztechnischen Gründen war ihnen daran gelegen, es auch weiterhin mit einem Gläubiger zu tun zu haben, was sie zu der grundsätzlichen Auffassung veranlaßte, einer Aufteilung des Landes und Verteilung der darauf ruhenden Lasten auf verschiedene bereits bestehende Einzelbetriebe nicht zuzustimmen. Dieses Verfahren fördert hingegen nicht die Konsolidierung der hiesigen Wirtschaftsverhältnisse, hindert sie vielmehr. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten ist doch zu bedenken, daß es zum mindesten unwahrscheinlich ist, daß der neue Erwerber eines

bestimmten kleinen Bauernbetriebes wirtschaftlich lebensfähig sein wird, wenn der Vorbesitzer desselben Betriebes unter den gleichen allgemeinen Verhältnissen nicht existieren konnte. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Käufer des von einem nach dem Osten abziehenden Siedler zurückgelassenen Betriebes nach Ablauf einer gewissen Zeit in die gleiche Zwangslage versetzt werden wird, den Betrieb aufgeben und gleichfalls umsiedeln zu müssen, weil er bei zunehmender Familie auf der Scholle nicht existieren kann. Gleichfalls muß daran gedacht werden, daß sich in einem Dorfe im allgemeinen nicht nur der eine abziehende Siedler in wirtschaftlicher Notlage befinden wird. Das gleiche Schicksal wird vermutlich auch eine Reihe anderer Landwirte treffen, welche im Gegensatze zu dem wagemutigen Siedler vielleicht nur nicht die nötige Energie aufbringen, gleichfalls zu siedeln, oder durch Einwendungen seitens ihrer Familienangehörigen oder dergleichen hiervon abgehalten werden. Es würde aber durchaus die Möglichkeit bestehen, einer größeren Zahl solcher Betriebe in einem Dorfe durch Zulage von Ackerflächen eine gesicherte Wirtschaftsgrundlage zu bieten, falls man planmäßig dazu überginge, die vom Ostsiedler verlassenen Betriebe in einem besonderen Anliegersiedlungsverfahren aufzuteilen. Man würde hierdurch in der Tat mehrere Aufgaben in einem Zuge lösen: man schafft im Osten eine neue Bauernstelle und dadurch eine weitere Einheit in dem Schutzwalle gegen die slawische Flut, vermindert im dichtbesetzten Heimatgebiete die Bevölkerungszahl durch Umsiedlung einer größeren Familie und hebt gleichzeitig mehrere schwache Betriebe eines Dorfes durch Landzulagen auf eine selbständige Ackernahrung. Eine solche Aufteilung heimatlicher Betriebe müßte natürlich in einem planmäßigen Anliegersiedlungsverfahren erfolgen. Hier ergibt sich eine dankbare Aufgabe für die zuständigen provinziellen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und die Kulturämter, und es wäre durchaus zu begrüßen, wenn dieser Gedanke größere Beachtung fände. Die Durchführung eines planmäßigen Anliegersiedlungsverfahrens unter Ausschaltung von Maklern und dergleichen würde neben anderem den besonderen Vorteil der Billigkeit bieten, weil hierbei wiederum unter Ausnutzung des § 29 R.S.G. weitestgehende Gebühren- und Stempelfreiheit in Frage kommen könnte, was letzten Endes eine Verbilligung des Landpreises bedeutet. Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Durchführung solcher Verfahren in Einzelfällen Schwierigkeiten mit sich bringen wird, namentlich im Hinblick auf die Verwertung vorhandener Gebäude. Das darf aber kein Hinderungsgrund sein. Die Finanzierung dieses Verfahrens würde vermutlich auf die Weise durchgeführt werden können, daß die Käufer von Anliegerland einen Teilbetrag anzahlen und den Rest in mehreren Jahresraten abtragen. Die Steigprotokolle könnten dann durch die Kreissparkassen oder die zuständige Landesbank beliehen werden, so daß der Verkäufer sogleich den vollen Kaufpreis für sein ganzes Land, zum mindesten aber einen wesentlichen Teil desselben, zur Anzahlung auf

die Neusiedlerstelle im Osten erhält. Gewisse Erfahrungen für die Durchführung des Verfahrens müssen natürlich gesammelt werden. Sollten die ersten planmäßigen Versuche zu guten Ergebnissen führen, so müßten unbedingt Mittel und Wege beschritten werden, den Weiterverkauf eines objektiv unwirtschaftlichen Betriebes eines abziehenden Siedlers an einen anderen Landwirt zu erschweren. Nötigenfalls könnte auch erwogen werden, daß die entsprechende Gemeinde unter Gewährung eines Darlehens in Höhe des Kaufpreises die entsprechende Stelle übernimmt und im Dorfe an bestehende Betriebe verpachtet, falls im Augenblick ein Verkauf nicht durchgeführt werden könnte. Der zu zahlende Pachtpreis müßte dann zur Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehns verwandt werden.

Die Durchführung solcher Anliegersiedlungsverfahren dürfte in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel technisch möglich sein, da in diesen Gebieten sowohl gemeinnützige Siedlungsunternehmen als auch preußische Kulturämter tätig sind, welche sich dieser Aufgaben annehmen könnten.

Anders liegen die Verhältnisse im Freistaate Hessen. Dort ist ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bisher nicht vorhanden, vielmehr sind dessen Rechte in die Hände des Hessischen Siedlungsamtes als Abteilung des Hessischen Finanzministeriums gelegt. Es liegt auf der Hand, daß das Siedlungsamt, welches im wesentlichen als Aufsichtsbehörde fungiert, nicht in der Lage sein wird, solche umfangreichen Arbeiten, wie sie die Durchführung zahlreicher Anliegersiedlungsverfahren mit sich bringt, zu leisten, da diese eine starke Belastung des Behördenapparates bedingen. Die Siedlerberatungstelle Frankfurt a. M. hat daher an zuständiger Stelle angeregt, für das Gebiet des Freistaates Hessen ein Siedlungsunternehmen zu gründen oder eine bereits bestehende Siedlungsgesellschaft eines Nachbarbezirkes gebietlich zu erweitern. Es ist zu hoffen, daß diesem Antrage stattgegeben wird, damit demnächst für unser gesamtes Wirtschaftsgebiet die sachliche Voraussetzung gegeben ist, solche planmäßige Umsiedlungsarbeit zu leisten und dadurch in verstärktem Ausmaße zur Behebung des wirtschaftlichen Druckes in Nassau und Hessen beizutragen.

Die West-Ost-Siedlung in ihrer Bedeutung für das Heuerleutewesen.

Von Dr. Buddenböhmer-Lingen.

Zu einem der jüngsten und wirtschaftlich schwächsten der ländlichen Stände gehören die Heuerleute, die typisch für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb im Regierungsbezirk Osnabrück sind. Der Einzelhof gibt hier der Landschaft sein Gepräge, und diese Siedlungsform war Anlaß zur Entstehung des Heuerlingswesens. Während in geschlossenen Sied-

lungen sich landwirtschaftliche Arbeitskräfte verhältnismäßig leichter beschaffen ließen, zwang die lockere Streusiedlung im Regierungsbezirk Osnabrück den Besitzer dazu, sich stets Arbeitskräfte auf dem Hofe zu halten. Da die Zeiten, in der die Arbeitskräfte benötigt wurden, sich auf kurze Spannen zusammendrängten, gab man dem Heuermann ein Häuschen mit Pachtland, um ihn an den Hof zu fesseln und um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeitskraft, die vom Hofe nur zum geringen Teil beansprucht wurde, besser auszunutzen. So entstand, volkswirtschaftlich gesehen, das Heuerleutewesen, das sich in Deutschland auf das Gebiet der Einzelsiedlung, nämlich das nördliche Westfalen, den Bezirk Osnabrück und Südoldenburg ausschließlich beschränkt.

Ursprünglich pachtete der Heuermann ca. 1 ha Ackerland nebst Weide und Mitnutzung der ungeteilten Mark von dem Besitzer. Als Gegenleistung hatte er dem Besitzer an 30 bis 50 Tagen im Jahr zu helfen, wogegen der Verpächter für den Heuermann die Gespannarbeiten auf der Heuerstelle auszuführen hatte. Die geringe Größe der Heuerstelle zwang den Heuermann zum Nebenerwerb, den er in der früher blühenden Leinenindustrie des Fürstentums Osnabrück und in der Hollandgängerei fand. Fast 25 000 Heuerleute passierten z. B. vor 200 Jahren die Emsbrücke in Lingen auf dem Zuge in die reichen Provinzen Hollands, wo sie mit Erntearbeiten besonders auf den ausgedehnten Grünländereien beschäftigt wurden. Ein weiterer Nebenverdienst fand sich bei den Torfarbeiten in den holländischen Mooren. Das Aufhören der Hollandgängerei, der Niedergang der Leinenfabrikation brachte namenloses Elend über die Heuerleute. Verschärft wurde dieses Elend durch die Agrarreform im Anfang des 19. Jahrhunderts. Während der Besitzer durch diese Umwandlung außerordentlich begünstigt wurde, fügte sie dem Heuermann weiteren Schaden zu. Bei der bis dahin bestehenden Eigenhörigkeit des Bauern dem Grundherrn und der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Heuermanns dem Bauern gegenüber hatte sich ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl, ein patriarchalisches Verhältnis entwickelt, das nun, da nur der Besitzer in der Agrarreform berücksichtigt wurde, durch die Vergrößerung des sozialen Abstandes aufzuhören begann. Jetzt begann ein wirtschaftlicher Aufstieg der Besitzer, der sich für den Heuermann insofern ungünstig auswirkte, als er nunmehr nach dem Zusammenbruch größerer Nebenerwerbsmöglichkeiten allein auf seinen viel zu kleinen landwirtschaftlichen Betrieb angewiesen war, von dem er jetzt durch die Markenteilungen und Kultivierungen noch das Recht zur Weidenutzung in der Allmende verlor. Durch die Vergrößerung der Besitzungen des Verpächters stieg die unentgeltlich oder gegen geringste Entschädigung zu leistende Arbeitshilfe des Heuermanns von 30 bis 40 auf 160 bis 180 Tage im Jahr.

Zehntausende von Heuerleuten sahen jetzt den einzigen Ausweg in der Auswanderung. In Amerika, Ungarn und Rußland faßten diese

Pioniere Fuß als Siedler und Kolonisten. Gleichzeitig mit der großen Verringerung der Anzahl der Heuerstellen erhielt der einzelne auf seiner Stelle verbleibende Heuermann eine größere Grundlage für seine Existenzmöglichkeit als Landwirt und aus dem Mittel zwischen Landwirt, Arbeiter und Gewerbetreibenden wurde der Heuermann jetzt ein reiner Landwirt. Auch von der Markenteilung mit den großen Neukultivierungen von Ödland wurde der Heuermann besonders nach Einführung des Kunstdüngers jetzt günstig betroffen, da er vielfach seine winzige Pachtstelle durch Parzellen aus dem Markenanteil seines Verpächters vergrößern konnte und die normale Größe einer Heuerstelle von ca. 1 ha auf 3 bis 5 ha anstieg.

Jetzt blieb die Lage im Heuerleuteverhältnis annähernd im Gleichgewicht, bis Krieg und Inflation neues Unheil über den Stand der Heuerleute brachte. Schon lange hatte der Heuermann die zu leistende Arbeitshilfe, besonders nach dem Anwachsen der selbstbewirtschafteten Fläche, lästig empfunden. Der soziale Abstand hatte sich weiter vergrößert. Hierzu kam jetzt, hervorgerufen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse (Inflation) und durch die fortschreitende Mechanisierung in der Landwirtschaft das Bestreben der Besitzer, die Anzahl der Heuerstellen zu verringern und das Land selbst zu bewirtschaften. Der trostlose bauliche Zustand vieler Heuerhäuser wurde durch den Krieg noch verschlechtert, so daß manche Heuerstelle durch Baufälligkeit des Hauses einging, da sich der Besitzer zumeist zur Reparatur oder Neuaufrichtung nicht entschließen konnte.

Wie vor fast hundert Jahren die Auswanderung, wurde jetzt die ländliche Siedlung ein Ventil, das damals wie jetzt den schlimmsten Druck im Heuerleutewesen entspannen konnte. Naturgemäß wandten sich die Siedlungsbewerber unter den Heuerleuten zunächst den im eignen Lande vorhandenen Siedlungsmöglichkeiten zu. Diese Möglichkeiten boten vor allem die ausgedehnten Heide- und Moorgebiete im Nordwesten des Regierungsbezirks Osnabrück, im Emsland, wo sich die Heuerleute in der Siedlungsgenossenschaft „Emsland" e. G. m. b. H. eine Organisation schufen, die auch größeren Aufgaben gewachsen ist. Gleichzeitig wurden in Osnabrück in der Heuerleute- und Kleinbauernbank Osnabrück und in Südoldenburg in der Kleinbauernbank Vechta Siedlungsunternehmen geschaffen, die sich der Ansiedlung von Heuerleuten auf Ödland im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen widmen. Durch das geringe Vorhandensein von Ödland im Osnabrückischen wurden hier die Heuerleute am ehesten und stärksten auf die Ostsiedlung gelenkt. Durch das Fehlen jeder Ausdehnungsmöglichkeit der vorhandnen landwirtschaftlichen Betriebe bei dichter Besiedlung wurde auch hier der Druck im Pachtwesen am meisten fühlbar. Anders im Emsland. Auch hier der starke Drang der Heuerleute zur eignen Scholle. Eine starke Schollenverbundenheit und Heimatliebe, hervorgerufen durch oft mehr-

hundertjährige Pachtdauern, lenkte den Blick der Siedlungslustigen zunächst auf die gewaltigen brachliegenden Ödländereien der Heimat, die eine durchschnittliche Bevölkerung von nur 20—30 Einwohnern auf den Quadratkilometer gegenüber einem Durchschnitt von 130 bis 136 im Deutschen Reiche aufweist. Durch ihre eigne Organisation wurden hier 8 bis 10 % der organisierten Heuerleute — und das ist die weitaus große Mehrzahl — auf Ödland angesiedelt. Dazu kamen noch die Siedlungslustigen anderer Gesellschaften. In entbehrungsreicher harter Pionierarbeit beim Kultivieren und beim Hausbau bewiesen hier die Heuerleute ihren unbeugsamen Siedlungswillen. Der Andrang zur Siedlung wurde bald so stark, daß selbst bei Anwendung der Enteignungsmöglichkeit auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes die Siedlungsbewerber in der Heimat nicht befriedigt werden konnten, und so begann die West-Ost-Siedlung auch im Emsland, so ist die Abwanderung von Heuerleuten aus dem dünnbesiedelten Emsland zu erklären.

Unter Mitwirkung der Spitzenorganisation der Deutschen Bauernschaft wandte sich der Strom der Siedlungsbewerber aus den Heuerleuten des Regierungsbezirks Osnabrück zunächst nach Pommern und Brandenburg, wo mehrere Güter fast ausschließlich mit nordwestdeutschen Heuerleuten besiedelt wurden. Aber auch in Mecklenburg, Schlesien, der Grenzmark, sogar in Ostpreußen fanden Heuerleute als Ostsiedler eine neue Heimat.

Wesentlich unterscheidet sich die Umsiedlung der Heuerleute von der Ostsiedlung, wie sie besonders einzelne westdeutsche Bezirke fördern. Während dort nachgeborne Bauernsöhne in der Ostsiedlung eine neue Existenz suchen, gibt der Heuermann seine Pachtstelle auf und siedelt mit der ganzen Familie um. Dadurch gibt es bei dem Heuermann auf der Ostsiedlung keine Arbeitsfrage. Heranwachsende oder erwachsene Kinder greifen bei der Arbeit kräftig zu.

Bei der Finanzierung hingegen ist der Heuermann dem nachgebornen Bauernsohn im Nachteil. Es fehlt der väterliche Hof, der dem Umsiedler den Rücken durch seine Unterstützung deckt. In den meisten Fällen reicht das Inventar, das auf die Ostsiedlung mitgenommen wird, zunächst aus. Die bare Anzahlung muß dagegen völlig aus Erspartem bestritten werden. Während die Siedler in der Heimat durch die Unterstützung des benachbarten väterlichen Hofes und durch weitgehende Selbst- und Mithilfe nur geringe Barmittel zum Aufbau einer 50 Morgen-Stelle brauchen — z. T. wurden nur 300—600 RM. bares Geld benötigt —, sind im Osten doch immerhin 4—5000 RM. im Durchschnitt als Anzahlung nötig. Die Tatsache, daß eine größere Anzahl von Heuerleuten diese Summe seit der Währungstabilisierung aus ihren Zwergbetrieben herausgewirtschaftet hat, zeugt von bewundernswertem Arbeitswillen und äußerster Sparsamkeit. Diese Eigenschaften und der für den Heuermann mit der Siedlung verbundne gewaltige soziale Aufstieg

machen ihn zu einem Siedler, der die mit seiner Hände Arbeit unter Strömen von Schweiß und Entbehrungen erworbne Siedlung nicht so leicht in wirtschaftlichen Notzeiten fahren läßt. Sie birgt den moralischen und finanziellen Lohn für die Arbeit langer Jahre in sich, so daß dadurch der Heuermann zu einem der zähesten und ausdauernsten Siedler wird. Viel fester als irgend ein anderer verwurzelt er in der hart erkämpften Scholle.

Entschlossen sucht auch heute der Heuermann seinen Siedlungswillen in die Tat umzusetzen, immer schwerer wird ihm die Erreichung dieses Zieles durch die West-Ost-Umsiedlung.

In mehrjähriger Umsiedlung haben diejenigen, die die Anzahlung für eine Ostsiedlung aufbringen konnten, ihr Ziel erreicht. Die dünne Schicht der Heuerleute mit einem ersparten Barvermögen von 4000 RM. ist nahezu erschöpft, der Rest rückt, je länger die Krise für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe anhält, immer weiter von der Erreichung seines Zieles ab. Nur bei durchgreifender Verbilligung der Ostsiedlung unter Herabsetzung der Anzahlung wird die Ostsiedlung für den Heuermann ihre Bedeutung behalten können, wird sich der in gesundem Bauernblut pulsende Drang nach Scholle und Heimat auch bei dem Heuermann durch die Ostsiedlung durchsetzen können!

Auszug aus den Verhandlungen des Siedlungsausschusses und des Plenums des Preußischen Landtags über die neuen Siedlungsgesetze.

I. Zur Beleihung durch die Pr. Landesrentenbank.

Ein Beauftragter des Finanzministers äußerte sich im Ausschuß über die Landesrentenbankbeleihung wie folgt:

Der erste Redner habe gefragt, ob der Aufgabenkreis der Preußischen Landesrentenbank unbegrenzt oder begrenzt sei. Nach dem Abs. 1 des § 1 a habe man eine gesetzliche Begrenzung des Aufgabenkreises. Es bestehe ein dreifaches Recht, nämlich erstens zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, zweitens von Darlehensaufnahmen und drittens zur Beteiligung an Unternehmungen zur Beschaffung von Kredit. Diese Rechte seien der Landesrentenbank aber nicht ohne weiteres für jeglichen Zweck eingeräumt, sondern nur für folgende Zwecke, wie in dem ersten Teilsatz stehe, nämlich, um Renten, welche auf Rentengütern hafteten, abzulösen und Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 zu beleihen. Hiernach sei die Kapitalbeschaffung nur für diese Zwecke möglich, d. h. nach dem Landesrentenbankgesetz zur Vermittlung bei der Ablösung der Rentengutsrenten, §§ 5 bis 10, dann nach § 11 zur Übernahme von unablöslichen Rentengutsrenten und nach §§ 12 bis 14 zur Gewährung von Darlehen; das seien die sogenannten Einrichtungsdarlehen. Neben dieser Ablösung von Renten werde noch das sogenannte Hypothekensystem in Frage kommen. Insoweit habe man noch eingeschaltet die Beleihung von Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes. Insoweit handele es sich nicht um die Ablösung von Renten, sondern um die Beleihung von Siedlerstellen mit Hypothekarkredit. Hiernach seien gesetzlich der Aufgabenkreis und auch die Rechte zur Erfüllung dieses Aufgabenkreises beschränkt. Es sei durch den Abs. 4 nicht

beabsichtigt, den gemäß Abs. 1 gesetzlich begrenzten Aufgabenkreis grenzenlos zu erweitern, sondern es sei lediglich daran gedacht, bestimmte mit der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung der Landesrentenbank durch die zuständigen Minister zu übertragen. Man habe gestern bereits davon gesprochen, daß vielleicht daran gedacht werde, die Verwaltung der Hauszinssteuermittel für die ländliche Siedlung der Landesrentenbank zu übertragen, und zwar deshalb, weil sich die Hauszinssteuerhypotheken als ein Teil des Siedlungsdauerkredits darstellten, der lediglich zur Zeit mit Rücksicht auf die allgemeine Baukostenüberteuerung noch in zwei Teilen erfolge, einmal in Siedlungsdauerkrediten der Landesrentenbank und zweitens in Hypothekarkrediten. Je mehr man sich den normalen Verhältnissen wieder nähere, werde man aller Voraussicht nach wie in der Vorkriegszeit den gesamten Siedlungsdauerkredit durch die Landesrentenbank vergeben. Es sei auch in Aussicht genommen, Anliegersiedlungskredite zu geben. Die Verwaltung habe bisher die Preußische Staatsbank gehabt. Sie scheide jetzt als Zwischenkreditträger für die ländliche Siedlung aus. Man könnte also daran denken, die Verwaltung dieser Anliegersiedlungskredite, die in der Form der Hypothekarkredite gegeben würden, durch die Landesrentenbank vornehmen zu lassen, so daß zukünftig die Verwaltung durch die Landesrentenbank an Stelle der Landeskulturbehörden stattfinden würde. Das wäre an sich zweckmäßig, weil hiermit immerhin eine Kleinarbeit verbunden sei. Im übrigen sei nicht daran gedacht, durch Abs. 4 irgendeine Erweiterung des Aufgabenkreises oder der Rechte der Landesrentenbank vorzunehmen. Es sei auch die Einschränkung „für fremde Rechnung" getroffen worden; d. h., wenn Ausfälle erfolgten, so könnten sie nicht zu Lasten der Landesrentenbank gehen, sondern nur zu Lasten des Auftraggebers, also in diesem Falle zu Lasten des Preußischen Staates.

Dann habe der Vorredner noch einmal gefragt, weshalb es notwendig wäre, Pfandbriefe und Obligationen auszugeben. Der Minister und er hätten bereits ausgeführt, daß man bisher lediglich Landesrentenbriefe ausgegeben habe, die durch Landesrentenbankrenten gedeckt worden seien. Diese seien an sich Reallasten. Die Landesrentenbriefe seien von dem Preußischen Staat gewährleistet worden. Die Ausgabe habe also einmal auf der erstklassigen dinglichen Sicherung der Landesrentenbankrenten und zweitens auf der Gewährleistung des Staates beruht. Die Staatsregierung wolle an dem Rentensystem und der Ausgabe der Landesrentenbriefe nach wie vor festhalten, weil sie den Rentenkredit und das Rentensystem als das für die Siedlung beste Verfahren erachte, und zwar auf Grund der letzten 50jährigen Erfahrungen. Der Preußische Staat stehe aber in Zukunft in einer Ehe mit dem Reich, und vom Reich aus werde der Gedanke des sogenannten Hypothekensystems und des Hypothekendauerkredits vertreten. Die Preußische Staatsregierung habe dagegen gewisse Bedenken, worauf er bereits hingewiesen habe. Sie glaube, daß, wenn das Reich zunächst einmal daran festhalte, daß das Hypothekensystem das bessere System sei, man der Landesrentenbank die Möglichkeit geben müsse, den Hypothekarkredit zu gewähren und den Hypothekardauerkredit auf Grund der Ausgabe von Pfandbriefen zu betreiben. Es würde also jetzt eine Hypothek eingetragen werden. Er habe schon in der vorletzten Sitzung ein Beispiel angeführt. Wenn man eine Stelle von einem Grund- und Gebäudewert von 28 000 RM. und ein lebendes und totes Inventar im Wert von 5000 RM. habe, gleich insgesamt 33 000 RM., dann habe man auf diesen Grund- und Gebäudewert bisher 20 000 RM. Zwischenkredit gegeben und 5000 RM. Hauszinssteuerhypothek. Den Rest müßte der Siedler als Eigenkapital gehabt haben. Die 20 000 RM. seien in Dauerkredit umgewandelt worden. Der Zwischenkredit sei bisher zu 5 % gegeben worden. Das mache 1000 RM. aus, und diese 1000 RM. müsse der Siedler auch künftig, wenn die 20 000 RM. Zwischenkredit in Dauerkredit umgewandelt würden, leisten. Er müsse also eine Landesrentenbankrente von 1000 RM. auf 69 Jahre zahlen. Innerhalb dieser Zeit verzinse und tilge er die 20 000 RM. Diese 20 000 RM. teilten sich, rund gerechnet, bei der Ausgabe von 8%igen Rentenbriefen in

12 000 RM. Rentenbriefkapital und in 8000 RM. sogenanntes Barabfindungskapital auf. Diese 8000 RM. seien der sogenannte eingefrorene Kredit, für den der Staat die Zuschüsse leisten müsse. Die 8000 RM. Barabfindungskapital könnten durch die Ausgabe der Landesrentenbriefe nicht beschafft werden, weil die Landesrentenbank ein Realkreditinstitut sei und an dem Grundsatz festhalten müsse, daß die Landesrentenbriefe zu 100 % dinglich gesichert seien, und zwar sowohl nach dem Ertrags- wie nach dem Grundstückswert. Wenn man sage, daß der Siedler angesichts der landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr als 5 % von 20 000 RM. zahlen könne, d. h. 1000 RM., dann könne er auch nur 1000 RM. für die Verzinsung und Tilgung von 20 000 RM. Dauerkredit entrichten. Infolgedessen müßten die 8000 RM. anderweitig beschafft werden. Diese 8000 RM. könnten von der Landesrentenbank entweder durch Aufnahme von Darlehen (Ziffer 2) oder bei dem Preußischen Staat beschafft werden, indem er seinerseits eine Anleihe aufnehme, wie man das bisher auf Grund des Zwischenkreditgesetzes vom Juli 1930 gemacht habe, oder endlich durch Ausgabe von sogenannten Obligationen, d. h. Inhaberschuldverschreibungen, bei deren Ausgabe nicht unbedingt erststellige Sicherungen erforderlich seien, sondern die auf die Gewährleistungspflicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts basiert werden könnten, in diesem Fall des Preußischen Staats. Wenn man 20 000 RM. Dauerkredit habe, habe man eine Landesrentenbankrente von 1000 RM. Diese Rente sei auf 69 Jahre eingetragen. Nun seien die 8000 RM. Barabfindungskapital so lange unverzinslich, bis von den 12000 Reichsmark Rentenbriefkapital 8000 RM. amortisiert seien, so daß, wenn von den 12 000 RM. 8000 RM. amortisiert seien, die 8000 RM. Barabfindungskapital in die Verzinsung und Tilgung miteinbezogen werden könnten. Von dieser Einbeziehung des Barabfindungskapitals merke der Siedler nichts. In dessen Grundbuch stehe lediglich in Abteilung II unter Reallasten: 1000 RM. Rente auf 69 Jahre. Also die Einbeziehung des Barabfindungskapitals in die Verzinsung und Tilgung sei nur eine Angelegenheit, die die Landesrentenbank vornehme. Man habe also dadurch für den Siedler von vornherein absolut klare Verhältnisse geschaffen. Eine Hypothek werde nicht eingetragen.

Derselbe Beauftragte des Finanzministers führte weiter aus, wenn man eine Rente von 1000 RM. auf 69 Jahre laufen habe, dann sei hierdurch die Verzinsung und Tilgung eines Gesamtkapitals von 20 000 RM. gewährleistet. Er glaube, daß die Siedler mehr an das Hypothekensystem dächten. Da sei es etwas anders. Da müsse eine Hypothek über 20 000 RM. eingetragen werden. Da die Hypotheken grundsätzlich mit den ausgegebenen Pfandbriefen übereinstimmen müßten, müßte im Grundbuch der jeweilige Verzinsungs- und Tilgungssatz für die Pfandbriefe eingetragen werden. Hier spiele die Frage hinein, ob die Rückerstattung eines Teiles der Zuschüsse, die dem Siedler gegeben würden, von der Reichsregierung verlangt werden könne. Der Reichsfinanzminister habe sich das Recht vorbehalten, die Erstattung eines Teiles dieser Vorschüsse von sich aus zu verlangen. Dann entstehe die Frage, wie die Rückerstattung eines Teiles dieser Zuschüsse hinter den 20 000 RM. und den 5000 RM. Hauszinssteuerhypothek wieder dinglich gesichert werden solle, und diese Frage habe bei den Siedlern eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, weil damit das Grundbuch verpflastert werde und für die Aufnahme von Personalkrediten oder sonstigen Sicherungshypotheken kein Raum mehr bleibe. Diese konstruktive Frage werde augenblicklich mit Intensität verfolgt, um eine Lösung zu finden. Die Preußische Regierung glaube, daß man mit dem Rentensystem besser fahren werde, weil man sofort einfache und klare Verhältnisse dadurch schaffe. Seien diese einfachen und klaren Verhältnisse geschaffen, dann sei damit auch über den Grundstückswert, den gemeinen Wert Klarheit geschaffen, also auch hinsichtlich des Realkredits und der gesamten Verhältnisse des Grundstücks. Das Rentensystem könne auch der kleine Mann leicht verstehen. Weil vom Reich ein entscheidendes Gewicht auf das Hypothekensystem gelegt werde, werde man zugestehen müssen, daß die Landesrentenbank auch zur Durchführung des Hypothekensystems Pfandbriefe ausgeben könne.

II. Zur Baufrage.

Im Siedlungsausschuß führte ein Beauftragter des Landwirtschaftsministers zur Baufrage folgendes aus: Die Verbilligung der Bauten stehe in einem gewissen Zusammenhang mit der zuerst berührten Frage. Man kranke daran, daß die Siedlerstellen durch die Bauten zu teuer seien. Da Siedler mit viel Geld immer seltener würden, komme es dem Ministerium darauf an, die Siedlung unter allen Umständen zu verbilligen. Der Hauptfaktor hierfür seien die Bauten. Über die Baufrage seien im Ministerium eingehende Untersuchungen angestellt worden. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, daß eigentlich nur der Ausweg der sogenannten Primitivsiedlung oder besser Aufstiegsiedlung möglich sein werde. Darunter sei eine Siedlung zu verstehen, die sich bezüglich der Bauten auf das Äußerste beschränke. Es werde ein gewisser Kernbau errichtet, der erweiterungsfähig sei, indem man annehme, daß sich der Siedler zunächst mit dem Notwendigen an Wohn- und Wirtschaftsräumen behelfen solle und daß im Laufe der Zeit, wenn der Siedler finanzkräftiger geworden sei und sich besser eingerichtet habe, allmählich eine Erweiterung der Bauten Platz greifen könne. Die Bauten würden so konstruiert, daß Erweiterungen möglich seien, ohne daß irgendwelche Werte zerstört würden. Das Ministerium nehme an, daß dadurch eine erhebliche Verbilligung der Bauten eintreten werde. Man hoffe, die Kosten für eine Siedlerstelle, die jetzt etwa 15 000 RM. betrügen, auf etwa 9000 RM. herunterdrücken zu können. Die Sache stehe allerdings erst in den Anfängen.

Eine Schwierigkeit sei bisher hierbei gewesen, daß man die Erweiterung der Bauten nicht ohne weiteres habe finanzieren können. Diese Schwierigkeit sei durch eine Bestimmung im Landesrentenbankgesetz beseitigt, wonach eine Nachbeleihung zulässig sei. Selbstverständlich werde nicht beabsichtigt, etwa die Verbilligung der Bauten auf Kosten der Bauarbeiter herbeizuführen, also durch Nichtinnehaltung der Tarifverträge, sondern die Verbilligung solle durch sachliche Maßnahmen erzielt werden.

Die Stellungnahme des Ausschusses faßte der Berichterstatter, wie folgt, zusammen: Der Berichterstatter stellt Einigkeit innerhalb des Ausschusses darüber fest, daß die Siedlungsbauten vielfach nicht so seien, wie sie gewünscht würden und wie die Siedler sie brauchten. Eins sei ja richtig: Wenn beim Siedeln gespart werden müsse, so könne das i. a. nur bei den Bauten geschehen, und da versuche man immer wieder vergeblich, den Stein der Weisen zu finden, nämlich die Gebäude in der bisherigen Größe, aber zu einem billigeren Preise und trotzdem mit mindestens gleich gutem Material herzustellen. Das sei aber unmöglich. Entweder müßten die Bauten teurer werden oder schlechter oder kleiner. Man habe vielfach den Weg gewählt, die Qualität herabzusetzen, aber das sei das Dümmste, was es gebe. Er begrüße es daher, daß man jetzt zur Aufbausiedlung komme, daß man zunächst mit einem ganz kleinen Wohngebäude, notfalls vom Stall nur abgeschlagen, anfange, es möglichst mit dem Stall und der Scheune unter einem Dache baue, um später, wenn es besser gehe, das alte Wohngebäude in den Stall einzubeziehen und ein neues Wohnhaus daneben zu errichten.

Aus den Verhandlungen im Plenum am 7. Juli zitieren wir die Ausführungen von Dr. Ponfick: „Was die heute schon gestreifte Frage der Gebäude anlangt, so kann ich mich nach dem Gesagten kurz fassen. Es heißt, den viereckigen Kreis finden wollen, wenn man glaubt, man könne Gebäude, groß oder noch größer als bisher, und aus ebenso einwandfreiem oder noch einwandfreierem Material als bisher bauen und dabei noch billiger bauen als bisher. Entweder muß ich teurer bauen oder aus schlechterem Material, oder ich baue kleinere, primitivere Gebäude. Die einzig richtige Lösung aus dieser Not ist die „Primitivsiedlung“ oder „Aufbausiedlung“, die uns der Vertreter der Regierung als „Kernbausiedlung“ im Ausschuß erläutert hat, also die Siedlung, wo ein mehr oder weniger nur provisorisches Wohngebäude errichtet wird im Zusammenbau mit den Stallräumen, wobei später ein neues Wohngebäude unter Umwandlung des alten Wohnraums zu Stallräumen errichtet werden kann. Nur wenn alle Beteiligten,

auch die Abgeordneten und die landwirtschaftlichen Organisationen, den Mut finden, diese Entbehrungsnotwendigkeit ihren Siedlern klarzumachen, werden wir in bezug auf die Gebäude zu einer erfreulichen und befriedigenden Lösung kommen, anders nicht. Alles andere ist eine Unmöglichkeit, ist unerreichbar."

III. Bericht über die Gesamtvorlage im Plenum.

Dr. Ponfick, Berichterstatter (D. Frakt.): Mit den eben von dem Herrn Vorsitzenden zitierten Vorlagen tritt die Staatsregierung an den Landtag und nunmehr durch den Berichterstatter der Siedlungsausschuß an das Plenum mit einer Zusammenfassung von Bestimmungen heran, die einen Abschluß für die Siedlungsgesetzgebung oder richtiger für die Siedlungsfinanzierungsgesetzgebung bringen sollen. Ich darf in meinem mündlichen Bericht in erster Reihe auf den sehr ausführlichen protokollarischen Bericht verweisen, den die Druck. Nr. 7430 bringt. Bei der Schwierigkeit und bisherigen Unübersichtlichkeit der Materie scheint es mir aber doch am Platz, mit einigen Worten auf die Bedeutung und auf wesentliche Inhaltsteile der vorgelegten Gesetzentwürfe hinzuweisen. Wenn man es in einem Satz zusammenfassen darf, so stellt die Neureglung einen Abschluß der Siedlungsfinanzierungsgesetzgebung in der Form dar, daß nunmehr eine reinliche Scheidung stattfindet zwischen dem Zwischenkredit und dem Dauerkredit, daß ferner die Zuständigkeiten und Arbeitsgebiete des Reiches und Preußens in einer klareren Weise abgegrenzt werden, und daß endlich eine formelle Entbürokratisierung der Träger der Siedlungsfinanzierung durchgeführt wird, wie wir sie allerdings durch die Tatsache des Bestehens der Siedlungsbank und der Landesrentenbank praktisch seit einiger Zeit wenigstens zu einem gewissen Teile bereits haben. — Wenn man die ganz außerordentliche Bedeutung der ländlichen Siedlung für Preußen-Deutschland und nicht zuletzt für das Volk des deutschen Ostens, zumal der Grenzgebiete, sich vor Augen hält, dann wird man die Tendenz und die Mehrzahl der Bestimmungen der vorliegenden Gesetze begrüßen müssen. Freilich eins ist nicht erreicht: Auch jetzt ist durch die vereinfachenden und klärenden neuen Entwürfe die Siedlungsfinanzierungsgesetzgebung noch nicht so klar geworden, daß andere außer den engsten Fachleuten sich ohne weiteres ein Bild machen können. Sie ist noch nicht so klar, daß der geldsuchende Siedler und der verkaufen wollende Besitzer, wenn er nicht besonderer Fachmann ist, an Hand der Gesetzgebung ohne weiteres weiß, was er für Schritte zu ergreifen hat. Das ist bedauerlich. Bedauerlich zumal ist, daß auch diese Gesetze in einer ziemlich beträchtlichen Fülle von Verweisungen auf andere zum Teil über 100 Jahre alte Gesetze schwelgen. Immerhin, wer sich der Zeiten noch entsinnt, wo unerfreuliche Kämpfe in den Parlamenten, in der Presse und leider Gottes sogar in amtlichen Denkschriften zwischen Reich und Preußen ausgepaukt wurden, der wird ganz besonders die Tatsache begrüßen, daß wenigstens das Verhältnis zwischen Reich und Preußen auf diesem wichtigen Gebiet gemeinsamer Arbeit eine Klärung erfahren hat.

Die jetzige Reglung geht dergestalt vor sich, daß die Zwischenkreditierung durch die Deutsche Siedlungsbank vorgenommen wird, begründet auf Veranlassung des Reiches; Preußen zu gleichen Rechten ist an ihr beteiligt. Sie als alleiniges Institut vermittelt die Zwischenkredite, mit denen die Siedlung beginnt, und die Preußische Landesrentenbank, seit 1927 bestehend, von Preußen begründet, gleichfalls gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, ist das alleinige Institut für Dauerkredite der in Preußen gelegenen Siedlungen. Eins ist dabei wichtig und erfreulich, wenn man über die engeren partikularistischen Schranken hinwegblickt: das ist die Tatsache, daß bei beiden Instituten der Weg für die Beteiligung anderer deutscher Länder offen gehalten worden ist.

Die Neureglung beruht auf einem Abkommen zwischen Reich und Preußen über die Neureglung des Zwischenkreditwesens in der Siedlung Druck. Nr. 7238. Dieses Abkommen überholt die in der Druck. 5304 niedergelegte Verordnung, die als preußische Notverordnung die Beteiligung Preußens an der Siedlungsbank regeln sollte, und die Entwürfe zu Abkommen über gemeinschaftliche Arbeit des Reichs und Preußens einmal bei der Siedlungsbank und dann bei der Landesrentenbank vorsah. Inhaltlich interessiert Druck. Nr. 5304

nicht mehr; sie anzunehmen besteht kein Bedenken, auch wo man sonst Bedenken im einzelnen hat; sie ist überholt, rennt offene Türen ein. Es ist nur einer verfassungsmäßigen Notwendigkeit entsprochen, wenn sie dem Landtag nachträglich zur Genehmigung vorgelegt wird.

Freilich in einem war die Mehrheit des Ausschusses dabei ziemlich einig. Die Tatsachen haben gezeigt, daß die Reglung dieser Angelegenheit durch eine Notverordnung nicht unbedingt nötig gewesen ist; man hätte ruhig den Weg ordnungsmäßiger Gesetzgebung ergreifen können. Das Abkommen zwischen Reich und Preußen, wie es jetzt getroffen ist und wie es mit einem Einführungsgesetz, dem das Abkommen als Anlage beigegeben ist, dem Landtag als Drucksache 7238 nunmehr vorliegt, enthält die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Preußen, wie ich sie vorher andeutete. Es enthält die Tatsache der Gründung der Siedlungsbank, die Reglung der Beteiligung Preußens an dieser Siedlungsbank, Beteiligung zu gleichen Rechten, und die Zusage Preußens, seine bereits bestehende Landesrentenbank entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens umzugestalten, so daß, ähnlich wie Preußen in der Siedlungsbank, in dieser Landesrentenbank dem Reich ein angemessener, seinen preußischen Interessen entsprechender Einfluß sichergestellt ist. Das Abkommen regelt ferner, dem Charakter der Zusammenarbeit entsprechend, die Tatsache, daß alle die die Siedlungsfinanzierung betreffenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsgesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse usw. hinfort sowohl für Zwischen- wie für Dauerkredite in vorherigem Einvernehmen zwischen Reich und Preußen durchgeführt werden müssen, so daß also für die Zukunft eine Einheitlichkeit gewährleistet ist. Das Abkommen regelt ferner die Frage der Organisation der beiden genannten Bankinstitute, insbesondere auch, wie schon erwähnt, ihren entbürokratisierten Charakter als gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Rechts. Im Zusammenhange damit wird die Frage behandelt, in welcher Form sie zu leiten sind, einmal wie die Stellung der in sie übernommenen oder zu übernehmenden Beamten zu regeln ist, andererseits, in welcher Form diese mehr oder weniger kaufmännisch aufgezogenen Anstalten zu führen sind. Man hat dabei den ja nicht neuen, bewährten, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des G. m. b. H.-Gesetzes angepaßten Weg gewählt, daß ein aus einer oder mehreren Personen bestehender Vorstand die Geschäfte leitet, daß über diesen ein dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft entsprechender Verwaltungsrat die Kontrolle ausübt, in dem, ähnlich wie im Verwaltungsrat der Provinzialsiedlungsgesellschaften des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes, Staatskommissare tätig sein können oder tätig sind (bei der Siedlungsbank ein Reichs- und ein Staatskommissar), und daß der Aufsichtsrat von einer der Gesellschafter-, Genossen- oder Generalversammlung des Handelsgesetzbuches entsprechenden Mitgliederversammlung mehr oder weniger abhängig ist.

Die Bedeutung dieses Abkommens für Preußen liegt nicht zuletzt auch in den finanziellen Punkten, die in diesem Abkommen geregelt sind. Es sind Bestimmungen darüber getroffen worden — über die Einzelheiten wird nachher bei den einzelnen Gesetzentwürfen zu sprechen sein —, wie die Einnahmen, die Gewinne zu verteilen sind, wobei gewisse Verzichte auf Auszahlung von Gewinnen zugunsten der Zwecke der Siedlung vorgesehen sind, — wie Verluste zu verteilen sind, wer Verluste zu tragen hat, — wobei das Reich in stärkerem Maße als Preußen herangezogen wird, — wie die Bürgschaften, die im Siedlungsfinanzierungsgesetz auch eine Rolle spielen, zwischen den Beteiligten verteilt werden und wer etwaige Lasten aus diesen Bürgschaftsübernahmen zu tragen hat. Als Letztes und nicht Unwichtigstes wird die Frage geregelt, mit welchem Kapital die Anstalten aufzuziehen sind und wie dieses aufgebracht wird, wie die Aufbringung zwischen den Kontrahenten Reich und Preußen zu verteilen ist. Dabei ist bei der Siedlungsbank das Kapital im wesentlichen aus bereits verausgabten Zwischenkrediten aufzubringen; bei der Landesrentenbank wird, wie sich nachher bei dem Landesrentenbankgesetz zeigen wird, eine andere Regelung getroffen.

Ich sagte vorhin schon: dieses Abkommen ist faktisch bereits in Kraft getreten, da die Siedlungsbank, im Oktober v. J. gegründet, seit Februar 1931 arbeitet, während die Landesrentenbank ja bereits seit Jahren funktioniert und die Siedlungsdauerfinanzierung durchführt. Über die Frage dieser Siedlungsfinanzierung, wie sie im einzelnen vor sich gehen soll, wird nachher beim Landesrentenbankgesetz noch zu sprechen sein.

Die Ausführung und Durchführung dieses Abkommens durch das Land Preußen erfordert naturgemäß die Bewegung von Mitteln. Dabei ist, dem Ernst der Zeit und der Not unserer Staatsfinanzen entsprechend, nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß an Bargeld, an neuen Mitteln nicht allzu vie bewegt werden muß. Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung Druck. Nr. 7237 behandelt diese Frage. In der üblichen Form wird dem Finanzminister überlassen, die zur Durchführung des Abkommens bezüglich der Landesrentenbank notwendigen Mittel durch Bürgschaftsübernahmen oder im Kreditwege zu beschaffen. Zunächst werden 100 Millionen Mark, auf 5 Jahre verteilt, als notwendig angefordert. Die Zins- und Tilgungsbeträge fließen in der üblichen Form in die Staatskasse zurück. Auch dieses Gesetz, ebenso wie das bisher besprochene, das das Abkommen zwischen Reich und Preußen enthält, hat im Ausschuß mit großer Stimmenmehrheit Zustimmung gefunden.

An vierter und letzter Stelle ist als wichtigste Vorlage der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesrentenbankgesetzes Druck. Nr. 7236 zu nennen. Wie schon erwähnt, muß man sich dabei vor Augen halten, daß die Landesrentenbank als solche bereits seit über drei Jahren besteht und in Tätigkeit ist, daß sie in dieser Zeit rund 100 Millionen Landesrentenbriefe, wie uns mitgeteilt wurde, abgesetzt bzw. aufgebracht hat.

Ein Wort zur Frage der Tätigkeit und der Vorgeschichte dieser Landesrentenbank. Seit die Siedlung neuerlich in Preußen besteht, seit 1886, hat man bei ihr stets geschieden zwischen Zwischenkredit und Dauerkredit. Den Dauerkredit hat man mit Ausnahme der Siedlungstätigkeit bei der ehemaligen Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen stets auf dem offenen Privatmarkt geholt; den Zwischenkredit hat man stets, sowohl in der alten Ostmark wie in den anderen preußischen Provinzen, aus laufenden Staatsmitteln genommen, die im Haushalt besonders angefordert wurden und die die Staatsbank verwaltete. Die Zwischenkreditmittel außerhalb des Gebiets der Ansiedlungskommission lagen bei der Staatsbank und wurden von den Siedlungsträgern bzw. für sie von den Kulturbehörden dort angefordert. Sie sind gut und billig bei der Staatsbank verwaltet worden, deren Präsident uns im Ausschuß mitteilen konnte, daß in den immerhin über 40 Jahren der Tätigkeit Verluste bei diesem Zweige nicht eingetreten seien.

Die Dauerkredite wurden von den Rentenbanken aufgebracht. Die Rentenbanken sind ein Produkt der Gesetzgebung nach der Revolutionszeit von 1848. Sie wurden seinerzeit geschaffen zur Finanzierung der Gemeinheitsteilungen und der Ablösung der gutsherrlichen Lasten, also zur Auseinandersetzung zwischen Rittergut und Bauern. Sie bedienten sich dabei der bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts geltenden Gesetzgebung; insbesondere arbeiteten sie nach dem Gesetz von 1821. Sie gaben Rentenbriefe aus, dinglich gesichert durch Eintragung in Abteilung II des Grundbuchs des belasteten Grundstücks, dabei bürgte der Preußische Staat. Ein Nachteil war, daß in den verschiedenen Provinzen — für jede Provinz bestand im allgemeinen eine Rentenbank als staatliches Institut — verschiedene Papiere ausgegeben wurden und daß diese Papiere einen immerhin verschiedenen Kurs hatten. Auch ist nicht daran zu zweifeln, daß durch die Tatsache der Ausgabe verschiedener Papiere, nach den verschiedenen Provinzen benannt, also schlesische, sächsische, pommersche usw. Rentenbriefe, überhaupt ein gewisser Kursdruck stattfand. Der Gedanke, die Rentenbriefe für den ganzen Preußischen Staat zu vereinheitlichen, lag daher nach der Inflation nahe, und so war die Gründung einer einheitlichen Landesrentenbank im Jahre 1927 zu erklären und zu begrüßen. Diese Landesrentenbank brachte aber im wesentlichen nur die Zusammenlegung der Provinzialrentenbanken; im übrigen arbeitete sie wie ein staatliches Institut mit allen Vorzügen und

allen Nachteilen staatlicher Institute. Jetz tritt eine wesentliche Änderung in der Organisation ein; sie wird als Anstalt des öffentlichen Rechts, als stark kaufmännisch, privatwirtschaftlich aufgezogenes Institut arbeiten, geleitet und beaufsichtigt ebenso wie die Siedlungsbank von Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung. Gewisse Bedenken freilich sind im Ausschuß darüber laut geworden, ob mit dieser Änderung und den, wie es ja scheint, damit unvermeidlich verbundenen höheren Gehältern für die leitenden Beamten, vielleicht auch einem etwas großzügigeren Betrieb im Äußeren, mit Autos, anderer Ausstattung der Büros usw., nicht eine Verteuerung des Betriebes eintreten wird. Andere Redner im Ausschuß haben aus ihrer grundsätzlichen Auffassung kein Hehl gemacht, daß der voll oder halb privatwirtschaftliche Betrieb dem rein staatlichen, bürokratischen überlegen sei und letzten Endes auch billiger arbeite.

Die Frage der Organisation dieser Landesrentenbank hat gerade mit Rücksicht auf gewisse Bedenken, die wegen der Zusammensetzung des Organismus der Siedlungsbank laut wurden, nicht unbeträchtliche Debatten im Ausschuß ausgelöst. Es sei dabei darauf hingewiesen, daß der Preußische Staatsrat den Komplex der Gesetze, die uns heute hier vorliegen, unbeanstandet hat passieren lassen, und daß dort lediglich zu dem Abänderungsgesetz zumLandesrentenbankgesetz eine Entschließung Annahme gefunden hat, wonach im Verwaltungsrat der Landesrentenbank die landwirtschaftlichen Organisationen und die Siedler eine angemessene Vertretung finden sollen.

Nun kurz einige Einzelheiten aus der Ausschußberatung: Die Frage, wie die Kredite der Landesrentenbank grundbuchlich zu sichern seien, hat den Ausschuß stark beschäftigt. Während bis zum Jahre 1916 die absolute Erststelligkeit der Rentenbriefe ähnlich wie die der Hypothekenbriefe der Hypothekenbanken oder der Pfandbriefe der Landschaften, Ritterschaften usw. verlangt wurde, hat man 1916 an erster Stelle auch andere Beleihungen zugelassen, — landschaftliche Kredite, Kreissparkassen-, Stadtsparkassen-, Hypothekenbankkredite und ähnliches. Das ist jetzt grundsätzlich für unzulässig erklärt. Der Beweggrund dafür, der für mein Empfinden aus den Erklärungen der Staatsregierung im Ausschuß nicht so ganz klar hervorging, ist offenbar die Besorgnis, daß eine nicht absolute Erststelligkeit den Kurs und damit auch die Absetzbarkeit der Rentenbriefe beeinträchtigen würde. Ob dieser Nachteil so schwer wiegt, daß man dafür die bisher mögliche Schonung der Kredite aus dieser bald staatlichen Hand der Landesrentenbank in Kauf nehmen soll, darüber kann man wohl verschiedener Meinung sein.

In diesem Zusammenhang hat noch eine andere Frage, die nachher noch behandelt werden dürfte und die ich daher jetzt nur kurz streifen möchte, die Gemüter im Ausschuß beschäftigt. Die geforderte absolute Erststelligkeit der Landesrentenbriefe mag wohl eine gewisse Gewähr für ihre Güte und ihre Absetzbarkeit auf dem Börsenmarkt in sich schließen, und jede, vielleicht auch die unwesentlichste Durchbrechung dieses Prinzips mag mehr oder weniger den blanken Wertschild der Landesrentenbriefe trüben; und doch haben einen gewissen Widerhall im Ausschuß die Bedenken dagegen gefunden, daß so rigoros jede Ausnahme von dieser Regel der Erststelligkeit unmöglich sein solle; denn wir haben ja tatsächlich, gerade bei kleineren Grundstücken und gerade in etwas abgelegeneren Gegenden noch mehr als anderswo, Belastungen im Grundbuch in der dritten und erst recht in der zweiten Abteilung, die eben einfach nicht ohne weiteres zur Löschung zu bringen sind und bei denen der Zwang zur Vorrangeinräumung für die Landesrentenbank große Schwierigkeiten bereiten kann, wenn nämlich der Gläubiger dieser Posten es einfach nicht will. Auch wenn man ihm von seiten der Bank klar macht, daß er wirtschaftlich durch das Vorrangeinräumen keinen Schaden erleidet, kann und wird der Gläubiger häufig einwenden: „Ich will aber nicht." — „Warum?" — „Weil ich eben nicht will." Man hat, sage ich, diese Selbstbeschränkung oder Selbsteinschränkung von seiten der Regierung nicht überall im Ausschuß verstehen können.

Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten dieses Gesetzes noch weiter einzugehen, darf ich darauf hinweisen, daß die überwältigende Zahl seiner Bestimmungen Annahme mit starken Mehrheiten gefunden hat. Es herrschte im

Anfang eine recht geschlossene Stimmung, zumal man ja das Vorliegen gegebener Tatsachen, je nachdem mit Bedauern oder Befriedigung, anerkennen mußte. Zu dieser geschlossenen Stimmung hat nicht zuletzt die gemeinsame Kritik an gewissen Mißständen in der Siedlung beigetragen. Zwar wurde von Regierungsseite — und formal mit Recht — immer wieder darauf hingewiesen, daß die Institute Deutsche Siedlungsbank und Preußische Landesrentenbank ja lediglich Siedlungsfinanzierungsinstitute seien, also nicht Siedlungsträger, nicht diejenigen Stellen, denen die Siedlungspolitik oder die Durchführung der Siedlung, der Erwerb der Güter, die Vermehrung, die Werbung der Siedler, der Aufbau der Gebäude usw. zustehe, sondern daß das eben Genannte alles Aufgabe der Siedlungsträger des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes sei bzw. zum Teil der Kulturbehörden. Aber einstimmig war demgegenüber der Ausschuß der Auffassung, daß diese scharfe Trennung in der Praxis sich verwischen werde. Letzten Endes liege die Entscheidung, ob, bei wem, wie, in welcher Form und zu welchem Preise gesiedelt werden könne, bei den Stellen, bei denen der nervus rerum liege, also bei den Finanzierungstellen. Es herrschte darüber Einmütigkeit, und auch die Regierung bestätigte es, daß die Siedlungsfinanzierungstellen, auch noch zuletzt als Dauerkreditinstitut die Landesrentenbank, es in der Hand haben, trotz Gutachten von anderer Stelle (Kulturbehörde) die Finanzierung ihrerseits völlig frei abzulehnen. Das tun sie dann formell aus dem Grunde, daß für dieses Objekt, für diese Siedlung, für eine Siedlung in dieser Form, Größe, bei diesem Preis, diesen Bauverhältnissen, dieser Siedlerherkunft, diesen Verkäufen usw., ihr die Sicherheit für die von ihr zu begebenden Kredite, nämlich die Landesrentenbankkreditbeleihung nicht gegeben erscheine; in Wirklichkeit aber leiten vielleicht ganz andere Motive. Hat eine Stelle diese Möglichkeit der Ablehnung, so kann sie selbstverständlich weit über den Rahmen der reinen Kreditrücksichten heraus mehr oder weniger unausgesprochen auch andere Rücksichten und Wünsche sprechen lassen und hat damit letzten Endes, da eine Siedlung ohne staatliche Finanzierung heute im allgemeinen nicht durchführbar ist, die Siedlung in der Hand. — Darüber allerdings herrscht kein Zweifel, ich möchte es als Auffassung gerade auch des Ausschusses nicht unerwähnt lassen: Die eigentliche Durchführung der Siedlung liegt ausschließlich in der Hand der Siedlungsträger, Siedlungsgesellschaften, die Aufsicht ausschließlich in der Hand der Kulturbehörden — (lediglich für Ostpreußen gilt insofern eine Einschränkung, als dort die Landeskulturbehörde stärker als in anderen Provinzen ausgeschaltet ist und dort die Tätigkeit der Ostpreußischen Landgesellschaft, des gemeinnützigen Provinzialunternehmens, noch mehr behördenähnlich geworden ist). Daß bei der Landesrentenbank die Möglichkeit der Kredithingabe auch für andere außerpreußische Länder offengehalten worden ist, habe ich vorhin schon erwähnt.

IV. Die konfessionelle Frage.

Aus der Rede von Dr. Ponfick im Plenum: Die Ausführungen des Abgeordneten Schmelzer haben mich insofern betrübt, als er unter Nennung von Parteien und Namen die leidige konfessionelle Frage wieder aufs Tapet gebracht hat. Ich möchte mit aller Klarheit gerade bei dem konfessionell gemischten Charakter meiner Partei darauf hinweisen, daß wir alle wie auch immer geartete Verquickung konfessioneller Momente mit Siedlungsangelegenheiten, mögen diese Momente von evangelischer oder katholischer Seite kommen, für einen Fluch halten würden, nicht zuletzt wegen der eminent nationalpolitischen Bedeutung der Siedlung im Osten. Ich habe, schon als ich als ganz junger Assessor meine Laufbahn bei der Ansiedlungskommission begann, es als einen außerordentlichen Fehler angesehen und auf die Gefahr hin, mich unbeliebt zu machen, auch öffentlich zum Ausdruck gebracht, daß die rein evangelische Siedlung, die die Ansiedlungskommission betreibt, ein Unglück sei, und daß es eine in jeder Weise unberechtigte Zurücksetzung des z. T. ungewöhnlich vortrefflichen katholischen z. B. niedersächsischen Ansiedlermaterials darstelle, wenn man dieses von der Siedlung ausschlösse. Ich habe jene einseitig konfessionelle Ostmarkensiedlung immer für ein besonderes Zeichen von siedlerischer oder

politischer Unfähigkeit der damaligen preußischen Verwaltung gehalten, die Motivierung insbesondere, man könne nicht erreichen, daß katholische Siedler kirchlich richtig betreut, und man könne nicht verhindern, daß katholische Siedler poloniſiert würden. Damit hat sich die mächtige preußische Regierung von damals ein solches Armutszeugnis ausgestellt, daß man sich als Siedlungsfreund eigentlich schon damals eines solchen Bekenntnisses schämen mußte. Grundsätzlich ist es heute Gott sei Dank anders geworden. Ich kann es gerade als Schlesier begrüßen, daß man sich des außerordentlich wertvollen katholischen nordwestdeutschen Elements bedient, um in die östlichen Grenzgebiete, besonders ins katholische Oberschlesien, frisches Blut zu bringen. Ob man dabei im einzelnen immer den richtigen Weg gegangen ist, ist ganz belanglos. Daran aber muß anderseits festgehalten werden: die Bestimmungen, die in unsern Gesetzen stehen, müssen befolgt werden. Will man das nicht mehr tun, dann muß man den ehrlichen Mut besitzen, zu sagen: das Gesetz ist zu ändern! Im Reichssiedlungsgesetz steht aber ausdrücklich, daß die konfessionellen Verhältnisse der Umgebung zu berücksichtigen sind. Man soll also insbesondere nicht Einzelsiedlungen der einen Konfession in eine Gegend tragen, die im wesentlichen der anderen Konfession angehört. Dabei braucht nicht die leiseste konfessionelle Engherzigkeit zu bestehen, von der gerade ich persönlich mich absolut frei weiß. Wer im konfessionell gemischten Gebiet aufgewachsen ist, wer gesehen hat, wie gut sich die beiden Konfessionen schließlich im großen und ganzen dort miteinander vertragen, der wird dafür volles Verständnis haben. Aber es ist ein Unfug, in eine Gegend, die eine evangelische Kirche hat, Siedler zu setzen, die einer katholischen Kirche bedürfen; es ist ein Unding — gerade in Preußen mit seinem System der Konfessionsschule —, in einem Dorf, das eine katholische Schule besitzt, Siedler anzusiedeln, für die eine evangelische Schule gebaut werden muß; — die Fragen des Kirchhofs usw. will ich dabei gar nicht berühren.

Eine derartige Siedlung bedeutet eine solche Verschwendung von Geldmitteln, daß sie gerade in der heutigen Zeit nicht befriedigen kann. Ganz gewiß haben die Vertreter, die sich für die Förderung der katholischen Siedlung einsetzen, darin recht, daß die Katholiken, wenn die Bestimmungen nicht weitherzig angewendet werden, leicht zu kurz kommen können, zumal da in den Gegenden, die für die Siedlung vor allem in Frage kommen, in den deutschen Ostgebieten, die Bevölkerung im allgemeinen evangelisch ist. Als katholische Gegend im Sinne der Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes kommt tatsächlich im großen und ganzen nur Oberschlesien und ein Teil der Grenzmark in Frage. Ich wiederhole daher, daß wegen dieser für die Katholiken ungünstigen, aber unabänderlichen geographischen Verhältnisse die Bestimmungen der Gesetzgebung äußerst weitherzig anzuwenden sind; aber solange sie bestehen, müssen sie beachtet werden. Es wäre gewiß ein Zeichen konfessioneller Engherzigkeit, wenn man, gestützt auf die Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes und womöglich auf gewisse preußische Traditionen der Vorkriegszeit, das sich darbietende wertvolle katholische, besonders westfälische und niederrheinische, aber auch württembergische, mainfränkische usw. Siedlermaterial ablehnen wollte. Jede verständige Stelle, die die Siedlung durchzuführen hat, sollte aber, auch wenn sie diese weitherzige Auffassung nicht teilt, andererseits die konfessionelle Empfindlichkeit auf beiden Seiten nicht vergessen und sollte sie berücksichtigen. Man setzt die Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes nicht dadurch sinngemäß in die Tat um, daß man hier und da ein Dörfchen der einen Konfession in eine Gegend der anderen Konfession hineinsetzt. Man sollte vielmehr, wenn die konfessionellen Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes Schwierigkeiten bereiten, entweder den Mut aufbringen, — wenn man sie nicht einfach aufheben will, sollte man dann noch eher eine geschlossene, aus so und soviel Dörfern bestehende evangelische Kolonisation in ein katholisches Gebiet oder, wozu vielleicht häufiger Gelegenheit sein wird, eine geschlossene katholische Kolonisation in ein evangelisches Gebiet hineintragen. Soviel ist doch wohl sicher, daß die Siedlung in den östlichen Gebieten nicht an konfessioneller Engherzigkeit scheitern darf. Ich habe es für notwendig gehalten, gerade wegen gewisser Angriffe diese unsere Stellung gegenüber der konfessionellen Siedlung

zu klären. Die Frage der Berücksichtigung des Konfessionellen in der Siedlung ist auch zu 99 % eine Frage des Taktes: eine Frage des Taktes der Aufsichtsbehörden, eine Frage des Taktes der Siedlungsträger, aber auch eine Frage des Taktes aller der Stellen, die sich mündlich, schriftlich oder gedruckt, parlamentarisch oder außerhalb der Parlamente mit Siedlungsfragen beschäftigen.

Gesetze und Erlasse.

I. Reich.

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz).

Vom 31. März 1931.

(RGBl. I S. 117).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A. Allgemeine Hilfsmaßnahmen

I. Räumliches Geltungsgebiet

§ 1. (1) Zur Linderung der Not, in welche die Gebiete des Ostens durch die neue Grenzziehung geraten sind (Osthilfegebiet), werden die in den §§ 2 bis 7 bezeichneten Maßnahmen beschleunigt durchgeführt.

(2) Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung die Gebiete, in welchen diese Maßnahmen oder einzelne von ihnen durchgeführt werden; sie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung das Anwendungsgebiet auch auf weitere östliche Landesteile auszudehnen.

(3) Die im Rechnungsjahr 1930 durchgeführten Maßnahmen sind in dem bisherigen Umfang fortzuführen.

II. Landwirtschaftliche Siedlung

§ 2. Die Neusiedlung und die Anliegersiedlung sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorwiegend in den dünn bevölkerten Landesteilen des Osthilfegebiets nachdrücklich zu betreiben.

III. Lastensenkung

§ 3. In den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 sind jeweils Reichsmittel in mindestens gleicher Höhe wie im Rechnungsjahr 1931

a) zur Erleichterung kommunaler Lasten,

b) zur Frachtenerleichterung,

c) zur Senkung der Schiffahrtsabgaben auf dem Königsberger Seekanal bereitzustellen.

§ 4. Die Reichsregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1931 oder einem späteren Zeitpunkt ab die Aufbringungsumlage (Industriebankgesetz vom 31. März 1931, Reichsgesetzbl. I S. 124) ganz oder teilweise nicht zu erheben.

IV. Förderung sonstiger Zwecke

§ 5. Die Reichsregierung hat in den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 jeweils Mittel in Höhe von mindestens 20 Millionen Reichsmark bereitzustellen, um die besondere Notlage auf wirtschaftlichem, gewerblichem, gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiete zu lindern sowie sonstige zur Stützung der Bevölkerung erforderliche Hilfsmaßnahmen zu treffen.

§ 6. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Zinssatz von Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen bis auf 1 vom Hundert zu verbilligen.

§ 7. (1) Zur Befriedigung des gewerblichen Kreditbedürfnisses im Osthilfegebiete hat die Bank für deutsche Industrieobligationen (Bank) aus den ihr nach Maßgabe des Industriebankgesetzes zufließenden Mitteln Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen Reichsmark zu gewähren.

(2) Darlehen nach Abs. 1 können auch Fischereibetrieben gewährt werden.

§ 8. In Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung vom 22. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen in Höhe von 35 Millionen Reichsmark für landwirtschaftliche Bodenverbesserung von 15 auf 25 Jahre, der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen in Höhe von 10 Millionen Reichsmark für die Durchführung sonstiger besonders wirksamer Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung von 5 auf 15 Jahre ausgedehnt.

V. Förderung des Baues von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrslinien

§ 9. (1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung von Bahnen oder, sofern im einzelnen Falle die Errichtung einer Kraftfahrlinie sich als volkswirtschaftlich richtig erweist, nach Anhörung der zuständigen Landesregierung hierfür einen Betrag von 140 Millionen Reichsmark aus Anleihemitteln bereitzustellen.

(2) Diese Mittel sollen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Darlehen gegeben werden. Bei Errichtung von Kraftfahrlinien können die Mittel auch in anderer Form verwendet werden. In einzelnen Fällen können verlorene Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten an notleidende Kreise und Gemeindeverbände gegeben werden.

(3) Es sind folgende Verkehrsverbindungen auszuführen, wobei die angegebenen für Bahnbauten errechneten Kosten nicht überschritten werden dürfen:

	Mill. RM.
a) in Ostpreußen:	
1. (Gilgenburg) Bergling—Großkoslau (Neidenburg), Baukosten ohne Grunderwerb	2,2
2. Heiligenbeil—Zinten—Preußisch Eylau, Baukosten ohne Grunderwerb	21,0
b) in Oberschlesien:	
3. Hindenburg—Borsigwerk (Beuthen), Baukosten einschließlich Grunderwerb	12,3
4. Groß Strehlitz—Leschnitz—Kandrzin, Baukosten ohne Grunderwerb	10,1
c) in Niederschlesien:	
5. Brieg—Namslau—Groß Wartenberg—Neumittelwalde, Baukosten ohne Grunderwerb	17,7
6. Fraustadt—Guhrau—Korsenz, Baukosten ohne Grunderwerb	11,0
d) in der Grenzmark Posen-Westpreußen und dem östlichen Teile von Brandenburg:	
7. Schwerin—Kreuz, Baukosten ohne Grunderwerb	13,2
8. Zielenzig—Grunow (Topper), Baukosten ohne Grunderwerb	6,0
9. Linde—Preußisch Friedland—Bischofswalde, Baukosten ohne Grunderwerb	6,6
e) im westlichen Grenzgebiete:	
10. Türkismühle—Kusel, Baukosten ohne Grunderwerb	9,3

11. Irrel—Sinspelt—Bitburg, Baukosten ohne Grunderwerb 14,4

f) im bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern:

12. die Bahnlinie Bodenmais—Kötzting, Baukosten ohne Grunderwerb 10,0

Als Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten (§ 12) dürfen weitere 6,2,

insgesamt sonach 140,0 Millionen Reichsmark verwendet werden.

(4) Die Bahnlinie Hindenburg—Borsigwerk soll als zweigleisige Hauptbahn, die übrigen Linien sollen als eingleisige Nebenbahnen gebaut werden.

§ 10. Die Reichsregierung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Jahresteilbeiträgen die Mittel bereitgestellt werden können. Sie bestimmt ferner nach Anhörung der beteiligten Landesregierung, welche der im § 9 Abs. 3 genannten Bahnlinien begonnen werden dürfen.

§ 11. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bedingungen des Darlehens im einzelnen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu vereinbaren.

§ 12. (1) Den zum Bau der Nebenbahnen erforderlichen Grund und Boden haben die beteiligten Kreise und Gemeindeverbände unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung zu stellen. Jedoch kann notleidenden Kreisen und Gemeindeverbänden ein Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe im einzelnen Falle die Reichsregierung festsetzt.

(2) Die beteiligten Kreise und Verbände haben unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Baues und Betriebs der Eisenbahn die Mitbenutzung der Kunststraßen und öffentlichen Wege zu gestatten, soweit dies die Aufsichtsbehörden für zulässig erachten.

(3) Für den Bau einer der im § 9 Abs. 4 genannten Nebenbahnen dürfen erst dann Reichsmittel verwendet werden, wenn die beteiligten Kreise und Gemeindeverbände die vorstehenden Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Form übernommen haben.

§ 13. Wenn die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierung ein Bedürfnis für den Bau einer dieser Bahnen nicht mehr anerkennt, so ist sie berechtigt, den frei werdenden Betrag anderweit für Verbesserung der Eisenbahnverbindungen in den im § 9 genannten Grenzgebieten zu verwenden.

B. Landwirtschaftliche Entschuldung

§ 14. (1) Zur Erleichterung der Kreditverhältnisse landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe werden die in den §§ 15 bis 29 bezeichneten Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind zunächst in dem im § 1 der Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) genannten Gebiete durchzuführen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung das Anwendungsgebiet in dem Maße, wie die erforderlichen Mittel, gegebenenfalls im Wege des Vorgriffs auf die in den §§ 16 und 17 bezeichneten Beträge, zur Verfügung stehen, auch auf weitere östliche Landesteile auszudehnen.

(2) Diese Maßnahmen sind nur bei solchen Betrieben (Entschuldungsbetrieben) zulässig,

bei denen die Landstelle (§ 31) anerkennt, daß sie in ihrem Bestande gefährdet sind,

die durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können,

deren Inhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung der Betriebe bieten

und deren Inhaber ausschließlich deutsche Arbeitskräfte beschäftigen; die Reichsregierung kann Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen.

§ 15. (1) Für die im § 14 bezeichneten Zwecke können Entschuldungsdarlehen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

(2) Die Entschuldungsdarlehen sind in den Provinzen und Kreisen auf die Betriebsgrößenklassen nach Möglichkeit mindestens in dem Verhältnis zu verteilen, das dem Anteil der bäuerlichen Betriebe an der landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht.

(3) Die Reichsregierung hat halbjährlich über die Verteilung der Mittel auf die Betriebsgrößenklassen Bericht zu erstatten.

§ 16. (1) Ein Betrag von mindestens 500 Millionen Reichsmark wird nach den Vorschriften des Industriebankgesetzes aus dem Vermögen der Bank für die Gewährung von Entschuldungsdarlehen bereitgestellt.

(2) 500 Millionen Reichsmark fließen der Bank aus dem Aufkommen der Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1931 bis 1936 nach folgendem Plane zu:

für das	Rechnungsjahr	1931	in	Höhe	von	50	Mill.	RM.
„	„	1932	„	„	„	90	„	„
„	„	1933	„	„	„	135	„	„
„	„	1934	„	„	„	105	„	„
„	„	1935	„	„	„	75	„	„
„	„	1936	„	„	„	45	„	„

(3) Darüber hinaus kann sich die Bank weitere Mittel für Entschuldungszwecke im Wege des Kredits beschaffen.

(4) Im Vorgriff auf die ihr nach Abs. 2 und 3 zufließenden Beträge soll die Bank nach Möglichkeit alsbald Mittel für die Entschuldung zur Verfügung stellen.

§ 17. (1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr Bürgschaften zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrage von 250 Millionen Reichsmark zu übernehmen, soweit die nach § 16 von der Bank zur Verfügung zu stellenden Mittel zur Deckung des Entschuldungsbedarfs nicht ausreichen oder nicht bereitstehen.

(2) Diese Bürgschaft kann bis zum Betrage von 100 Millionen Reichsmark auch für die Einlösung verzinslicher Verpflichtungsscheine zentraler Kreditinstitute (Ablösungsscheine) mit längstens fünfjähriger Laufzeit übernommen werden, die an die bisherigen Gläubiger von Entschuldungsbetrieben im Entschuldungsverfahren gegeben werden. Diese Ablösungsscheine müssen bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1938 getilgt sein. Es ist die Vorsorge zu treffen, daß Ablösungsscheine nur im Geschäftsverkehre der Genossenschaften und Sparkassen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute mit ihren provinziellen und zentralen Geldausgleichsstellen verwandt werden.

§ 18. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr gegenüber der Bank die Ausfallbürgschaft für Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrage von 850 Millionen Reichsmark solcher Darlehen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß sich die Haftung auf ein Viertel des im einzelnen Falle gewährten Darlehens beschränkt. Der dieser Berechnung zugrunde zu legende Betrag des Darlehens erhöht sich um die Rückstände an Zinsen und Nebenleistungen.

§ 19. (1) Die jährlichen Leistungen der Schuldner dürfen unbeschadet der Vorschriften der §§ 20, 28 in den ersten fünf Jahren 4½ vom Hundert und in den weiteren Jahren 5½ vom Hundert des Entschuldungsdarlehens nicht übersteigen.

(2) Durch die Jahresleistungen der Schuldner sollen die Darlehen innerhalb von 33 Jahren getilgt sein.

(3) Die Bank erhält für die nach Maßgabe der §§ 15 und 16 Abs. 2 gewährten Darlehen eine Verzinsung von 1 vom Hundert.

(4) Soweit die Leistungen der Schuldner nicht ausreichen, die laufenden, zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere an Zinsen, Geldbeschaffungs- und Verwaltungskosten zu decken, hat die Reichs-

regierung den Unterschied zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht über den im § 22 vorgesehenen Betrag hinaus.

(5) Die Reichsregierung wird ermächtigt, für Pachtbetriebe abweichende Bestimmungen über Verzinsung, Tilgung und Laufzeit der Entschuldungsdarlehen zu erlassen.

§ 20. (1) Die Schuldner haften in Höhe von 10 vom Hundert des ihnen gewährten Entschuldungsdarlehens für die Ausfälle, die an der Gesamtheit der Entschuldungsdarlehen an Kapital, Zinsen und Nebenleistungen entstehen. Auf Grund dieser Haftung erhebt die Bank jährlich einen Zuschlag von 0,5 vom Hundert zu den jährlichen Leistungen der Schuldner (§ 19 Abs. 1), bis die volle Höhe der Haftsumme erreicht ist.

(2) Soweit die Haftsumme zur Deckung von Ausfällen an Kapital, Zinsen und Nebenleistungen nicht benötigt worden ist, wird der Restbetrag von der Bank zur Minderung der letzten Jahresleistungen verwandt.

§ 21. (1) Die Schuldner haben ihre Leistungen an die Bank abzuführen; der Bank sind auch die nach § 19 Abs. 4 zu leistenden Zahlungen zu überweisen.

(2) Die Bank hat aus den ihr zufließenden Leistungen, soweit diese nicht zur Zahlung von Zinsen und Verwaltungskosten verwendet werden müssen, zunächst die nach § 17 verbürgten Verbindlichkeiten sowie die sonstigen für Entschuldungszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten zu tilgen.

(3) Die Bank hat dem Reiche und dem jeweils beteiligten Lande die Leistungen zu erstatten, die Reich und Land auf Grund der nach § 18 übernommenen Bürgschaften erbringen, sobald der Betrag, den die Bank als Tilgung für die aus ihrem Vermögen gewährten Entschuldungsdarlehen erhalten hat, den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten übersteigt, die sie bei dritten Stellen für Entschuldungszwecke eingegangen ist.

(4) Sobald die Leistungen der Schuldner den Betrag erreicht haben, der zur Erfüllung der von der Bank bei dritten Stellen für Entschuldungszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung der von der Bank aus ihrem Vermögen gewährten Entschuldungsdarlehen ausreicht, hat sie die weiteren Leistungen der Schuldner an das Reich als Ausgleich für die nach § 19 Abs. 4 erbrachten Leistungen abzuführen.

§ 22. In den Rechnungsjahren 1931 bis 1938 sind jeweils im Reichshaushaltsplan 36 Millionen Reichsmark für Entschuldungszwecke vorzusehen. Sie sind zunächst für die Leistungen des Reichs nach § 19 Abs. 4, im übrigen zur sonstigen Sicherung der Fortführung von Entschuldungsbetrieben (Betriebssicherung) zu verwenden.

§ 23 (1) Die zur Betriebssicherung zur Verfügung stehenden Beträge können als Darlehen oder als Zuschüsse gewährt werden. Zinseinnahmen aus hingegebenen Darlehen fließen den Mitteln zu.

(2) Die Mittel können insbesondere verwendet werden

a) als Hilfe zur Durchführung einer die Fortführung des Betriebs sichernden Schuldenreglung,
b) als Hilfe zur Durchführung einer Schulden- und Grundstücksreglung, die unter Abveräußerung von Teilflächen zwecks Anlieger- und Neusiedlungen, nötigenfalls auch zu Vergrößerung sonstiger klein- und mittelbäuerlicher Betriebe eine Gesundung des Restbesitzes sichert,
c) als Hilfe bei der Aufnahme von Realkrediten,
d) bei Kleinbetrieben, Siedlern und kleineren Mittelbetrieben als Hilfe zur Ergänzung des unentbehrlichen Inventars,
e) zur Erleichterung der Kreditgewährung an landwirtschaftliche Pächter, Kleinbesitzer und Siedler,
f) als Hilfe für Neuerwerber von Grundstücken,
g) als Hilfe zur Verhütung gruppenmäßiger Niederbrüche infolge von Haftverflechtungen,
h) zur Deckung der nicht von dritter Seite bestrittenen, vom Reiche zu tragenden Kosten des Verfahrens,

i) zur Hebung der Wirtschaftlichkeit von Entschuldungsbetrieben,
k) zur Hilfeleistung für notleidende Siedler.

(3) Bei der Verwendung der Mittel ist auch das Interesse der Gläubiger hinreichend zu berücksichtigen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen, die zu Entschuldungszwecken aus den im Haushaltsplan ausgebrachten Betriebssicherungsmitteln gegeben sind, in verlorene Zuschüsse umzuwandeln, soweit die Lage der zu entschuldenden Betriebe dies erfordert; er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 24. (1) In den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 sind im Reichshaushaltsplane jährlich 50 Millionen Reichsmark zur Förderung des ländlichen Siedlungswesens im Zusammenhange mit der Entschuldung zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf die nach Satz 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel Anleihen aufzunehmen oder Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Zum Zwecke der Siedlung können die nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel auch zum Erwerbe von land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieben verwendet werden, bei denen in der Hand des bisherigen Betriebsleiters die Gewähr für ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht gegeben ist; ein Erwerb soll möglichst nur in der Zwangsversteigerung erfolgen.

(3) Soweit eine Verwertung zur Siedlung nicht möglich ist, können die nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel an Länder, Kommunalverbände und Gemeinden, in besonderen Fällen auch an andere Bewerber gewährt werden, um ihnen den Erwerb von Waldflächen und sonstigen zur Siedlung nicht geeigneten Betrieben oder Betriebsteilen zu ermöglichen.

(4) Aus diesen Mitteln können ferner in besonderen Fällen Darlehen oder Beihilfen gewährt werden, um zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht geeignete Flächen aufzuforsten.

(5) Die Entschuldung soll, falls sich die Möglichkeit zur Neu- oder Anliegersiedlung oder anderweitigen Verwertung bietet, in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen veräußert.

§ 25. (1) Die zur Entschuldung und Betriebssicherung vorgesehenen Hilfsmaßnahmen müssen zu einer Reglung der Kreditverhältnisse des Entschuldungsbetriebs führen, die seine ordnungsmäßige Fortführung gewährleistet. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist der Leistungsfähigkeit, dem Vermögens- und Schuldenstand und den voraussichtlichen Ertragsverhältnissen des Betriebs Rechnung zu tragen.

(2) Die Hilfsmaßnahmen können davon abhängig gemacht werden, daß der Betrieb einer fortlaufenden Überwachung durch eine der Bank und der Landstelle genehme Stelle unterstellt wird und die zur Förderung einer ordnungsmäßigen landwirtschaftlichen Erzeugungs- und Absatzreglung notwendigen Maßnahmen durchführt. Für Kleinbetriebe und kleinere Mittelbetriebe können erleichternde Bestimmungen getroffen werden.

(3) Die Hilfsmaßnahmen können ferner davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber des Entschuldungsbetriebs ein Verzeichnis seiner sämtlichen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorlegt und an Eides Statt versichert, daß er nach bestem Wissen seine Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten so vollständig angegeben habe, wie er dazu imstande sei.

(4) Die mit der Durchführung der Entschuldung befaßten Stellen und Personen haben über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

§ 26. (1) Zur Durchführung der Entschuldung und Betriebsüberwachung können sich die Entschuldungsbetriebe nach gleichartigen Betriebsgrößen oder Betriebsarten zu Haftungsverbänden zusammenschließen.

(2) Die Bank kann die Hingabe des Darlehens an Entschuldungsbetriebe mit einem Einheitswerte von mehr als 30 000 Reichsmark von dem Beitritt des Schuldners zu einem Haftungsverband abhängig machen, sofern die Landwirtschaftskammer dies für ihren Bezirk beantragt.

§ 27. (1) Die Entschuldungsanträge werden von den Landstellen im Zusammenwirken mit der Bank und, soweit Haftungsverbände gebildet sind, im Zusammenwirken auch mit ihnen geprüft. Sind Haftungsverbände nicht begründet, so ist bei den Landstellen nach näherer Bestimmung der Reichsregierung eine Vertretung der Landwirtschaft zu bilden, sind Haftungsverbände gegründet, so sind Vertretungen auch für die nicht in den Haftungsverbänden zusammengeschlossenen Betriebe zu schaffen. Dieser Vertretung der Landwirtschaft oder, wenn Haftungsverbände gebildet sind, den Haftungsverbänden ist das Ergebnis der von den Landstellen vorzunehmenden Prüfung mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Entschuldungsdarlehen wird durch übereinstimmenden Beschluß der Landstelle und der Bank getroffen.

(3) Gegen den Willen der Bank kann ein Entschuldungsdarlehen in keinem Falle gewährt werden. Widerspricht die Landstelle der Gewährung eines Entschuldungsdarlehens, so kann die Bank, wenn ein Haftungsverband gebildet ist, dem Antrag stattgeben, wenn der Haftungsverband sich bereit erklärt, die im § 18 vorgesehene Bürgschaft anstatt des Reichs und des Landes zu übernehmen; ist ein Haftungsverband nicht gebildet, so kann die Vertretung der Landwirtschaft eine nochmalige Prüfung des Antrags unter ihrer Beteiligung und abermalige Entscheidung der Landstelle verlangen.

§ 28. Die Haftungsverbände können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nach § 27 Abs. 3 Satz 2 übernommenen Bürgschaften Umlagen bis zur Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert und zur Bildung von Rücklagen sowie zur Deckung ihrer Verwaltungskosten weitere Umlagen bis zur Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert des einzelnen Entschuldungsdarlehens erheben.

§ 29. Die in diesem Gesetze zum Erwerbe von Land und zur Siedlung zur Verfügung gestellten Mittel können auch dazu verwandt werden, Landarbeitern, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes arbeitslos werden, den Erwerb einer kleinbäuerlichen Siedlung zu ermöglichen.

C. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Ermächtigungen zur Bürgschaftsübernahme gelten auch dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht auf Reichsmark, sondern auf Goldmark lauten.

§ 31. Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung die Einrichtung, den Aufgabenkreis und die Bezirke der Landstellen (§§ 14 Abs. 2, 25 und 27).

§ 32. (1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Sie wird ermächtigt, die zur Überleitung des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97) in die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Sie bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem diese Überleitung durchzuführen ist und zu dem das Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen außer Kraft tritt.

(3) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, die Bestimmungen zu erlassen, durch die das Verfahren bei den auf Grund des dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) eingeleiteten Maßnahmen auf das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleitet wird.

§ 33. (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) § 7 und §§ 14 bis 29 dieses Gesetzes treten erst nach Verabschiedung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 durch den Reichstag in Kraft.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle des Abs. 1 die Vorschriften des dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) mit Ausnahme des § 3 außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931.

Vom 21. Mai 1931.

(RGBl. I S. 277; Otscher Reichs- und Pr. Staatsanzeiger Nr. 117 v. 22. 5. 31).

Auf Grund der §§ 14, 27, 31, 33 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117 verordnet die Reichsregierung im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen:

§ 1. (1) Die in den §§ 15 bis 29 des Osthilfegesetzes bezeichneten Maßnahmen werden über das im § 1 der Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) genannte Gebiet hinaus durchgeführt:
in den in der Verordnung nicht genannten Teilen der Provinzen Pommern, Niederschlesien und Brandenburg,
in den östlich der Elbe gelegenen Teilen der Provinz Sachsen, des Freistaats Sachsen und des Freistaats Anhalt,
in den Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(2) In dem erweiterten Gebiete werden die Entschuldungsmaßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und nach dem Grade der Dringlichkeit des Einzelfalles durchgeführt.

§ 2. (1) Die durch die Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) errichteten Landstellen bleiben mit folgender Maßgabe bestehen:
1. Die Landstelle Köslin wird unter Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereichs auf die ganze Provinz Pommern nach Stettin verlegt.
2. Der Zuständigkeitsbereich der Landstelle Schneidemühl wird auf die Provinz Grenzmark-Posen-Westpreußen beschränkt.
3. Der Zuständigkeitsbereich der Landstelle Breslau wird auf die ganze Provinz Niederschlesien erweitert.

(2) Weitere Landstellen werden errichtet:
1. in Berlin für die Provinz Brandenburg und für die im § 1 genannten Teile der Provinz Sachsen und des Freistaats Anhalt,
2. in Rostock für die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
3. in Dresden für die im § 1 genannten Teile des Freistaats Sachsen.

§ 3. (1) Die Landstelle wird von einem Kommissar geleitet, der auf Vorschlag der Reichsregierung vom Reichspräsidenten ernannt wird. Über den Vorschlag muß zwischen der Reichsregierung und der zuständigen Landesregierung Einvernehmen bestehen.

(2) Der Kommissar führt die Amtsbezeichnung „Kommissar für die Osthilfe (Landstelle.....)".

§ 4. Bei jeder Landstelle werden ein Beirat und eine Vertretung der Landwirtschaft gebildet.

§ 5. (1) Der Beirat besteht in den preußischen Landesteilen aus:

a) dem zuständigen Oberpräsidenten,
b) dem zuständigen Landesfinanzamtspräsidenten,
c) dem zuständigen Landeshauptmann.

(2) Ihm gehören des weiteren an:

a) der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer,
b) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern des Bezirkes,
c) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes,
d) 2 bis 4 Vertreter der Kreditinstitute, welche die Landwirtschaft des Bezirkes mit Krediten versorgen (Sparkassen, Genossenschaften, Landschaftliche Banken, Privatbanken),
e) 1 bis 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Bezirkes.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirats werden von dem Kommissar für die Osthilfe berufen, die zu b) und c) genannten auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kammern, die zu d) genannten nach Anhörung der dort bezeichneten Kreditinstitute, die zu e) genannten auf Vorschlag der im Bezirke vorhandenen Vertretungen der Spitzenorganisationen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Soweit ein Vorschlagsrecht mehreren Stellen gemeinsam zusteht und unter diesen eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Kommissar für die Osthilfe.

(4) Die Oststelle bei der Reichskanzlei wird ermächtigt, eine entsprechende Reglung für die außerpreußischen Landesteile im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen zu treffen und, soweit sich der Bezirk einer Landstelle auf mehrere Länder oder mehrere Provinzen des Freistaats Preußen erstreckt, die erforderliche Erweiterung des Beirats zu regeln.

§ 6. (1) Der Kommissar für die Osthilfe hat den Beirat in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung und den Stand der bei der Landstelle anhängig gewordenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Der Beirat äußert sich gutachtlich über die betriebsmäßige Verteilung der der Landstelle zur Verfügung gestellten Mittel. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

§ 7. Die Vertretung der Landwirtschaft wird gesondert gebildet

a) für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte von mehr als 40 000 Reichsmark,
b) für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark.

§ 8. (1) Für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte von mehr als 40 000 Reichsmark ernennt die zuständige Landwirtschaftskammer für je 2 bis 3 Kreise einen Vertrauensmann nach Benehmen mit der zuständigen Landstelle.

(2) Für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark ernennt die Landwirtschaftskammer für jeden Kreis einen Vertrauensmann und 2 bis 3 Stellvertreter des Vertrauensmanns nach Benehmen mit der Landstelle.

(3) Die Vertrauensleute sollen nach Möglichkeit selbstwirtschaftende Landwirte sein und Betriebe leiten, deren Einheitswert dem der Gruppe derjenigen Betriebe entspricht, an deren Entschuldung sie mitzuwirken berufen sind. Landwirte, die selbst Entschuldungsanträge stellen, sollen nicht zu Vertrauensleuten ernannt werden.

(4) Besondere Vertretungen für gärtnerische, forstwirtschaftliche und Pachtbetriebe können gebildet werden, wenn dies von den Organisationen der gärtnerischen, forstwirtschaftlichen oder Pachtbetriebe bei der zuständigen Land-

wirtschaftskammer beantragt wird. Die Oststelle bei der Reichskanzlei wird ermächtigt, Richtlinien für die Zusammensetzung dieser Sondervertretungen zu erlassen.

§ 9. Die Vorschriften des III. Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) treten mit Ausnahme des § 3 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird bis zu dem gleichen Zeitpunkt das Entschuldungsverfahren durch eine weitere, nach § 32 des Osthilfegesetzes mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassende Durchführungsverordnung regeln.

(3) Die Oststelle bei der Reichskanzlei wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Landstellen in dem im § 1 genannten Gebiet ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Zeitpunkt ist öffentlich bekanntzumachen.

Berlin, den 21. Mai 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning.

Aus der Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

Vom 6. Juni 1931. (RGBl. I S. 315.)

VII. Bausparkassen.

§ 112.

Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, woraus die einzelnen Sparer Darlehen für Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen), unterliegen der Aufsicht. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften über Bausparkassen enthält, gelten entsprechend die §§ 2, 5, 6, 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, § 10 Abs. 3, §§ 13, 14, 54, 55, 57 bis 64, 81 bis 86, 87 Abs. 1, 2, §§ 88 bis 91, 93 bis 100, 102, 103, 105 bis 109, 110 Abs. 1 Satz 1, § 111. Dabei kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß und in welchem Sinne Vorschriften, die für Unternehmungen einer bestimmten Rechtsform erlassen sind, auch auf die einer anderen Rechtsform anzuwenden sind.

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und mit Zustimmung des Reichsrats Geschäftsbetriebe, die wirtschaftlich dieselben oder ähnliche Zwecke wie Bausparkassen verfolgen, den für diese geltenden Vorschriften unterstellen; die Geschäftsbetriebe sind im einzelnen zu bezeichnen. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Als Bausparkassen sind nicht anzusehen Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 113.

Bausparkassen werden vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung beaufsichtigt, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist.

Bevor das Reichsaufsichtsamt über einen Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entscheidet, soll es die für den Hauptsitz der Bausparkasse zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsleiter und die der Bausparkasse zur Verfügung stehenden Mittel hören.

§ 114.

Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden.

§ 115.

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf außer den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Bausparer nicht hinreichend gewahrt oder durch die eingereichten fachlichen Geschäftsunterlagen die Verpflichtungen aus den Bausparverträgen nicht genügend als erfüllbar dargetan sind.

Die Erfüllbarkeit darf nicht deshalb allein bezweifelt werden, weil bei der Sicherung der Baudarlehen nicht die Grundsätze des § 69 für die Beleihung von Grundstücken eingehalten werden.

§ 116.

Der Geschäftsplan hat den Zweck, die Einrichtung der Bausparkasse und den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs anzugeben sowie die Staffeln unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig darzustellen.

Der Geschäftsplan hat ferner Angaben zu enthalten:

1. welche Grundsätze bei den Berechnungen angewandt, besonders ob und wie die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu verzinsen sind;
2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden;
3. welche gesonderten Nachweisungen über das für die Zuteilung von Baudarlehen anzusammelnde Vermögen, das in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegte Vermögen sowie über das andere Vermögen der Bausparkasse geführt werden;
4. unter welchen Voraussetzungen Baudarlehen zugeteilt werden und zu welcher Zeit es geschieht;
5. wie die Verwaltungskosten gedeckt werden;
6. wie Rücklagen gebildet werden;
7. ob und wie Darlehen aufgenommen und gesichert werden, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

§ 117.

Der Gesellschaftsvertrag soll die einzelnen Geschäftsarten bezeichnen und die Grundsätze für die Vermögensanlage angeben.

§ 118.

Die allgemeinen Spar- und Darlehnsbedingungen sollen Bestimmungen enthalten:

1. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparer und über die Rechtsfolgen eines Verzuges;
2. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparkasse, über die Grundsätze für die Gewährung von Baudarlehen, über die Dauer der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit sowie über die Voraussetzungen, wovon Zuteilung und Auszahlung der Baudarlehen abhängen;
3. über die dingliche Sicherung der Baudarlehen;
4. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bausparer ihre Ansprüche abtreten oder verpfänden dürfen;
5. darüber, ob und wie der Bausparvertrag gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und welche Verpflichtungen daraus dem Bausparer und der Bausparkasse erwachsen;
6. darüber, ob auf die Bausparer eine Lebensversicherung genommen wird;
7. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bausparvertrag und über das zuständige Gericht;
8. darüber, ob und nach welchen Grundsätzen und Maßstäben Bausparer an den Überschüssen der Bausparkasse teilnehmen.

§ 119.

Bei jeder Bausparkasse hat das Reichsaufsichtsamt im Einvernehmen mit der für den Sitz der Bausparkasse zuständigen obersten Landesbehörde nach

Anhörung der Bausparkasse einen Vertrauensmann zu bestellen; dieser hat darüber zu wachen, daß die Baudarlehen an die Bausparer nach dem Geschäftsplan zugeteilt werden. Das Reichsaufsichtsamt kann dem Vertrauensmann weitere Aufgaben übertragen. Es kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

Der Vertrauensmann kann jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkasse einsehen, soweit es seine Pflichten fordern.

Der Vertrauensmann kann von der Bausparkasse eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; die Höhe der Vergütung ist dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen. Bestehen Bedenken gegen die Höhe der Vergütung oder kommt eine Einigung des Vertrauensmannes mit der Bausparkasse über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt das Reichsaufsichtsamt die Vergütung fest.

Streitigkeiten zwischen dem Vertrauensmann und der Bausparkasse über dessen Obliegenheiten entscheidet das Reichsaufsichtsamt.

In besonderen Fällen kann das Reichsaufsichtsamt anordnen, daß statt eines Vertrauensmannes ein von der Gesamtheit der Bausparer aus ihrer Mitte zu wählender, aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß bestellt wird, der ehrenamtlich tätig ist. Die Anordnung ist widerruflich. Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

§ 120.

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) gilt nicht für Bausparkassen.

§ 121.

Beim Reichsaufsichtsamt wird aus Sachverständigen des Bausparwesens ein Beirat für Bausparkassen gebildet. Die Mitglieder haben bei der Aufsicht über die Bausparkassen ebenso mitzuwirken wie die Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Im übrigen gilt § 92 entsprechend.

VIII. Übergangsvorschriften.

. . . . . .

§ 133.

Bausparkassen, die am 31. 12. 1929 nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 16. 6. 1925 (RGBl. 1925 I S. 89) zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis; sie haben dem Reichsaufsichtsamt im Oktober 1931 den Geschäftsplan einzureichen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3. Wird eine Bausparkasse in einer andern Rechtsform betrieben, als § 114 zuläßt, so kann das Reichsaufsichtsamt bis zum 30. 9. 1933 ihr eine Frist setzen, binnen der sie sich in eine zugelassene Rechtsform umzubilden hat. Nach fruchtlosem Fristablaufe kann ihr die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagt werden.

Bausparkassen, die in der Zeit vom 1. 1. 1930 bis zum 30. 9. 1931 den Geschäftsbetrieb begonnen oder die einen vor dem 1. 1. 1930 ohne Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften begonnenen Geschäftsbetrieb fortgesetzt haben, können bis zur Entscheidung des Reichsaufsichtsamts über einen Antrag auf Erlaubnis den Geschäftsbetrieb fortsetzen, wenn sie einen solchen Antrag im Oktober 1931 stellen. Das Reichsaufsichtsamt kann, wenn es den Geschäftsbetrieb erlaubt, die Beibehaltung einer andern Rechtsform gestatten, als § 114 zuläßt.

Für Bausparkassen, die am 1. 10. 1931 in Liquidation sind oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, gilt für die Dauer die Liquidation oder des Konkurses nicht dieses Gesetz.

. . . . . .

X. Schlußvorschriften.

. . . . . .

§ 158.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Bausparkassen treten am 1. 10. 1931 in Kraft.

Nach den §§ 57 bis 64 ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste Geschäftsjahr zu prüfen, das nach dem 1. 4. 1931 abläuft; für Bausparkassen tritt an die Stelle des 1. 4. 1931 der 1. 10. 1931.

Die im § 84 vorgesehene Pflicht der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung mindestens alle fünf Jahre einmal vorzunehmen, beginnt als solche am 1. 1. 1932.

Auszug aus der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 23. Juli 1931.

(Reichsgesetzblatt I S. 398).

V. Erleichterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige.

Artikel 18

(1) Arbeitsdienstwilligen, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten zwölf Wochen beschäftigt worden sind, kann mit Wirkung vom Beginn ihrer Beschäftigung ein Betrag von 1,50 Reichsmark für jeden Wochentag der Beschäftigung fortlaufend gutgeschrieben werden.

(2) Die Stelle, die nach Artikel 8 über die Zulassung der Arbeit zur Förderung entscheidet, hat in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, ob die Arbeit im Sinne der vorstehenden Bestimmung als volkswirtschaftlich wertvoll anzusehen ist.

(3) Die Gutschrift geschieht nur auf Antrag des Arbeitsdienstwilligen; der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt werden.

(4) Ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen der Gutschrift erfüllt sind, entscheidet das Arbeitsamt des Dienstorts. Vor der Entscheidung ist der Träger der Arbeit darüber zu hören, ob der Arbeitsdienstwillige während der angegebenen Zeit regelmäßig bei der Arbeit beschäftigt war. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Artikel 19

(1) Der gutzuschreibende Betrag (Artikel 18) nebst 6 vom Hundert jährlich nachträglich am 1. März fälligen Zinsen wird für den Arbeitsdienstwilligen auf Ersuchen des Landesarbeitsamts (Artikel 8 Abs. 2) in das Reichsschuldbuch eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Zinsen werden nur für volle Kalendermonate und nur, soweit das Schuldkapital durch 10 teilbar ist, gewährt.
2. Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern jeweils an ihren Fälligkeitstagen dem Schuldkapital zugeschrieben. Zinseszinsen werden nicht berechnet.
3. Schuldverschreibungen werden gegen Löschung der Reichsschuldbuchforderungen nicht ausgereicht.
4. Der Arbeitsdienstwillige kann über den eingetragenen Betrag nur dadurch verfügen, daß er ihn in der vorgeschriebenen Form an eine gemeinnützige Einrichtung abtritt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen befaßt. Mit der Abtretung wird der gutgeschriebene Betrag fällig. Der Abtretung ist eine Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung beizufügen, daß der Arbeitsdienstwillige durch sie eine Siedlung erwerben oder ein Eigenheim errichten wird. Die Erklärung ist mit einer Bescheinigung der Behörde, die die Ansiedlungsgenehmigung erteilt, zu versehen, daß die Einrichtung gemeinnützigen Charakter trägt, nach dem vorgelegten Kaufvertrage die Ansiedlung gesichert erscheint und gegen die Abtretung Bedenken nicht

zu erheben sind. Die Abtretung erstreckt sich ohne weiteres auch auf die vom letzten Zinstermin ab aufgelaufenen Zinsen.

5. Die Reichsschuldbuchforderung wird von Amts wegen gelöscht, wenn nicht binnen zehn Jahren vom Tage der Eintragung des erstmals gutzuschreibenden Betrags an die Abtretung nach Nr. 4 bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.
6. Die Pfändung der Reichsschuldbuchforderung oder ihre Belastung zugunsten eines Dritten ist ausgeschlossen; dasselbe gilt für die Abtretung, soweit es sich nicht um die Abtretung nach Nr. 4 handelt.

II. Preußen.

Preußisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung

Vom 31. 7. 1931.

(Pr. Ges.S. S. 141.)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Der Preußischen Landesrentenbank dürfen zur Gewährung von Barabfindungen nach Maßgabe des Landesrentenbankgesetzes und der Satzung der Landesrentenbank in den Rechnungsjahren 1931 bis 1935 je 20 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die Mittel im Wege der Anleihe beschafft werden, fließen die Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen der Staatskasse zu und sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Artikel II.

Zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern dürfen 30 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

Artikel III.

Das Gesetz zur Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung vom 12. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 115*) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1930 ab wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes treten an die Stelle der Worte „Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung" die Worte „Förderung der Ansiedlung".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1. (1) Zur Förderung der Anliegersiedlung dürfen 2 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen fließen der Staatskasse zu und sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(3) Über die Verwendung des zur Verfügung gestellten Betrages ist dem Landtag alljährlich eine Übersicht vorzulegen.

3. Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

§ 1 a. (1) Der Preußischen Landesrentenbank dürfen zur Gewährung von Barabfindungen nach Maßgabe des Landesrentenbankgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen im Rechnungsjahre 1930 24 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen fließen der Staatskasse zu und sind zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

*) Arch. f. inn. Kol. Bd. XXII, S. 359.

Artikel IV.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im Artikel I bewilligten Mittel im Wege des Kredits oder durch Übernahme von Bürgschaften seitens des Preußischen Staates und die in dem Artikel II bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 v. H. des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 v. H. der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge auszusetzen.

Artikel V.

Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1931.

Das Preußische Staatsministerium

Braun. Höpker Aschoff

zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung.

(Drucksache des Pr. Landtags Nr. 7237.)

Gemäß den Artikeln I und IV des Entwurfs können in den nächsten fünf Rechnungsjahren von 1931 bis 1935 je 20 Millionen Reichsmark, insgesamt 100 Millionen Reichsmark, zur Zahlung von Barabfindungskapitalien durch die Landesrentenbank im Anleihewege oder unter Bürgschaft des Staates, ferner gemäß Art. II 30 Millionen Reichsmark zur Gewährung von Zwischenkrediten bei Errichtung von Rentengütern im Anleihewege beschafft werden. Der Gesetzentwurf bringt im übrigen in dem Art. III ohne finanzielle Mehrleistungen Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juni 1930, die durch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung und durch Art. I dieses Gesetzes notwendig werden.

Zur Gewährung von Zwischenkrediten bei Rentengutsgründungen sind bereitgestellt worden:

10 Millionen Reichsmark auf Grund von Kap. 18 Tit. 2 des Haushalts des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Rechnungsjahr 1925,

40 Millionen Reichsmark auf Grund des Gesetzes, betr. Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 30. Oktober 1926 — Gesetzsamml. S. 299 —,

20 Millionen Reichsmark auf Grund des Gesetzes, betr. Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 5. April 1928 — Gesetzsamml. S. 52 —,

24 Millionen Reichsmark auf Grund des Gesetzes, betr. Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung, vom 12. Juni 1930 — Gesetzsamml. S. 115 —,

38 Millionen Reichsmark Darlehen der Landesrentenbank unter Bürgschaft des Staates (Zustimmung des Bürgschaftsausschusses vom 26. August 1930 bzw. 6. Februar 1931),

insgesamt 132 Millionen Reichsmark.

Aus diesem Zwischenkreditfonds wurden bis zum 1. Januar 1930 Barabfindungskapitalien der Landesrentenbank in Höhe von rd. 62 Millionen

Reichsmark gezahlt. Diese 62 Millionen Reichsmark Barabfindungskapitalien sind bzw. werden durch die 24 Millionen Reichsmark auf Grund des Zwischenkreditgesetzes vom 12. Juni 1930 und durch die 38 Millionen Reichsmark Darlehen der Landesrentenbank gedeckt. Da die Barabfindungskapitalien von 62 Millionen bis auf weiteres einfrieren, d. h. durch die Landesrentenbank vorläufig nicht abgelöst werden und dementsprechend in den Zwischenkreditfonds nicht zurückfließen, so beträgt der derzeitige umlaufende, für Neubesiedlung zur Verfügung stehende Zwischenkreditfonds 132 — 62 = 70 Millionen Reichsmark. Der Zwischenkreditfonds von 70 Millionen Reichsmark soll gemäß Art. II des Entwurfs um 30 Millionen Reichsmark auf 100 Millionen Reichsmark erhöht werden, damit in Verbindung mit den auf Preußen entfallenden Reichszwischenkrediten ein verstärktes Siedlungsprogramm durchgeführt werden kann. Da von dem Zwischenkreditfonds des Reiches von 250 Millionen Reichsmark rund 85 % = 213 Millionen Reichsmark auf Preußen entfallen, so wird in Preußen ein Zwischenkreditfonds von 213 + 100 = 313 Millionen Reichsmark oder jährlich bei einer dreijährigen Umlaufsgeschwindigkeit rd. 100 Millionen Reichsmark oder bei einer zweijährigen Umlaufsgeschwindigkeit rd. 150 Millionen Reichsmark für Neubesiedlung zur Verfügung stehen. Von Reich und Preußen soll dieser Zwischenkreditfonds auf dieser Höhe stabilisiert werden, d. h. es sollen jährlich so viele Barabfindungskapitalien anderweit beschafft werden, als von der Landesrentenbank gezahlt werden müssen. Was die Zahlung von Barabfindungskapitalien durch die Landesrentenbank betrifft, so wird auf die Begründung zu den §§ 5, 7, 8, 10, 12, 15, 16 des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Landesrentenbankgesetzes verwiesen. Die Landesrentenbank muß die Barabfindungskapitalien entweder durch Darlehnsaufnahme beim Staat — der seinerseits eine Anleihe aufnimmt — oder durch Darlehnsaufnahme bei dritten Stellen unter Bürgschaft des Staates oder endlich durch Ausgabe von Obligationen beschaffen. Bei Zugrundelegung von jährlich 100—150 Millionen Reichsmark umzuwandelnder Zwischenkredite werden jährlich an Barabfindungskapitalien bei Ausgabe von 8%igen Rentenbriefen rd. 40 % des Zwischenkredits als Barabfindungskapitalien = 40—60 Millionen Reichsmark bei Ausgabe von 7%igen Rentenbriefen rd. 33 % des Zwischenkredits als Barabfindungskapitalien = 33—50 Millionen Reichsmark zu zahlen sein. Rechnet man, daß durch die Landesrentenbank jährlich 50 % der 100—150 Millionen Reichsmark Zwischenkredite, nämlich 50—75 Millionen Reichsmark abgelöst werden, von ihr daher 20—30 Millionen Reichsmark bzw. 17—25 Millionen Reichsmark Barabfindungskapitalien zu zahlen sind und ein Teil der Barabfindungskapitalien durch Ausgabe von Obligationen der Landesrentenbank beschafft werden kann, so wird die Ermächtigung des Finanzministers zur Beschaffung von 20 Millionen Reichsmark Barabfindungskapitalien jährlich ausreichend sein. Rückeinnahmen an Kapital und Zinsen sollen der Staatskasse zur Verstärkung der Schuldentilgung zufließen. Diese Barabfindungskapitalien sollen zukünftig nicht mehr wie bisher aus dem Zwischenkreditfonds, vielmehr aus einem besonderen Barabfindungsfonds gezahlt werden. Durch die gesetzliche, etat- und rechnungsmäßige Trennung des Zwischenkreditfonds von dem Barabfindungsfonds wird der für Neubesiedlung jeweils zur Verfügung stehende Zwischenkreditfonds, ferner die jeweilige Höhe des Barabfindungsfonds und der Zuschußleistungen klargestellt sowie eine leichtere Abrechnung mit dem Reiche hinsichtlich seiner Zuschußleistung in Höhe von 50 % der gesamten Zuschußleistungen für die Siedlungen in Preußen erreicht. Nach § 15 des Abkommens zwischen Reich und Preußen zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für ländliche Siedlung werden die Bürgschaften, die für die Kapitalbeschaffung durch die Preußische Landesrentenbank notwendig werden, von dem Preußischen Staat, alle übrigen Bürgschaften für die Beschaffung von Zwischen- und Dauerkrediten vom Reich übernommen.

Entsprechend dem Grundsatze der Teilung des Barabfindungsfonds von dem Zwischenkreditfonds wird auch das Zwischenkreditgesetz vom 12. Juni 1930, dessen Mittel für die Zahlung von Barabfindungskapitalien verwendet worden sind, abzuändern sein, wie es durch Art. III Ziffer 3 geschehen ist.

Durch Art. III Ziff. 2 wird die Verpflichtung zur Verwaltung der Mittel für die Anliegersiedlung durch die Staatsbank aufgehoben. die Vorschrift über die Verwendung der Rückeinnahmen für die verstärkte Schuldentilgung der gleichen Vorschrift in Artikel I Abs. 2 und Artikel III Ziff. 3 Abs. (2) angepaßt; dementsprechend werden auch die aufkommenden Zinsen nicht mehr zur Staatskasse für die allgemeine Finanzverwaltung, sondern für die verstärkte Schuldentilgung vereinnahmt.

Zu Artikel I Abs. 2 und Artikel III Ziff. 2 und 3 Abs. 2.

Wie in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Landesrentenbankgesetzes zu den §§ 5 Abs. 2; 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16 ausgeführt ist, müssen die Jahresleistungen für das Barabfindungskapital vorläufig zu 100 % vom Staate getragen werden, da die 5%ige Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung des Barabfindungskapitals nicht ausreicht. Hat nun der Staat zur Bereitstellung des Barabfindungskapitals eine Anleihe aufgenommen, so muß der Staat die Annuitäten für die Anleihe an den Anleihegläubiger jährlich aus allgemeinen Staatsmitteln bestreiten. Diese Zuschußbeträge für die Anleihe werden von Reich und Preußen gemäß § 15 Abs. 3 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung gemeinsam je zur Hälfte auf Grund der jährlichen Abrechnungen getragen. Treten Rückeinnahmen an Kapital ein, z. B. durch freiwillige Ablösung der Landesrentenbankrenten, durch Einbeziehung des Barabfindungskapitals in die Verzinsung und Tilgung bei Konvertierung der hochverzinslichen Landesrentenbriefe in niedrig verzinsliche Landesrentenbriefe oder nach Tilgung des Rentenbriefkapitals, so werden die Rückeinnahmen an Kapital zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung verwendet. Desgleichen wird der Landesrentenbankrentenbetrag — der sich rechnerisch in einen Zins- und Tilgungsbetrag aufteilt —, soweit er von der Landesrentenbank an die Staatskasse abzuführen ist, als Rückeinnahme an Zins- und Tilgungsbeträgen zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung verwendet; falls z. B. nach Tilgung des Rentenbriefkapitals das Barabfindungskapital infolge mangelnder Absatzmöglichkeiten nicht durch Neuausgabe von Landesrentenbriefen zurückgezahlt werden kann, ist dementsprechend der Landesrentenbankrentenbetrag von der Landesrentenbank an die Staatskasse zur Tilgung des Barabfindungskapitals zu zahlen. Der Staatskasse stehen die Rückeinnahmen zu 100% nur so lange und insoweit zu, als der Anleihebetrag, der für die Zahlung des Barabfindungskapitals bereitgestellt worden ist, getilgt ist. Entsprechend den Rückeinnahmen an Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträgen verringern sich die jährlichen Zuschußleistungen des Staates für die Anleihe. Ist die Anleihe getilgt und werden dem Finanzminister Teile der Zuschußleistungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 des Landesrentenbankgesetzentwurfs erstattet, so werden diese Rückeinnahmen entsprechend der Aufbringung der Zuschüsse für die Anleihe je zur Hälfte von Reich und Preußen ebenfalls zwischen Reich und Preußen je zur Hälfte geteilt. Die gleichen Grundsätze gelten, wenn das Barabfindungskapital nicht aus Anleihemitteln des Staates, sondern auf Grund der Ausgabe von Kommunalobligationen der Landesrentenbank oder auf Grund von Darlehen, die die Landesrentenbank ohne oder mit Bürgschaft des Staates aufgenommen hat, bereitgestellt wird und der Staat die Zuschüsse für die Kommunalobligationen oder die Darlehen getragen hat.

Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.

Vom 31. 7. 1931. (Pr. Ges.S. S. 142.)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Genehmigung des Landtags, die in dem nachstehenden Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur

Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung vorbehalten ist, wird erteilt.

(2) Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Die Ausführungsvorschriften sind dem Landtag vorzulegen. Vereinbarungen mit der Reichsregierung auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 17 des Abkommens bedürfen der Genehmigung des Landtags.

§ 2. (1) Der Anteil des Preußischen Staates an dem Grundkapital und den Rücklagen der Preußischen Landesrentenbank gemäß § 5 des Abkommens kann aus den Mitteln des Zwischenkreditfonds, welche seit dem Rechnungsjahre 1924 zur Gewährung von Zwischenkrediten bei der Errichtung von Rentengütern bereitgestellt worden sind oder noch bereitgestellt werden, gezahlt werden. Die gleiche Ermächtigung gilt für den Fall, daß eine Erhöhung des Grundkapitals oder der Rücklagen der Preußischen Landesrentenbank auf Grund eines Beschlusses der Anstaltsversammlung erfolgt.

(2) Die Gewinnanteile des Staates können der Deutschen Siedlungsbank für Zuschußleistungen für Siedlungen in Preußen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mit der Auflösung der Preußischen Landesrentenbank sind die auf den Staat entfallenden Anteile an dem Anstaltsvermögen an die Staatskasse zurückzuzahlen und zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Der Geschäftsbericht der Preußischen Landesrentenbank ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

§ 3. (1) Die Rechte des Staates in den Verwaltungsorganen der Deutschen Siedlungsbank werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister wahrgenommen.

(2) Der nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 26. September 1930 vom Lande Preußen zu bestellende Kommissar wird von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestellt.

§ 4. (1) Die preußischen Staatsbeamten, welche in den Dienst der Landesrentenbank übernommen werden, können aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausscheiden. Soweit Beamte des gehobenen Bürodienstes in den Dienst der Landesrentenbank übernommen werden, sind sie als mittelbare preußische Staatsbeamte auf Lebenszeit anzustellen und ihre Dienstbezüge in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten zu regeln.

(2) Ihre zur Zeit des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge bleiben gewahrt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt wird fällig, sobald der von der Landesrentenbank übernommene Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit aus dem Dienste der Landesrentenbank ausscheidet. Ist ihm das Dienstverhältnis von der Landesrentenbank gekündigt, ohne daß ein Grund vorliegt, der nach Beamtenrecht die Dienstentlassung rechtfertigen würde, so tritt die Fälligkeit mit dem Zeitpunkt ein, zu dem die Landesrentenbank die Gehaltszahlung einstellt. Scheidet er, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus eigener Entschließung aus dem Dienst der Landesrentenbank aus, weil ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, so tritt die Fälligkeit ein, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd berufsunfähig wird oder beschäftigungslos ist; bei Beschäftigungslosigkeit ruht der Anspruch, solange und soweit der übernommene Beamte schuldhaft keine Beschäftigung findet, die ihm nach seiner früheren Beamtenstellung zugemutet werden kann. Der Anspruch ruht auch, solange und soweit die Befriedigung des Anspruches von der Landesrentenbank übernommen wird.

(4) Die Gerichte sind an die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über das Bestehen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

(5) Soweit preußische Staatsbeamte in den Dienst der Deutschen Siedlungsbank oder der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft übernommen werden, gelten Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 5. Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staates sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff

zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Einzelbegründung zu § 4 des Gesetzentwurfs betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.

Durch die Umgestaltung der Landesrentenbank, durch die Gründung der Deutschen Siedlungsbank, durch die Übertragung der Revisionen der ländlichen Siedlungsgesellschaften von der Preußischen Staatsbank auf die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft wird eine Änderung der Dienstverhältnisse der preußischen Staatsbeamten, welche bisher im Dienste der Landesrentenbank und der Preußischen Staatsbank als Staatsbeamte tätig waren, nötig. Aus der Umgestaltung der Landesrentenbank aus einem Staatsbetrieb in einen Selbstverwaltungsbetrieb folgt die Wahl der Vorstandsmitglieder und sonstigen Beamten durch die Organe der Landesrentenbank an Stelle der Ernennung durch die Staatsregierung und ihre Besoldung aus den Mitteln der Landesrentenbank anstatt aus der Staatskasse. Alle bisher im Dienste der Preußischen Landesrentenbank stehenden Staatsbeamten sollen von der Landesrentenbank übernommen werden; das bisher hauptamtliche Vorstandsmitglied soll als Beamter auf Zeit gewählt werden; die bisherigen bei der Landesrentenbank tätigen Staatsbeamten des gehobenen Bürodienstes sollen als Beamte auf Lebenszeit angestellt werden. Die Anstellung aller Beamten auf Zeit und auf Lebenszeit soll mit Pensions- und Hinterbliebenenanspruch gegenüber der Landesrentenbank erfolgen; die Pensions- und Hinterbliebenenansprüche, welche die Beamten zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienste erworben haben, sollen von der Landesrentenbank voll aufrechterhalten werden. Trotz dieser in Aussicht genommenen Sicherung der ausscheidenden Staatsbeamten erscheint es richtig, ihre Pensions- und Hinterbliebenenansprüche, welche sie zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienste erworben haben, gegenüber dem Staat aufrechtzuerhalten, weil die Verhältnisse bei der Landesrentenbank, vor allem die zukünftige Entwicklung der Anstalt und die hierdurch etwa bedingten Änderungen in den Anstellungsverhältnissen der Beamten sich zur Zeit nicht übersehen lassen. Die Pensions- und Hinterbliebenenansprüche gegenüber dem Staat ruhen aber, solange und soweit die Ansprüche von der Landesrentenbank übernommen werden.

Die Beamten der Preußischen Staatsbank, welche in den Dienst der Deutschen Siedlungsbank oder der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft übernommen werden, können nach den Satzungen dieser Unternehmen nur auf Privatdienstvertrag als Angestellte eingestellt werden. Die Pensions- und Hinterbliebenenansprüche, welche die Beamten zur Zeit ihres Ausscheidens gegenüber dem Staat erworben haben, werden sicherzustellen sein.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.

Das Deutsche Reich und der Preußische Staat haben durch ihre Bevollmächtigten,

das Deutsche Reich
durch den Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald,
der Preußische Staat
durch den Preußischen Finanzminister Dr. Höpker Aschoff und den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Steiger,

— die Preußischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die hierfür verfassungsmäßig berufenen Organe — zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung nachstehendes Abkommen getroffen:

§ 1. Das Reich und der Preußische Staat werden zur Förderung der ländlichen Siedlung eine gemeinsame Bank mit dem Sitz in Berlin begründen. Die Bank wird unter dem Namen „Deutsche Siedlungsbank" als eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Reichsregierung im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung errichtet.

§ 2. (1) Die Deutsche Siedlungsbank wird Zwischenkreditträger für alle Reichs- und preußischen Zwischenkredite, die seit dem Rechnungsjahre 1924 für die ländliche Siedlung bereitgestellt worden sind und noch bereitgestellt werden.

(2) Die weiteren Aufgaben der Deutschen Siedlungsbank, insbesondere auf dem Gebiete des Dauerkredits, werden durch ihre Satzung bestimmt. Sie erhält, solange die Preußische Landesrentenbank besteht, kein Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Inlande.

(3) Der Deutschen Siedlungsbank werden zur Verwaltung übertragen:

a) die sämtlichen Reichs- und preußischen Siedlungszwischenkredite, die seit dem Jahre 1924 bereitgestellt worden sind und noch bereitgestellt werden, soweit diese nicht als Grundkapital oder als Reserven bei der Deutschen Siedlungsbank und bei der Preußischen Landesrentenbank benötigt werden,

b) die Siedlungsmittel, die aus den Überschüssen der Reichsgetreidestelle bereitgestellt worden sind,

c) die Mittel, die für die Flüchtlingssiedlung und für die Besiedlung des Lockstedter Lagers bereitgestellt worden sind und noch bereitgestellt werden.

(4) Das Reich und der Preußische Staat stellen die in Abs. 1 und 3 bezeichneten Mittel für die Zeit des Bestehens der Deutschen Siedlungsbank für die ländliche Siedlung zur Verfügung.

§ 3. Das Reich und der Preußische Staat bringen zunächst je 25 Millionen Reichsmark als Grundkapital und je 25 Millionen Reichsmark als Reserve in die Deutsche Siedlungsbank ein.

§ 4. Der Preußische Staat ist damit einverstanden, daß sich die Deutsche Siedlungsbank an den in Preußen tätigen Siedlungsunternehmungen beteiligt. Soweit der Preußische Staat an diesen Unternehmungen beteiligt ist, wird er sich dafür einsetzen, daß der Deutschen Siedlungsbank in den Organen dieser Siedlungsunternehmungen die gleichen Rechte eingeräumt werden, wie sie dem Preußischen Staate zustehen.

§ 5. (1) Der Preußische Staat wird die Preußische Landesrentenbank zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Verwaltungsrat und einer Anstaltsversammlung ausbauen. Der Inhalt der Entwürfe für Gesetz und Satzung wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung festgesetzt.

(2) Das Grundkapital und der Reservefonds werden zunächst auf je 20 Millionen Reichsmark bemessen. Das Grundkapital und der Reservefonds

werden je zur Hälfte von dem Preußischen Staat und der Deutschen Siedlungsbank aufgebracht. Das Grundkapital ist in bar einzuzahlen. Der Betrag, mit dem sich die Deutsche Siedlungsbank beteiligt, ist aus den Mitteln zu entnehmen, die der Deutschen Siedlungsbank vom Reiche zur Verwaltung übertragen werden.

(3) Sobald die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen der Preußischen Landesrentenbank eine Erhöhung ihres Grundkapitals notwendig macht, werden die Reichs- und die Preußische Staatsregierung Maßnahmen treffen, um das Grundkapital der Preußischen Landesrentenbank in dem erforderlichen Ausmaße zu erhöhen.

§ 6. Die Reichsregierung wird bei der Übertragung der Siedlungsmittel gemäß § 2 Abs. 3 an die Deutsche Siedlungsbank vereinbaren, daß die Vertretung der Deutschen Siedlungsbank in den Organen der Preußischen Landesrentenbank auf Grund ihrer Kapitalbeteiligung durch die Reichsregierung bestimmt wird.

§ 7. Der Preußische Staat hat das Recht, bei gesetzlicher Neureglung der Reallastenablösung für die Ablösung von Reallasten die Preußische Landesrentenbank heranzuziehen.

§ 8. (1) Bei der Deutschen Siedlungsbank wird die Aufsicht durch einen Reichs- und einen Preußischen Staatskommissar mit gleichen Rechten ausgeübt. Die Preußische Landesrentenbank steht unter der Aufsicht der Preußischen Staatsregierung, die im Einvernehmen mit der Reichsregierung ausgeübt wird.

(2) Die Aufsicht muß neben dem Recht zur Überwachung der Verwaltungsorgane auf Innehaltung von Gesetz, Satzung und sonstigen verbindlichen Vorschriften das Recht auf Auskunftserteilung, Bericht und Revision umfassen.

§ 9. (1) Unabhängig von der Höhe ihrer Stammeinlagen stehen Reich und Preußen in den Verwaltungsorganen der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank stets die gleiche Sitz- und Stimmenzahl zu.

(2) Die Führung mehrerer Stimmen im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen durch einen Vertreter ist zulässig.

§ 10. Die Reichs- und Staatsregierung werden bei der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank

a) die mit der landwirtschaftlichen Siedlung und dem Bankwesen vertrauten Sachverständigen, die in den Verwaltungsrat und in seine Ausschüsse entsandt werden, im gegenseitigen Einvernehmen wählen lassen,

b) den Vorsitz in den Verwaltungsorganen, falls dieser von ihnen in Anspruch genommen wird, in einer näher zu bestimmenden Reihenfolge abwechselnd führen.

§ 11. Die Preußische Landesrentenbank wird Beträge in Höhe ihres Grundkapitals und Reservefonds, soweit sie diese nicht selbst als Betriebsmittel benötigt, der Deutschen Siedlungsbank zur Gewährung von Zwischenkrediten für die ländliche Siedlung überlassen.

§ 12. Die Reichs- und die Staatsregierung werden dahin wirken, daß die Deutsche Siedlungsbank und die Preußische Landesrentenbank von allen Steuern, Stempeln, Gebühren, Gerichtskosten und Abgaben sonstiger Art, die Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben, befreit werden.

§ 13. (1) Gesetzentwürfe, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und -anordnungen, welche die Deutsche Siedlungsbank und die Preußische Landesrentenbank betreffen, werden von der Reichsregierung und von der Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit nur im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht oder erlassen werden.

(2) Die Reichs- und die Staatsregierung werden die Ausführungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse für das Zwischen- und Dauerkreditwesen

nur in gegenseitigem Einvernehmen herausgeben und abändern sowie auf eine weitgehende Angleichung der bisherigen Bestimmungen für das Zwischen- und Dauerkreditwesen hinwirken.

§ 14. (1) Das Eigenkapital der Deutschen Siedlungsbank, die ihr von der Preußischen Landesrentenbank gemäß § 11 dieses Abkommens überlassenen Beträge und die ihr zur Verwaltung überwiesenen Reichs- und preußischen Zwischenkredite werden mit Ausnahme der auf die außerpreußischen Länder entfallenden Anteile an den Zwischenkreditmitteln einheitlich verwaltet und im ganzen preußischen Staatsgebiet verwendet.

(2) Die Zinsen für die der Deutschen Siedlungsbank zur Verwaltung überwiesenen Reichs- und preußischen Zwischenkreditmittel, die im preußischen Staatsgebiet verwendet werden, stehen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 2 dieses Abkommens dem Reich und dem Preußischen Staat anteilig zu.

§ 15. (1) Die Bürgschaften, die für die Kapitalbeschaffung durch die Preußische Landesrentenbank notwendig werden, wird der Preußische Staat, alle übrigen Bürgschaften für die Beschaffung von Zwischen- und Dauerkrediten wird das Reich übernehmen. Soweit das Reich oder der Preußische Staat aus solchen Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen werden, ist der gezahlte Betrag von dem anderen Vertragsteil zur Hälfte zu erstatten.

(2) Die von der Errichtung der Deutschen Siedlungsbank ab eintretenden Verluste dieser Anstalt aus der Zwischen- und Dauerkreditgewährung in Preußen werden, soweit das Vermögen der Deutschen Siedlungsbank hierfür nicht ausreicht, vom Reich und vom Preußischen Staate je zur Hälfte getragen. Das gleiche gilt für die von demselben Zeitpunkte ab eintretenden Verluste der Preußischen Landesrentenbank aus der Gewährung von Siedlungsdauerkrediten, soweit ihr Vermögen hierfür nicht ausreicht.

(3) Im gleichen Verhältnis werden vom 1. Oktober 1930 ab die Zuschußleistungen für Siedlungen in Preußen, so namentlich Zuschüsse für Zinsen, Disagio, Bonifikationen usw., die für Hypotheken, Anleihen, Kommunalobligationen, Kommunaldarlehen und Darlehen sonstiger Art gewährt werden, sowie die Zuschüsse für die Reglung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse — gemäß § 12 des Preußischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 49) — vom Reich und vom Preußischen Staat getragen.

(4) Die Zuschüsse gemäß Abs. 3 werden, soweit möglich, aus besonderen Fonds der Deutschen Siedlungsbank, die von ihr für das Reich und den Preußischen Staat gesondert verwaltet werden, gezahlt, und zwar bevor hieraus Beträge für den im § 16 Abs. 2 dieses Abkommens genannten Zweck entnommen werden. In diese Fonds fließen die Dividenden, die dem Reiche und dem Preußischen Staate aus der Kapitalbeteiligung an der Deutschen Siedlungsbank und dem Preußischen Staate aus der Beteiligung an der Preußischen Landesrentenbank zustehen, die Zinsen und sonstigen Erträge aus den vom Reiche und von dem Preußischen Staate der Deutschen Siedlungsbank zur Verwaltung übertragenen Mitteln sowie die von den Anstaltsversammlungen der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank für die Leistungen gemäß Abs. 3 ausgewiesenen Beträge.

§ 16. (1) Die Verluste, die der Preußischen Landesrentenbank aus der Ausgabe von Liquidationsgoldrentenbriefen oder aus ihr noch zu übertragenden Aufgaben, die nicht zur Förderung der ländlichen Siedlung dienen (z. B. § 7) erwachsen, trägt der Preußische Staat allein.

(2) Soweit für die unter Mitwirkung der Deutschen Siedlungsbank im preußischen Staatsgebiete geschaffenen Siedlungen vom 1. April 1931 ab jährlich mehr als 20 Millionen Reichsmark an Hauszinssteuerhypotheken benötigt werden, wird auf Antrag des Preußischen Staates dieser Mehrbetrag von der Deutschen Siedlungsbank beschafft. Die jährlichen Zuschußleistungen für diesen Mehrbetrag werden in erster Linie aus den hierfür bestimmten Gewinnen der Deutschen Siedlungsbank, in zweiter Linie je zur Hälfte aus den

Fonds des Reichs und des Preußischen Staates gemäß § 15 Abs. 4 dieses Abkommens entnommen, soweit diese Fonds nicht für die Leistungen gemäß § 15 Abs. 3 dieses Abkommens vorweg benötigt werden; die etwa weiter hierfür erforderlichen Zuschüsse werden vom Reich getragen.

(3) Für den Fall einer Änderung des staatlichen Hauszinssteueranteils für den Wohnungsbau gegenüber dem Rechnungsjahr 1930 bleibt der Reichs- und der Preußischen Staatsregierung eine anderweitige Reglung vorbehalten.

§ 17. Das Reich und der Preußische Staat werden nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die finanziellen Auswirkungen der §§ 14 bis 16 dieses Abkommens überprüfen. Sollte sich dabei für das Reich oder den Preußischen Staat eine offenbare Unbilligkeit ergeben, so werden sie für die Zukunft einen für beide Teile angemessenen Ausgleich vereinbaren.

Berlin, den 25. August 1930.

Der Reichsarbeitsminister
gez. Dr. Stegerwald.

Berlin, den 17. September 1930.

Der Preußische Finanzminister
gez. Dr. Höpker Aschoff.

Berlin, den 17. September 1930.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
gez. Dr. Steiger.

Begründung zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung.

Das Abkommen umfaßt die Gründung der Deutschen Siedlungsbank durch das Reich und den Preußischen Staat, den Ausbau der Preußischen Landesrentenbank unter der mittelbaren Beteiligung des Reichs, die mittelbare Beteiligung des Reichs an den preußischen provinziellen Siedlungsträgern, die Zusammenarbeit von Reich und Preußen hinsichtlich der Gesetze und Verordnungen für die Deutsche Siedlungsbank und die Landesrentenbank sowie hinsichtlich der Richtlinien für das Zwischen- und Dauerkreditwesen, ferner die einheitliche Verwaltung der Reichs- und preußischen Zwischenkredite und die Lastenverteilung.

Das Abkommen bildet den Abschluß einer längeren Entwicklung. Seit dem Jahre 1926 sind neben den preußischen Mitteln für die landwirtschaftliche Siedlung Reichsmittel zur Verstärkung der landwirtschaftlichen Siedlung, besonders für die Ostgebiete bereitgestellt worden. Diese Reichsmittel wurden dem Preußischen Staat nicht als Darlehen oder zur treuhänderischen Verwaltung zur Verstärkung der preußischen Mittel überwiesen; auch wurden sie vom Reich nicht durch die preußischen Zwischenkreditträger zu den preußischen Siedlungskreditbedingungen verausgabt, vielmehr wurden die Reichskredite durch besondere vom Reich bestellte Zwischenkreditträger auf Grund besonderer Siedlungskreditbedingungen des Reichs gewährt. Vom Reich wurden bisher 210 Millionen Reichsmark Reichszwischenkredite für die dünn bevölkerten Gebiete, 25 Millionen Reichsmark für die Flüchtlingssiedlung, rd. 19 Millionen Reichsmark für Ödlandsiedlungskredite und für ausgeschiedene Wehrmachtsangehörige bereitgestellt. Der Träger der Reichsmittel ist das Reich selbst (Reichswirtschaftsdarlehen für Flüchtlingssiedler) oder die Deutsche Rentenbankkreditanstalt (Reichszwischenkredite, Flüchtlingssiedlerkredite) oder die Neuland A.-G. (Heeressiedlerkredite) oder die Heimbank A.-G. (Ödlandsiedlungskredite). Diese Reichskreditträger traten neben die ordentlichen preußischen Kreditträger, nämlich die Preußische Staatsbank, den Träger des preußischen Zwischenkreditfonds von rd. 70 Millionen Reichsmark, und neben die Preußische

Landesrentenbank, den Träger des Siedlungsdauerkredits. Während in den Orts- und Provinzialinstanzen die Landeskulturbehörden die einzigen verantwortlichen Siedlungsbehörden sind, ist dagegen in den Zentralstellen neben die preußische Verwaltung eine halbe Reichsverwaltung oder eine gemischte Reichs- und preußische Verwaltung in den Ausschüssen der Kreditträger des Reichs eingeschaltet worden. Ebenso wie der Gang des Verfahrens weichen auch die Bestimmungen des Reichs sowohl für die einzelnen Arten der Reichskredite voneinander als auch von den preußischen Kreditbedingungen ab. Die Folgen sind eine große Unübersichtlichkeit des ganzen Systems für die Verwaltung wie für die Siedler, gewisse Gegensätze in grundsätzlichen Fragen der Siedlungspolitik, besonders in den Fragen der Finanzierung. Wenn zukünftig dieser Zustand der vielfachen Finanzierungssysteme und der vielfachen Kreditträger nicht allein wie bisher bei der Zwischenkreditgewährung für einen Zeitraum von etwa 3 Jahren, vielmehr auch hinsichtlich der Dauerkreditgewährung aufrechterhalten würde, so würden die Folgen kaum tragbar sein. Verschiedene Jahresleistungen der Siedler hinsichtlich der Zins-, Tilgungs- und Verwaltungskostenbeiträge, verschiedene Laufzeiten der Jahresleistungen, verschiedene Beleihungsgrenzen wirken sich auf die Grundstückswerte, die Verkaufspreise und die Beleihbarkeit aus, werden von den Siedlern selbst nicht verstanden, bringen Unruhe, Unzufriedenheit, Beschwerden und Berufungen derjenigen Siedler, die zu den ungünstigeren Bedingungen angesetzt worden sind, auf die günstigeren Siedlungsbedingungen der anderen Siedler. Hierdurch kann das gesamte Einziehungsverfahren der Jahresleistungen gefährdet und damit auch eine besondere Belastung der öffentlichen Hand, unter deren Bürgschaft die Siedlerkredite gegeben worden sind, entstehen. Der Zweck des Abkommens ist daher, das Zwischenkredit- und Dauerkreditwesen für die ländliche Siedlung einheitlich zu regeln und eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit von Reich und Preußen zu sichern. Da von den Reichszwischenkrediten rund 87 % und von den Siedlerstellen rund 83 % auf Preußen und 13 bzw. 17 % auf außerpreußische Länder entfallen, so ist die landwirtschaftliche Siedlung eine ganz überwiegend preußische Angelegenheit. Hieraus rechtfertigt sich das Sonderabkommen zwischen Reich und Preußen. Die einheitliche Reglung des Zwischenkredit- und Dauerkreditwesens soll — abgesehen von einer Vereinheitlichung aller wesentlichen Finanzierungsbestimmungen für die ländliche Siedlung durch die Reichs- und Staatsregierung — durch die Gründung der Deutschen Siedlungsbank als dem einheitlichen Zwischenkreditträger aller Reichs- und preußischen Zwischenkredite unter Beseitigung der bisherigen vielfachen Zuständigkeit der Zwischenkreditträger (Staatsbank, Rentenbankkreditanstalt, Neuland, Heimbank A.-G.), ferner durch eine mittelbare Beteiligung des Reichs an der Preußischen Landesrentenbank und den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsträgern erreicht werden. Eine Zusammenfassung der Reichs- und preußischen Verwaltung, des Reichs- und preußischen Kapitals zu gemeinsamer Arbeit in diesen Instituten ist das Ziel. Die gemeinsame Arbeit von Reich und Preußen in der Deutschen Siedlungsbank ist auf dem Grundsatz der Parität von Reich und Preußen hinsichtlich der Aufsicht und der Rechte in den Verwaltungsorganen aufgebaut, desgleichen bei der Preußischen Landesrentenbank hinsichtlich der Rechte in den Verwaltungsorganen. Die Deutsche Siedlungsbank, die von Reich und Staat mit einem Grundkapital von 50 Millionen Reichsmark und einem Reservefonds von 50 Millionen Reichsmark ausgestattet werden soll, soll nicht allein der einzige Zwischenkreditträger für die Reichs- und preußischen Zwischenkredite werden, sondern auch gleichzeitig die rechtzeitige Umwandlung der Zwischenkredite in Dauerkredite, z. B. durch Heranziehung der Preußischen Landesrentenbank und der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Realkreditinstitute, durch Aufnahme von Darlehen im Inlande und im Notfalle im Auslande durchführen. Die Deutsche Siedlungsbank wird zukünftig einen Zwischenkreditfonds von rd. 250 + 100 Millionen = 350 Millionen Reichsmark zu verwalten haben. Bei einer durchschnittlichen dreijährigen Umschlagsgeschwindigkeit der Zwischenkredite in Dauerkredite werden künftig jährlich rd.

120 Millionen Reichsmark Dauerkredite zu beschaffen und dementsprechend jährlich 120 Millionen Reichsmark zurückfließende Zwischenkredite für Neubesiedlung zur Verfügung gestellt werden können. Die Deutsche Siedlungsbank wird bei der Beschaffung des Dauerkredits im engen Einvernehmen mit der Preußischen Landesrentenbank als dem bisherigen ausschließlichen Dauerkreditträger für die ländliche Siedlung arbeiten. Die Zusammenarbeit wird, abgesehen von der Vertretung der Reichs- und der Staatsregierung in den Verwaltungsorganen der Landesrentenbank, durch eine Kapitalbeteiligung der Deutschen Siedlungsbank bei der Landesrentenbank und durch eine teilweise Personalunion der Vorstandsmitglieder der beiden Anstalten gesichert werden.

Die Gewinn- und Lastenverteilung ist durch die §§ 14 Abs. 2; 15 bis 17 des Abkommens geregelt. Nach dem Abkommen werden — entsprechend dem Grundsatz der Parität von Reich und Preußen in der Deutschen Siedlungsbank und in der Landesrentenbank — neben der Teilung der Bürgschaftsübernahme zwischen Reich und Preußen und der Teilung aller Kapitalverluste aus der Zwischenkredit- und Dauerkreditgewährung auch die einmaligen und laufenden Zuschüsse für die Siedlungen in Preußen einschließlich der Beihilfen für die Reglung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu je 50 % vom Reich und Preußen getragen. Ferner werden die Hauszinssteuerhypotheken für die landwirtschaftliche Siedlung vom Reich und von Preußen gemeinsam aufgebracht, da die über 20 Millionen Reichsmark hinausgehenden Hauszinssteuerhypothekenbeträge und die Zuschußleistungen für diese Mehrbeträge durch die Deutsche Siedlungsbank oder das Reich bereitgestellt werden. Durch diese Reglung wird der Preußische Staat zum Teil stärker als bisher belastet, zum Teil entlastet. An den Gewinnen aus den der Deutschen Siedlungsbank überwiesenen Reichszwischenkrediten ist der Preußische Staat nicht beteiligt. Mit Rücksicht darauf, daß die Belastungen von Reich und Preußen sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen, gilt die Gewinn- und Lastenverteilung vorläufig für 3 Jahre. Nach 3 Jahren wird eine Überprüfung des Abkommens hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen gemäß § 17 des Abkommens vorgenommen werden.

Bekanntmachung der Neufassung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes. Vom 1. August 1931

(Pr. G.S. S. 154.)

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Abänderung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 31. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 148) wird der Wortlaut des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1931 bedingten Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge hierunter bekanntgegeben.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Preußisches Landesrentenbankgesetz.

Erster Abschnitt.

Preußische Landesrentenbank.

§ 1. Die Preußische Landesrentenbank dient der Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in Berlin.

§ 2. (1) Um Renten, welche auf Rentengütern haften (§§ 10, 16—19), abzulösen und Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) zu beleihen, hat die Anstalt das Recht

a) auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, Pfandbriefe und andere Inhaberschuldverschreibungen auszugeben,

b) Darlehen aufzunehmen,
c) sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Kredit insgesamt mit höchstens 10 vom Hundert des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage zu beteiligen.

(2) Verfügbares Geld darf die Landesrentenbank durch Darlehnsgewährung an die Deutsche Siedlungsbank, durch Hinterlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer eigenen Schuldverschreibungen oder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von dem Vorstande der Landesrentenbank mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufzustellenden Anweisung nutzbar machen. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Anstalt nur zur Verhütung von Verlusten an Landesrentenbanken, Hypotheken (Grundschulden) und zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(4) Der Anstalt können sonstige mit der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

(5) Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

§ 3. Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. a) erwachsen. Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Staate ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 4. (1) Das Grundkapital der Anstalt besteht aus den für die Zeit ihres Bestehens gewährten Stammeinlagen des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank. Das Reich und andere Länder können sich beteiligen.

(2) Das Grundkapital beträgt 20 Millionen Reichsmark, die Stammeinlage des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank beträgt je 10 Millionen Reichsmark.

(3) Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.

(4) Der Gewinnanteil darf höchstens 5 vom Hundert betragen.

§ 5. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist eine Rücklage zu bilden. Dieser werden vom Preußischen Staate und der Deutschen Siedlungsbank insgesamt 10 Millionen Reichsmark überwiesen.

§ 6. (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 7. (1) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Landesrentenbank sind als mittelbare preußische Staatsbeamte anzustellen. Ihre Anstellung erfolgt auf Zeit und bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Minister. Ihre Dienstbezüge werden in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt.

(2) Die Geschäfte der Landesrentenbank werden, soweit sie in diesem Gesetze nicht den Landeskulturbehörden übertragen sind, von dem Vorstande geführt. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs vertritt er die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die innerhalb des Geschäftskreises der Anstalt unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(3) Defektenbeschlüsse des Vorstandes sind ohne weiteres vollstreckbar.

(4) Die Vorstandsmitglieder, welche mittelbare preußische Staatsbeamte sind, unterstehen dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den

Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), und den dieses Gesetz abändernden und ergänzenden Bestimmungen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Vorstandes sind der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Beamten ist der Vorstand. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft wird bei Vorstandsmitgliedern von der Aufsichtsbehörde, bei den nicht zum Vorstand gehörenden Beamten von dem Vorstande verfügt. Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der nicht zum Vorstand gehörenden Beamten die Regierung in Potsdam.

§ 8. (1) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt werden innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt. Die erste Satzung wird von dem Staatsministerium erlassen. Über Satzungsänderungen beschließt die Anstaltsversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister. Die Satzung und ihre Änderungen sind jeweils in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und dem Landtage zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Die Satzungsvorschriften über die Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund von Hypotheken (Grundschulden) sollen die Grundsätze in den Vorschriften der § 12 Abs. 2 bis 4, § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14 und 15 berücksichtigen.

§ 9. Soweit es sich um die Maßnahmen zur Einziehung von Renten, Hypothekenzinsen und Tilgungsbeträgen sowie um Maßnahmen zur Ablösung von Renten und zur Tilgung von Hypotheken handelt, liegt die Geschäftsführung einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung den Landeskulturbehörden ob.

Zweiter Abschnitt.

Vermittlung bei der Ablösung von Rentengutsrenten.

§ 10. (1) Die Ablösung der auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfange (Siedlungsrentengütern) haftenden Rentengutsrenten kann, soweit sie nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig ist, auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Landesrentenbank erfolgen.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß auch die Rentengutsrenten von solchen Grundstücken abgelöst werden können, die, ohne selbst Siedlungsrentengüter zu sein, bei der Gründung von Rentengutskolonien zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen werden.

(3) Die Vermittlung der Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrente abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente bezieht.

§ 11. Die Vermittlung der Landesrentenbank kann beantragt werden:

a) von dem Rentenberechtigten, soweit er die Ablösung der Rentengutsrente von dem Rentengutsbesitzer beanspruchen kann,

b) von dem Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rentengutsrente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten befugt ist oder soweit dieser von dem ihm zustehenden Rechte, die Ablösung zu fordern, Gebrauch macht.

§ 12. (1) Der Rentenberechtigte erhält von der Landesrentenbank als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentengutsbesitzer als Ablösungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente.

(2) Der Rentenberechtigte erhält die Abfindung zu einem Teile in Landesrentenbriefen zum Nennwert (Rentenbriefabfindung), zu einem Teile in bar (Barabfindung). Die Rentenbriefabfindung erfolgt insoweit, als die Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe ausreicht. Die Barabfindung wird in der Regel aus den von der Landesrentenbank für diese Zwecke aufgenommenen Darlehen gezahlt. Der Finanzminister kann die Jahresleistungen, die für diese Darlehen an die Gläubiger der Landes-

rentenbank zu zahlen sind, bis zu dem Zeitpunkte der Einbeziehung der Barabfindung in die Verzinsung und Tilgung durch die Landesrentenbankrente übernehmen und die Erstattung eines Teiles der von ihm übernommenen Beträge ohne Berechnung von Zinsen nach Tilgung der Abfindung verlangen.

(3) Durch die Satzung kann eine von dem Abs. 2 abweichende andere Art der Abfindung geregelt werden.

(4) Die Landesrentenbank kann verlangen, daß die dem Rentenberechtigten als Abfindung zustehenden Rentenbriefe nur durch ihre Vermittlung für Rechnung des Rentenberechtigten verkauft oder anderweit verwertet werden.

§ 13. (1) Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme (§ 23) ab eine Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(2) Die Landesrentenbankrente beträgt 5 vom Hundert der Abfindung. Durch die Satzung kann ein anderer Hundertsatz festgesetzt werden.

(3) Die Laufzeit der Landesrentenbankrente wird unter Berücksichtigung der gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 zu erstattenden Beträge durch die Satzung festgesetzt, höchstens jedoch auf siebzig Jahre.

§ 14. Die Vermittlung der Landesrentenbank ist nur insoweit zulässig, als der abzulösenden Rente das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht. Landesrentenbankrenten gelten nicht als Belastungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 15. (1) Die Vermittlung der Landesrentenbank ist nur insoweit zulässig, als für die zu übernehmende Landesrentenbankrente die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

(2) Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert der Abfindung innerhalb der ersten drei Viertel des durch landschaftliche (ritterschaftliche) oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Rentengüter zu stehen kommt.

(3) Bei Rentengütern, die nur so groß sind, daß sie ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, kann die Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert der Abfindung innerhalb der ersten neun Zehntel des durch eine der vorbezeichneten Taxen zu ermittelnden Wertes der Rentengüter zu stehen kommt.

(4) Die besondere Taxe (Abs. 2 und 3) wird durch den Vorsteher des Kulturamts unter Zuziehung von landwirtschaftlichen Sachverständigen und, falls es auf Abschätzung von Gebäuden ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt. Der Vorstand der Landesrentenbank kann verlangen, zu diesen Taxen hinzugezogen zu werden.

Dritter Abschnitt.

Übernahme von unablöslichen Rentengutsrenten.

§ 16. (1) Soweit eine auf einem Siedlungsrentengute (§ 10) haftende Rentengutsrente nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar ist, kann die Landesrentenbank auf Antrag des Rentenberechtigten die Rente gegen eine nach Maßgabe des § 12 zu berechnende Abfindung übernehmen.

(2) Mit der Übernahme der Rente auf die Landesrentenbank gehen alle dem Rentenberechtigten neben der Rente aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte auf den Staat über.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt ab hat der Rentengutsbesitzer an Stelle der bisherigen Rente eine nach Maßgabe des § 13 zu berechnende Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(4) Auf die Übernahme finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gewährung von Darlehen.

§ 17. (1) Zum Erwerb und zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts kann die Landesrentenbank Darlehen auf Antrag an einzelne Siedler

unmittelbar gewähren, ohne daß es der Einschaltung einer Siedlungsgesellschaft oder einer sonstigen Vermittlungsstelle als Siedlungsträgers bedarf. Voraussetzung für die Darlehnsgewährung ist, daß die Siedlung unter Mitwirkung und Aufsicht des Kulturamts errichtet wird. Als erstmalige Einrichtung gilt es auch, wenn die Gebäude eines Siedlungsrentenguts in dem zum vollen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Umfange nicht schon bei seiner Begründung, sondern erst später, jedoch innerhalb von zwölf Jahren, errichtet oder ergänzt werden, sofern der Ausbau des Siedlungsrentenguts bereits bei seiner Begründung festgelegt ist (Ausbausiedlung). Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Darlehen wird durch Zahlung einer nach Maßgabe des § 13 zu berechnenden Landesrentenbankrente verzinst und getilgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auf die Gewährung von Darlehen und die dagegen zu übernehmenden Landesrentenbankrenten entsprechende Anwendung.

(4) Insoweit das Darlehen und die dagegen zu übernehmende Landesrentenbankrente die nach § 15 Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Sicherheitsgrenze überschreitet, kann die Sicherheit auch als vorhanden angenommen werden, wenn der Eigentümer eines anderen im Inlande belegenen landwirtschaftlichen Grundstücks für den die Sicherheitsgrenze überschreitenden Teil die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und zu deren Sicherung auf seinem Grundstücke für die Landesrentenbank eine Sicherungshypothek bestellt. Die Sicherungshypothek muß innerhalb der ersten Hälfte des nach § 15 zu ermittelnden Wertes des Grundstücks liegen.

§ 18. (1) Ist ein Grundstück gegen Übernahme einer festen Geldrente nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) zum Zwecke der Aufteilung in Siedlungsrentengüter (§ 10) erworben worden und tritt auf Antrag des Erwerbers (Rentengutsausgebers) die Vermittlung der Landeskulturbehörde bei der Begründung der Siedlungsrentengüter ein, so kann die Landesrentenbank dem Rentengutsausgeber auf Antrag zur Durchführung des Rentengutsverfahrens ein Darlehen (Besiedlungsdarlehen) gewähren. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Besiedlungsdarlehen wird durch Zahlung einer nach Maßgabe des § 13 zu berechnenden Landesrentenbankrente verzinst und getilgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auf die Gewährung von Besiedlungsdarlehen und die dagegen zu übernehmenden Landesrentenbankrenten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Besiedlungsdarlehen die Hälfte des nach den Vorschriften des § 15 zu ermittelnden Wertes des Grundstücks nicht übersteigen darf.

(4) Bei Begründung der Siedlungsrentengüter wird die auf dem Grundstücke haftende Landesrentenbankrente von der Landeskulturbehörde auf die einzelnen Siedlungsrentengüter verteilt. Für die Feststellung der Sicherheit der auf das einzelne Siedlungsrentengut entfallenden Teilrente gilt § 15 entsprechend.

Fünfter Abschnitt.

Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten.

§ 19. Die nach den §§ 20, 21 und 33 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) festgesetzten Erbabfindungsrenten können auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landesrentenbank abgelöst werden.

§ 20. Auf die Ablösung von Erbabfindungsrenten finden die Vorschriften der §§ 10 bis 15 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Wird bei einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung die Übernahme einer Erbabfindungsrente auf die Landesrentenbank beantragt, so hat das Nachlaßgericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten dem Vorsteher des Kulturamts zur Einleitung des Ablösungsverfahrens zu übersenden.

2. Bei Prüfung der Sicherheit der Landesrentenbankrente tritt an Stelle des Taxwerts der Anrechnungswert (§ 17 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 — Gesetzsamml. S. 124 —). Die auf dem Anerbengute lastenden Renten sind mit dem Kapitalbetrag in Rechnung zu stellen, der durch Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.
3. Soweit wegen der auf dem Anerbengute ruhenden Belastungen die für Landesrentenbankrenten erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Vermittlung der Landesrentenbank bei Ablösung der Erbabfindungsrente auch nachträglich nach Maßgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Beteiligten eintreten.

Sechster Abschnitt.

Rentenübernahmeverfahren.

§ 21. (1) Anträge gemäß den §§ 11, 16, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes sind bei dem Vorsteher des Kulturamts zu stellen.

(2) Wird das Rentenübernahmeverfahren eingeleitet, so hat der Vorsteher des Kulturamts das Grundbuchamt zu ersuchen, im Grundbuch einen Vermerk über die eingeleitete Übernahme einer Landesrentenbankrente (Rangsicherungsvermerk) einzutragen. Der Rangsicherungsvermerk hat die Wirkung, daß der Landesrentenbankrente nach der Übernahme der gleiche Rang zusteht, als wenn die Übernahme bereits zur Zeit der Eintragung des Rangsicherungsvermerkes erfolgt wäre.

(3) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß die Übernahme nach den §§ 14 und 15 nicht zulässig ist, so hat der Vorsteher des Kulturamts den Antrag insoweit zurückzuweisen. Die Löschung des Rangsicherungsvermerkes erfolgt nur auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

(4) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften. Der Vorsteher des Kulturamts hat die Rechte der Landesrentenbank von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 22. (1) Wird das Rentenübernahmeverfahren mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so gelten folgende Vorschriften.

(2) Die Begründung des Rentenguts kann auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landeskulturbehörde erfolgen.

(3) Sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder tatsächliche Bedenken nicht entgegenstehen, hat der Vorsteher des Kulturamts das Rentengutsverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vertrag über die Begründung des Rentenguts in Verbindung mit dem Vertrag über die Rentenübernahme aufzunehmen. Der vom Präsidenten des Landeskulturamts bestätigte Vertrag ist dem Grundbuchamte mit dem Ersuchen einzureichen, den Rentengutserwerber als Eigentümer einzutragen. In diesem Falle wird das Eigentum durch die Eintragung im Grundbuch erworben.

(4) Sofort nach Einleitung des Rentengutsverfahrens (Abs. 3) hat der Vorsteher des Kulturamts das Grundbuchamt zu ersuchen, im Grundbuch einen Vermerk über die eingeleitete Begründung des Rentenguts (Rentengutssperrvermerk) einzutragen. Der Rentengutssperrvermerk hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber unwirksam und Veräußerungen des Grundstücks durch den Eigentümer ohne Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts nichtig sind. Die Löschung des Rentengutssperrvermerkes erfolgt nur auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

(5) Auf das Verfahren finden die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Der Vorsteher des Kulturamts hat die Rechte der Landesrentenbank von Amts wegen wahrzunehmen.
b) Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimiert,

wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.

c) Die zur Begründung des Rentenguts und zur Übernahme der Landesrentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Landeskulturbehörde.

§ 23. (1) Auf Grund des bestätigten Rezesses (§§ 21 und 22) wird die Landesrentenbankrente von dem Vorstande der Landesrentenbank auf die Landesrentenbank übernommen.

(2) Die Übernahme kann zum ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs erfolgen.

§ 24. Erfolgt die Begründung des Rentenguts auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landeskulturbehörde, ohne daß damit ein Rentenübernahmeverfahren verbunden wird, so gelten die Vorschriften des § 22 entsprechend.

Siebenter Abschnitt.

Landesrentenbankrente.

§ 25. Auf die Landesrentenbankrente finden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, die für Reallasten geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 26. (1) Die Landesrentenbankrente ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zusammen mit der staatlichen Grundsteuer zu entrichten und von der erhebenden Stelle an die Staatliche Kreiskasse abzuführen. Die zuständigen Minister können eine andere Reglung treffen.

(2) Landesrentenbankrenten, die aus der Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 18) hervorgegangen sind, sind bis zur Verteilung auf die Siedlungsrentengüter in vierteljährlichen Teilbeträgen unmittelbar an die Kasse der Landesrentenbank zu entrichten.

§ 27. (1) Die Landesrentenbankrente bedarf zur Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(2) Das Grundbuchamt hat jedoch auf Antrag der Landeskulturbehörde nach erfolgter Rentenübernahme den Betrag und die Tilgungszeit der Landesrentenbankrente im Grundbuch zu vermerken.

§ 28. (1) Die Beitreibung der Landesrentenbankrente kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.

(2) In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Landesrentenbankrente den öffentlichen Lasten gleich.

§ 29. (1) Der Rentenverpflichtete kann sich von der Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Landesrentenbankrente durch Zahlung einer Summe befreien, die sich unter Zugrundelegung der Landesrentenbankrente und ihrer Laufzeit errechnet (Kapitaltilgung). Die Kapitaltilgung kann auch für einen Teil der Landesrentenbankrente erfolgen. Der Vorstand der Landesrentenbank stellt mit Zustimmung der zuständigen Minister Tafeln auf, aus denen sich ergibt, welche Summe in den einzelnen Jahren der Laufzeit der Landesrentenbankrente zur Kapitaltilgung von Rentenbeträgen erforderlich ist.

(2) Die Kapitaltilgung ist nur sechs Monate nach vorhergegangener Kündigung zulässig. Die Kündigung darf in jedem Jahre nur zu dem gleichen Kalendertage, zu dem die Landesrentenbankrente übernommen war (§ 23), und zu dem sechs Monate später liegenden Kalendertag erfolgen. Innerhalb der ersten zehn Jahre nach Übernahme der Landesrentenbankrente auf die Landesrentenbank bedarf die Kapitaltilgung der Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts.

(3) Die Kapitaltilgung ist nur zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen werden zunächst auf die noch rückständigen Rentenbeträge verrechnet.

(4) Die Kündigung hat bei dem Vorsteher des Kulturamts, die Zahlung der Kapitaltilgungssumme bei der Staatlichen Kreiskasse zu erfolgen. § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die zuständigen Minister können bestimmen, daß die Kapitaltilgung für kleine Rentenbeträge bis zu einer bestimmten Höhe ausgeschlossen ist.

§ 30. (1) Die Landesrentenbankrente ist seitens der Landesrentenbank unkündbar. Die Landesrentenbank kann jedoch von dem Rentenverpflichteten die sofortige Kapitaltilgung (§ 29) verlangen,

a) wenn der Rentengutsbesitzer oder ein Dritter auf das Rentengut in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Landesrentenbankrente gefährdende Verschlechterung des Rentenguts zu besorgen ist,
b) wenn der Rentengutsbesitzer den Auflagen des Vorstehers des Kulturamts zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,
c) wenn der Rentengutsbesitzer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Landesrentenbankrente angehalten werden muß, oder wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das Grundstück eingeleitet wird,
d) wenn das Eigentum an dem Rentengut auf eine andere Person als die Ehefrau des Rentengutsbesitzers oder einen seiner Abkömmlinge übergeht.

(2) Ist die Sicherung der für einen Teil der Landesrentenbankrente gemäß § 17 Abs. 4 übernommenen Bürgschaft eine Sicherungshypothek auf einem anderen Grundstücke bestellt, so kann die Landesrentenbank die sofortige Kapitaltilgung des durch die Bürgschaft gesicherten Teiles der Landesrentenbankrente auch dann verlangen, wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das mit der Sicherungshypothek belastete Grundstück eingeleitet wird.

(3) Bei Landesrentenbankrenten, die aus der Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 18) hervorgegangen sind, kann die Landesrentenbank die sofortige Kapitaltilgung auch dann verlangen, wenn die Landeskulturbehörde ihre Vermittlung bei der Begründung der Siedlungsrentengüter einstellt.

§ 31. (1) Die Zahlung der Landesrentenbankrente kann auf Antrag des Rentengutsbesitzers für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Übernahme (§ 23) gestundet werden. Der der Landesrentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß die Abfindung um die Zinsen der Abfindung für die Dauer der Stundung erhöht und von dieser Summe eine Landesrentenbankrente (§ 13 Abs. 2 u. 3) gezahlt wird; der Zinssatz wird durch die Satzung festgesetzt; die Tilgung beginnt mit dem Tage der Zahlung der Landesrentenbankrente durch den Rentenverpflichteten.

(2) Die während der Stundung der Landesrentenbankrenten zur Verzinsung und Tilgung der Abfindung verauslagten Beträge kann sich die Landesrentenbank durch Ausgabe von Landesrentenbriefen zu dem Zeitpunkte beschaffen, an dem die Zahlung der Landesrentenbankrente beginnt.

(3) Auf Landesrentenbankrenten, die aus der Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten hervorgegangen sind, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 32. (1) Solange eine Landesrentenbankrente auf einem Rentengute haftet, kann die Aufhebung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit und seine Zerteilung, sowie die Abveräußerung von Teilen rechtswirksam nur mit Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts erfolgen.

(2) Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) bleiben unberührt.

§ 33. (1) Wird ein mit einer Landesrentenbankrente belastetes Grundstück geteilt, so wird die Landesrentenbankrente auf die Teilstücke verteilt. Als Verteilungsmaßstab ist der Wert zugrunde zu legen, der sich für jedes Teilstück bei Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Feststellung des Einheitswerts ergibt.

(2) Die Verteilung erfolgt durch das Katasteramt auf Grund eines den Beteiligten und dem Kulturamte zuzustellenden Verteilungsplans. Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten und dem Kulturamte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde offen. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(3) Entfällt bei der Verteilung auf ein Teilstück eine Landesrentenbankrente von nicht mehr als fünf Reichsmark, so kann der Vorsteher des Kulturamts die sofortige Kapitaltilgung (§ 29) für dieses Teilstück verlangen.

Achter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 34. (1) Die bestehenden Rentenbanken führen die übernommenen Geschäfte auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu Ende. Neue Geschäfte werden nicht mehr übernommen.

(2) Nach Errichtung der Landesrentenbank können die zuständigen Minister bestimmen, daß die bestehenden Rentenbanken aufgelöst werden. Mit der Auflösung einer Rentenbank gehen ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf die Landesrentenbank über.

(3) Durch Verordnung der zuständigen Minister kann bestimmt werden, daß schon vor der Auflösung der Rentenbank die Befriedigung der Ansprüche der Rentenbriefgläubiger auf Grund des § 11 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) durch Goldrentenbriefe der Landesrentenbank (Liquidationsgoldrentenbriefe) erfolgt, die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil an der Teilungsmasse anzurechnen sind. Die Teilungsmasse haftet in diesem Falle schon vor der Auflösung der betreffenden Rentenbank für die Ansprüche aus den ausgegebenen Liquidationsgoldrentenbriefen.

§ 35. (1) Das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) wird aufgehoben.

(2) Für die Rentengüter, die nach den Vorschriften des genannten Gesetzes mit Rentenbankrenten belastet sind, und für Verfahren zur Rentengutsgründung, die vor der Errichtung der Landesrentenbank eingeleitet sind, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 36. Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) wird am Schlusse von Nr. 1 hinzugefügt „sowie alle der Preußischen Landesrentenbank rentenpflichtigen Rentengüter".

§ 37. Im Artikel 17 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) wird hinter dem Worte „Rentenbanken" eingefügt „oder für alle von der Preußischen Landesrentenbank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen".

§ 38. Die für den Präsidenten des Landeskulturamts durch § 16 Abs. 1 Nr. II des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) begründete Zuständigkeit bleibt ihm auch für die entsprechenden, nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen vorbehalten.

§ 39. Die Landesrentenbank ist von allen Steuern und Gebühren des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befreit.

§ 40. Die Auflösung der Anstalt erfolgt auf Grund eines Gesetzes.

§ 41. Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Reichsregierung.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Landesrentenbankgesetzes.

(Drucksache des Pr. Landtages Nr. 7236.)

Allgemeines.

Der Gesetzentwurf sieht in Art. I die Abänderung des Landesrentenbankgesetzes, in Art. II eine Abänderung des Anerbengesetzes, in Art. III eine Abänderung des Rentengutsgesetzes, in Art. IV eine Erweiterung der Gewährleistungspflicht des Staates, in Art. V die Ermächtigung des Finanzministers zur Veröffentlichung des neuen Textes des Landesrentenbankgesetzes und in Art. VI den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vor. Die Abänderungen des Landesrentenbankgesetzes sind im wesentlichen durch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung notwendig geworden. Nach § 5 des Abkommens soll die Landesrentenbank zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Grundkapital und einem Reservefonds von je 20 Millionen Reichsmark, mit einem Verwaltungsrat und einer Anstaltsversammlung ausgebaut werden. Die mittelbare Beteiligung des Reichs über die Deutsche Siedlungsbank und die Vertretung des Reichs in den Organen der Landesrentenbank ist durch den § 5 Abs. 2 und § 6 des Abkommens sichergestellt. Die Landesrentenbank war bisher ein zentrales preußisches Siedlungsdauerkredit-Institut mit einer Staatsbehörde als Vorstand, — deren Kosten vom Staate getragen wurden — ohne Grundkapital, ohne Selbstverwaltungsorgane. Die Landesrentenbank bleibt als eine Anstalt des preußischen öffentlichen Rechts ein preußisches Siedlungsdauerkredit-Institut unter Aufsicht preußischer Minister, und zwar mit einer unmittelbaren Beteiligung des Preußischen Staates an dem Grundkapital und dem Reservefonds in Höhe von je 10 Millionen Reichsmark. Die Landesrentenbank wird aber gleichzeitig durch die Mitbeteiligung der Deutschen Siedlungsbank in Höhe von 50 % des Grundkapitals — an der Reich und Preußen wiederum zu je 50 % beteiligt sind — und durch die interne Mitwirkung der Reichsregierung bei der Aufsicht ein mittelbares Siedlungsdauerkredit-Institut des Reichs. Die Möglichkeit eines weiteren Ausbaues der Landesrentenbank zu einem allgemeinen unmittelbaren Reichs- und Ländersiedlungsdauerkredit-Institut ist durch den § 2 a Abs. 1 gegeben. Entsprechend dem erweiterten Aufgabenkreis der Landesrentenbank, nämlich der Mitwirkung bei der Ablösung der Reichszwischenkredite, ist die Ausstattung der Landesrentenbank mit 20 Millionen Reichsmark Grundkapital und mit 20 Millionen Reichsmark Reservefonds vorgesehen, um eine verstärkte Kreditbasis, auch eine Beteiligungsmöglichkeit an dritten Instituten zu geben und die gemeinsame Arbeit von Reich und Preußen nicht allein in der Deutschen Siedlungsbank, dem Zwischenkreditträger, und den provinziellen Siedlungsgesellschaften, sondern auch in den Selbstverwaltungsorganen des Dauerkreditträgers zu gewährleisten. Die gemeinsame Arbeit von Reich und Preußen in der Landesrentenbank bedingt eine Umwandlung des Staatsverwaltungsbetriebes in einen Selbstverwaltungsbetrieb mit Verwaltungsorganen (Verwaltungsrat, Anstaltsversammlung) mit dem Recht zur Autonomie innerhalb der Vorschriften des Gesetzes, soweit die der Landesgesetzgebung vorbehaltene Rentengutsmaterie die Mitwirkung der Landeskulturbehörden und die weitgehende Staatsbürgschaft für die von der Landesrentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen dies zulassen. An die Stelle der Minister mit ihrem bisherigen Recht zum Erlaß von Durchführungsverordnungen, Ausführungsvorschriften zum Erlaß von Geschäfts- und Dienstanweisungen auf Grund der §§ 32, 34 Abs. 5, 38, 39, 40 des Gesetzes treten zukünftig die Selbstverwaltungsorgane der Anstalt mit der Maßgabe, daß die durch die Satzung zu regelnden Fragen der Zustimmung der zuständigen Minister bedürfen. Das bisherige starre, gesetzlich oder durch Verordnungen festgelegte Finanzierungssystem ist beweglicher gestaltet worden, nicht allein durch die Eröffnung der verschiedensten Wege zu einer zentralisierten und dezentralisierten Kapitalbeschaffung (Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, Darlehens-

aufnahme, Beteiligung an dritten Instituten), sondern auch durch das Recht, nötigenfalls ein anderes Finanzierungssystem, als es zunächst auf Grund der bisherigen Erfahrungen programmatisch in § 7 Abs. 2 festgelegt ist, zu wählen. Diese Beweglichkeit ist zum Teil durch die Mitarbeit der Reichsverwaltung und gegebenenfalls anderer Landesregierungen mit ihren besonderen Wünschen, zum Teil durch die unübersehbaren Kapitalmarktverhältnisse mit ihren wechselnden Bedürfnissen bedingt.

Einzelbegründung zu Art. I.

Zu § 1. Die Landesrentenbank gewährt den Siedlungsdauerkredit zur Förderung des Siedlungswerks. Nachdem die Anstalt ein Eigenvermögen von 20 Millionen Mark Grundkapital und 20 Millionen Mark Rücklage erhalten und Gewinne erzielen wird, ist die Grundrichtung der Landesrentenbank als einer gemeinnützigen Anstalt, die zum gemeinen Nutzen unter Ausschluß des Erwerbszwecks, jedoch unter Wahrung der allgemeinen kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze arbeitet, festzulegen und gleichzeitig auch die Dividende auf einen Höchstbetrag von 5 % zu begrenzen.

Zu § 1 a. Die Landesrentenbank konnte sich bisher gemäß §§ 1 und 40 Kapital nur durch Ausgabe von Landesrentenbriefen oder durch Aufnahme von Darlehen beschaffen. Die Befugnisse der Landesrentenbank sind durch den § 1 a wesentlich erweitert worden; sie kann jetzt durch Landesrentenbankrenten gedeckte Landesrentenbriefe oder durch Hypotheken gedeckte Pfandbriefe oder Obligationen ausgeben, ferner Darlehen aufnehmen und sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Kredit beteiligen. Die Ausgabe von Landesrentenbriefen und Pfandbriefen dient der Beschaffung des erststelligen Dauerkredits, die Ausgabe von Obligationen der Beschaffung des sogen. zweitstelligen Dauerkredits. Die Möglichkeit zur Beschaffung des erst- und des zweitstelligen Dauerkredits durch Ausgabe von Schuldverschreibungen wird ergänzt durch die Möglichkeit der Darlehensaufnahme ohne Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und durch die Beteiligung an Finanzierungsinstituten. Diese erweiterten Befugnisse entsprechen dem erweiterten Aufgabenkreis, nämlich der jetzigen Mitwirkung auch bei der Ablösung der Reichszwischenkredite, um die erforderlichen Kapitalien auf zentralisiertem oder dezentralisiertem Wege rechtzeitig und in dem nötigen Ausmaße beschaffen zu können. Bei den schwierigen Kapitalmarktverhältnissen muß die Anstalt das Recht haben, den jeweiligen Bedürfnissen des Kapitalmarktes im In- und Auslande gerecht zu werden. Die Landesrentenbank wird in erster Linie ihren Kapitalbedarf im Inlande durch Ausgabe ihrer marktgängigen Landesrentenbriefe und erst im Notfalle oder auf besonderen Wunsch von Geldgebern durch Ausgabe von Pfandbriefen decken. Sofern auch diese Wege nicht zweckmäßig sind, wird sie ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen Darlehen im Inlande oder im Auslande unmittelbar oder mittelbar durch zentrale Kapitalbeschaffungsstellen, wie z. B. die Deutsche Rentenbankkreditanstalt, aufnehmen und den Darlehensgläubigern entsprechende Sicherheiten stellen können. Endlich wird sie auch in der Lage sein, sich z. B. an Holdinggesellschaften beteiligen zu können, welche als Träger des Balutarisikos Anleihen im Auslande, gesichert durch das Grundkapital der Holdinggesellschaft und durch zusätzliche Verpfändung von Schuldverschreibungen der Anstalt, aufnehmen.

Zu § 1 a Abs. 2 und 3. Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 5 Abs. 2 und 3 des Hypothekenbankgesetzes mit der Maßgabe, daß die verfügbaren Gelder auch zur Darlehensgewährung an die Deutsche Siedlungsbank verwendet werden können, um von ihr, dem Zwischenkreditträger, als Zwischenkredite weiter ausgeliehen zu werden.

Die Aufgaben der Landesrentenbank sind durch den § 1 a Abs. 1—3 gesetzlich begrenzt. In Ergänzung ihrer Aufgaben können der Landesrentenbank jedoch gemäß § 1 a Abs. 4 auch andere mit der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Verbindung stehende Aufgaben übertragen werden, allerdings zum Ausschluß jeder Kreditbelastung der Landesrentenbank nur

durch die zuständigen Minister und nur als Auftragsangelegenheit für fremde Rechnung, z. B. könnte die Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken der Landesrentenbank übertragen werden. Eine Verpflichtung zur Darlehensgewährung an die Deutsche Siedlungsbank ergibt sich aus § 11 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat zur Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung; hiernach wird die Preußische Landesrentenbank Beträge in Höhe ihres Grundkapitals und Reservefonds, soweit sie diese nicht selbst als Betriebsmittel benötigt, der Deutschen Siedlungsbank zur Gewährung von Zwischenkrediten für die ländliche Siedlung überlassen.

Zu § 2. Der § 2 unterscheidet sich von der bisherigen Fassung durch die Erweiterung der Gewährleistungspflicht des Staates für die neu auszugebenden Pfandbriefe und Obligationen und durch die Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen der Landesrentenbank gegenüber dem Staat auf Grund seiner Gewährleistungspflicht. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs erscheint im Interesse der Schuldverschreibungsgläubiger zweckmäßig, nachdem das Reichsgericht in seinem Urteil vom 30. Juni 1930 — IV 351/1929 —, betr. Gewährleistungspflicht des Staates gemäß § 3 des Rentenbankgesetzes von 1850, die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint hat und diese Frage für die Gewährleistungspflicht auf Grund des Landesrentenbankgesetzes rechtlich Zweifel ausgelöst hat. Der Rechtsweg ist auch für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Landesrentenbriefe und Liquidationsgoldrentenbriefe gegeben.

Zu § 2a. Die Beteiligung an der Landesrentenbank ist nur für den Preußischen Staat, für die Deutsche Siedlungsbank, das Reich und die Länder vorgesehen; die Beteiligung anderer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie von privatrechtlichen Gesellschaften ist ausgeschlossen. Die Landesrentenbank bleibt vorläufig, da bei der Deutschen Siedlungsbank Reich und Preußen zu je 50 % an dem Grundkapital beteiligt sind, ein preußisches Staats- und ein mittelbares Dauerkredit-Institut des Reichs.

Zu § 2b. Der § 2b ersetzt den § 35 des Landesrentenbankgesetzes. Gemäß § 2 beträgt die gesetzliche Rücklage 10 Millionen Reichsmark. Daneben wird noch eine weitere freiwillige Rücklage von 10 Millionen Reichsmark gebildet, so daß die Anstalt einschließlich des Grundkapitals von 20 Millionen Reichsmark mit einem Vermögen von 40 Millionen Reichsmark ausgestattet ist. Die Rücklagen werden nach näherer Bestimmung der Satzung aus dem jährlichen Gewinn weiter verstärkt werden, vor allem durch die Beträge, welche durch die Verjährung von Zinsscheinen und ausgelosten Inhaberschuldverschreibungen oder durch die zwischenzeitliche Verwaltung der Einnahmen der Landesrentenbank gewonnen werden. Die Ausstattung der Landesrentenbank mit einem Vermögen von 40 Millionen Reichsmark gegenüber der bisherigen Rücklage von rund 1 000 000 RM. — wie sie in der Bilanz der Landesrentenbank für das Geschäftsjahr 1929 ausgewiesen ist — bedeutet eine weitere Sicherung der Inhaberschuldverschreibungen und eine weitere Verstärkung der Kreditbasis der Landesrentenbank. Reicht neben den Deckungsunterlagen auch das Vermögen zur Deckung von Ausfällen nicht aus, so ist der Staat auf Grund seiner auch gegenüber der Landesrentenbank bestehenden Gewährleistungspflicht zu entsprechenden Zuschußleistungen verpflichtet.

Zu § 3. Die Landesrentenbank, die bisher nur ein Organ, nämlich den Vorstand hatte, erhält einen Verwaltungsrat und eine Anstaltsversammlung mit den Rechten, die sich aus der verantwortlichen Verwaltung des Vermögens der Anstalt und der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen ergeben und die im wesentlichen den Rechten eines Aufsichtsrats bzw. einer Gesellschafterversammlung bei einer privatrechtlichen Gesellschaft entsprechen. Entsprechend dem Selbstverwaltungscharakter der Anstalt und mit Rücksicht auf die mittelbare Beteiligung der Reichsverwaltung und gegebenenfalls auch der Länderregierungen wird der Vorstand der Landesrentenbank keine preußische Staatsbehörde mehr

sein können; der Vorstand wird vielmehr von den Selbstverwaltungsorganen zu wählen, von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen und von der Anstalt zu besolden sein. Die Anstalt hört damit auf, ein preußischer Staatsverwaltungsbetrieb zu sein. Eine Übernahme der persönlichen und sachlichen Unkosten der Landesrentenbank auf den Etat des Finanzministeriums findet nicht mehr statt.

Im übrigen unterscheidet sich der § 3 des Entwurfs von der bisherigen Fassung dadurch, daß die Befähigung zum Richteramt für mindestens ein Vorstandsmitglied jetzt gesetzlich nicht mehr verlangt wird und daß die von der Anstalt ausgestellten Urkunden die Eigenschaften öffentlicher Urkunden haben. Da die Organisation der Anstalt gemäß § 3 a durch die Satzung im einzelnen geregelt wird, so wird ihr auch die etwaige Bestimmung über die Zusammensetzung des Vorstandes, inwieweit ein Vorstandsmitglied zum Richteramt befähigt sein muß, zu überlassen sein. Was die von der Landesrentenbank ausgestellten Urkunden betrifft, so bedurften sie bisher, da sie von dem Vorstand als einer Staatsbehörde ausgestellt waren, gemäß § 1 des Gesetzes, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 1. Mai 1878 — Gesetzsamml. S. 89 — nicht mehr einer Beglaubigung. Da der Vorstand zukünftig nicht mehr eine Staatsbehörde sein wird und eine besondere Beglaubigung der Urkunden für den Grundbuchverkehr eine besondere verwaltungstechnische und finanzielle Belastung bedingen würde, so wird den von der Landesrentenbank innerhalb ihres Geschäftsbereichs ausgestellten Urkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden verliehen.

Zu § 3 a. Die Novelle bildet für die Landesrentenbank ein Rahmengesetz; die Rechtsverhältnisse der Anstalt können durch die Satzung geregelt werden, allerdings nur innerhalb der Vorschriften des Gesetzes. Durch die Satzung würden insbesondere Bestimmungen über die Organisation der Anstalt, den Inhalt der Aufsicht, die Ausgabe von Landesrentenbriefen auf Grund von Landesrentenbankrenten sowie von Pfandbriefen auf Grund von Hypotheken (Grundschulden), die Ausgabe von anderen Inhaberschuldverschreibungen, die Umlaufsgrenze für Schuldverschreibungen, die Aufnahme von Darlehen, die Gewinnanteile und die Rücklagen getroffen werden. Die Satzung ergänzt das Landesrentenbankgesetz nicht allein hinsichtlich der Organisation, sondern auch hinsichtlich der Ausgabe von Obligationen und von Pfandbriefen auf Grund von Hypotheken. Zu einer möglichsten Anpassung der Grundsätze des Hypothekensystems an die Grundsätze des Rentensystems und zugleich zur Begrenzung der Gewährleistungspflicht des Staates für die Pfandbriefe sollen die Satzungsvorschriften über die Pfandbriefausgabe die Grundsätze über die Menge der im Einzelfall auszugebenden Landesrentenbriefe (§ 7 Abs. 2), über die Höhe und Laufzeit der Jahresleistungen (§ 8 Abs. 2 und 3), über die Erststelligkeit der Renten (§ 9), über die Beleihungsgrenze (§ 10) berücksichtigen. Die Satzung schafft objektives Recht. Durch die Möglichkeit zur Abänderung der Satzung auf Grund von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane unter Zustimmung der zuständigen Minister wird für die Landesrentenbank eine stärkere Beweglichkeit gegeben. Im übrigen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 5 Abs. 1 a. Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, gemeinwirtschaftliche Einrichtungen im Interesse der Siedler ihre und der Rentengutskolonie künftige Entwicklung zu fördern. Gedacht ist in erster Linie an Grundstücke, die als Allmende oder als genossenschaftliche Einrichtung zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt oder als Reservatland zur künftigen Verwendung vorbehalten werden. Reservatland würde besonders für den Fall einer zu erwartenden Bevölkerungsvermehrung in den Siedlerdörfern, die entweder die Gründung neuer Stellen für zuziehende Handwerker, Gewerbetreibende und dergl. oder eine Vergrößerung bestehender Stellen wünschenswert macht, in Frage kommen. Bis zu einer solchen Verwendung wird das Reservatland durch Verpachtung genutzt. Bisher konnten derartige für den Ausbau und die wirtschaftliche Entwicklung der Siedlerkolonien überaus wichtigen Einrichtungen mangels der erforderlichen Finanzierungsmöglichkeit nur in sehr beschränktem Umfange gefördert werden.

Die meisten Siedlungsgesellschaften sind bei ihrem knappen Eigenkapital nicht in der Lage, ihre Gelder für längere Zeit festzulegen, im bisherigen Landesrentenbankgesetz war aber die Ermächtigung, auch solche Grundstücke mit Rentenbankkredit zu beleihen, nicht vorgesehen. Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang dieser Kreditgewährung sollen in der Satzung der Landesrentenbank getroffen werden.

Zu den §§ 5 Abs. 2; 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16. Die §§ 5 Abs. 2; 7, 8 des Gesetzes und dementsprechend auch die §§ 11, 12, 13, 15, 16 des Gesetzes gehen von einer Abfindung des Rentenberechtigten zu 100 % in Landesrentenbriefen, von einem 4½ %igen oder 5 %igen Landesrentenbrieftyp, von einer Landesrentenbankrente von 5 % oder 5½ %, von einer Laufzeit der Landesrentenbankrente von 52⅓ oder 59⅙ Jahren aus. Das Landesrentenbankgesetz ist als ein Gesetz auf lange Sicht mit diesen programmatisch festgelegten Grundsätzen geschaffen worden. Dieses starre Gesetzessystem mußte jedoch bis zur Schaffung eines normalen Kapitalmarktes durch ein weitgehendes Verordnungsrecht der zuständigen Minister beweglich gestaltet werden. Auf Grund des § 39 konnten die zuständigen Minister Landesrentenbriefe mit einem anderen Zinssatz als 4½ bzw. 5 % zulassen und die erforderlichen Vorschriften über die Höhe der Abfindung des Rentenberechtigten in Landesrentenbriefen und in bar, über die Laufzeit der Landesrentenbankrenten zur Verzinsung und Tilgung des Abfindungskapitals usw. treffen. Nach der Durchführungsverordnung vom 21. März 1928 kann die Landesrentenbank Landesrentenbriefe zu 5½—8 % verzinslich ausgeben; der Rentenberechtigte erhält als Abfindung das zwischen ihm und dem Rentenverpflichteten als Abfindungsbetrag vereinbarte Vielfache der Rentengutsrente. Die Abfindung wird zu einem Teil in Rentenbriefen, zu einem Teil in bar gezahlt. Die Landesrentenbankrente beträgt 5 % der Abfindung und die Laufzeit der Landesrentenbankrente bei einem 8 %igen Landesrentenbrief 69 4/12 Jahre. Nachstehendes Schulbeispiel möge die Finanzierung erläutern:

Aufbringung des Kapitals für Grund und Boden und Gebäude bei einem Taxwert von 28 000 RM.:

a) Anzahlung	3 000 RM.	{ Jahresleistungen des Siedlers	
b) Hauszinssteuerhypothek	5 000 RM.	× 1 % =	50 RM.
c) Restkaufgeld			
aa) Abfindung in Landesrentenbriefen . .	11 764,71 RM.		
zu 8 % Zinsen und zu ½ % Tilgung			
bb) Barabfindung	8 235,29 RM.		
	20 000 RM. / 28 000 RM.	× 5 % =	1000 RM. / 1050 RM.

Zur Verzinsung und Tilgung der Abfindung, des Siedlungsdauerkredits von 20 000 RM., wird eine Landesrentenbankrente von 1000 RM. auf 69 4/12 Jahre im Grundbuch eingetragen. Durch die 1000 RM. kann zur Zeit nur ein Kapital von 11 764,71 RM. zu 8 % verzinst und mit ½ % getilgt werden. Die 8235,29 Reichsmark sind zur Zeit unverzinslich. Die Jahresleistungen für dieses Barabfindungskapital von rd. 8235 RM. müssen vorläufig zu 100 % vom Staate getragen werden.

Durch dieses Finanzierungssystem hat die Landesrentenbank als Emissionskreditinstitut die nötige Beweglichkeit hinsichtlich der Auswahl des Rentenbrieftyps und der Konvertierung. Die Landesrentenbankrente beträgt ohne Rücksicht auf die ausgegebenen Rentenbriefe von 5½ bis 8 % und ohne Rücksicht auf eine etwaige Konvertierung der Landesrentenbriefe stets 5 % der Abfindung. Hierdurch sind für den Siedler und die Landesrentenbank bei der Übernahme der Renten auf die Landesrentenbank sofort und endgültig einfache und klare Verhältnisse geschaffen. Dieses Finanzierungssystem soll zukünftig grundsätzlich beibehalten werden. Da jedoch die letzten Jahre gezeigt haben,

daß in absehbarer Zeit mit einem normalen Kapitalmarkt und dementsprechend mit einem 4½ bzw. 5 %igen Landesrentenbrieftyp noch nicht zu rechnen sein wird und die Abänderung des Landesrentenbankgesetzes in wesentlichen Teilen durch Durchführungsverordnungen vom Standpunkt einer allgemeinen Klarheit der Rechtsgrundlagen eines Kreditinstituts nicht zweckmäßig ist, so ist das geltende Finanzierungssystem in das Landesrentenbankgesetz programmatisch übernommen, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit der Abänderung dieses Finanzierungssystems durch die Satzung gegeben.

Nach dem obigen Beispiel müssen die Jahresleistungen für das Barabfindungskapital von 8235,29 Reichsmark vorläufig zu 100% vom Staate getragen werden, und zwar so lange, bis von dem Rentenkapital von rd. 11 764 RM. 8235 RM. getilgt sind oder durch Konvertierung der 8 %igen Landesrentenbriefe in einen niedriger verzinslichen Typ ein größerer Teil des unverzinslichen Barabfindungskapitals von 8235 RM. in die Verzinsung und Tilgung miteinbezogen werden kann. Für das Barabfindungskapital von 8235 RM., das von der Landesrentenbank durch Darlehensaufnahme zu beschaffen ist, werden jährlich höchstens 10 % für Zins, Tilgung, Verwaltungskostenbeitrag, d. h. 823 Reichsmark für jede Siedlerstelle zu zahlen sein. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Jahresleistungen für das Barabfindungskapital bis zur Einbeziehung des Barabfindungskapitals in die Verzinsung und Tilgung auf den Staat zu übernehmen. Diese Zuschußbeträge belaufen sich je nach der Höhe der Jahresleistungen für die Darlehen der Landesrentenbank, je nach der Konvertierungsmöglichkeit der Landesrentenbriefe usw. allein nach kameralistischer Berechnung insgesamt auf mehrere tausend Reichsmark, nach kaufmännischer Berechnung, d. h. unter Anrechnung von Zinsen für die jährlichen Zuschußleistungen auf ein vielfaches der nach kameralistischen Grundsätzen berechneten Beträge. Wird dem Siedler ein billiger Landesrentenbankkredit von 5 % für Zins und Tilgung, und zwar ohne Berechnung eines Verwaltungskostenbeitrages, grundsätzlich unkündbar neben der verbilligten Hauszinssteuerhypothek von 5 bis 6000 Reichsmark gewährt, so ist es wirtschaftlich nicht ungerechtfertigt, dem Siedler die Landesrentenbankrente so festzusetzen, daß neben der Verzinsung und Tilgung des Barabfindungskapitals von 8235 RM. auch noch ein Teil der staatlichen Zuschußleistungen für das Barabfindungskapital ohne Berechnung von Zinsen erstattet wird.

Der Landesrentenbrieftyp wird bei dem beweglichen Finanzierungssystem nicht mehr gesetzlich festgelegt; die Auswahl des Typs bleibt dem Vorstand überlassen. In den §§ 7, 8, 12, 13, 15, 16 sind daher die Bestimmungen über die Ausgabe von 4½ und 5 %igen Landesrentenbriefen und über die entsprechenden Laufzeiten der Landesrentenbankrenten gestrichen. Die Laufzeit der Landesrentenbankrente wird zukünftig bei der Ausgabe von Landesrentenbriefen durch die Satzung bestimmt werden müssen, allein auch schon deshalb, um eine Angleichung der Laufzeit der Landesrentenbankrente an die Laufzeit der Jahresleistungen, die für den Siedlungsdauerkredit an andere Realkreditinstitute zu zahlen sind, zu ermöglichen. Für die Laufzeit der Landesrentenbankrente ist zum Schutze der Siedler und zur Begrenzung der staatlichen Ansprüche auf Erstattung der Zuschußleistungen für das Barabfindungskapital eine Höchstgrenze von 70 Jahren festgesetzt. Wird der Landesrentenbrieftyp gesetzlich nicht mehr bestimmt und wird die Abfindung in Landesrentenbriefen und in bar gezahlt, so müßten die §§ 5 Abs. 2; 7 Abs. 1; 8 Abs. 2; 10 Abs. 2 und 3 eine für jeden Landesrentenbrieftyp und für diese Art der Abfindung passende allgemeine Fassung erhalten.

Der § 7 Abs. 4 ist neu eingefügt. Die Abfindung erfolgt in Landesrentenbriefen und in bar. Auf die Aushändigung der Abfindung hat der Rentenberechtigte einen Rechtsanspruch. Dementsprechend liegt bei dem Rentenberechtigten die Verwertung der Landesrentenbriefe nach eigenem Ermessen. Solange wie in der Vorkriegszeit Rentenbriefe in nicht erheblichem Umfange jährlich abzusetzen waren und ein guter Kapitalmarkt vorhanden war, erwuchsen aus der Veräußerung der Rentenbriefe durch die Rentenberechtigten der Rentenbank keine Gefahren. Da zur Zeit jedoch große Rentenbriefbeträge

abzusetzen sind, der Kapitalmarkt sehr labil ist und das Bedürfnis nach alsbaldiger Veräußerung der Landesrentenbriefe bei den Siedlungsunternehmern vorhanden ist, so können sich aus der unregulierten Veräußerung großer Rentenbriefbeträge nicht unerhebliche Schwierigkeiten für die Kurse der Landesrentenbriefe und damit auch für den Emissionskredit der Landesrentenbank ergeben. Will daher der Rentenberechtigte die Landesrentenbriefe verkaufen, so wird zu einer ordnungsmäßigen Regulierung des Absatzes der Landesrentenbriefe der Verkauf auf Verlangen der Landesrentenbank durch ihre Vermittlung stattfinden müssen.

Zu § 9 Abs. 2. Der § 9 Abs. 2 soll gestrichen werden. Damit tritt der Rechtszustand wieder ein, wie er gemäß dem Rentengutsgesetz von 1891 bestanden hat. Der Vorrang von Tilgungshypotheken vor der Landesrentenbankrente ist in der Kriegszeit durch das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 geschaffen worden, um andere Kreditquellen, namentlich der Landesversicherungsanstalten und der Sparkassen nutzbar zu machen. Die Vorschrift hat bisher keinerlei praktische Bedeutung gewonnen. Die Vorschrift bedeutet aber vom kreditpolitischen Standpunkt eine gewisse Belastung der Landesrentenbank, da das Prinzip der erststellig gesicherten Landesrentenbriefe durchbrochen wird. Nachdem die Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung durch den § 1a stark erweitert worden sind, bestehen gegen die Streichung des § 9 Abs. 2 keine Bedenken mehr. Dementsprechend ist auch der § 25 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Zu § 10 Abs. 4. Die Bestellung von Kreisverordneten, die nach § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 erfolgt, erscheint als eine zu starre Bindung an eine veraltete Verordnung, die jederzeit — vielleicht mit der kommenden Verwaltungsreform — aufgehoben werden kann; hierdurch würde alsdann eine besondere Abänderung des Landesrentenbankgesetzes nötig werden. Die Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von landwirtschaftlichen Sachverständigen wird der Satzung bzw. den Ausführungsbestimmungen zu überlassen sein.

Gemäß § 18 Abs. 4. des Landesrentenbankgesetzes hat der Vorsteher des Kulturamtes die Rechte der Landesrentenbank im Rentenübernahmeverfahren von Amts wegen wahrzunehmen. Der Kulturamtsvorsteher ist insoweit der gesetzliche Vertreter der Landesrentenbank. Die Aufnahme und Festsetzung der Taxen durch den Kulturamtsvorsteher gemäß § 10 Abs. 4 erfolgt daher unter der ausschließlichen Verantwortung des Kulturamtsvorstehers. Die Landesrentenbank ist bisher bei dem Termin über die Taxaufnahme nicht vertreten gewesen. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, der Landesrentenbank jedenfalls ein Recht auf Zuziehung zum Taxverfahren zu gewähren, so daß sie in schwierigen Fällen, an denen sie ein besonderes Interesse hat, etwaige Wünsche oder Bedenken bereits vor der Festsetzung der Taxe geltend machen kann.

Zu § 12 Abs. 1. Gemäß § 12 des Landesrentenbankgesetzes kann zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts dem Rentengutsbesitzer auf Antrag ein Darlehen (Einrichtungsdarlehen) gewährt werden. Nach der bisherigen Praxis wurde so verfahren, daß im Falle der Rentengutsbegründung durch Vermittlung des Kulturamtsvorstehers (§ 19) im Rentengutsrezeß ein Einrichtungsdarlehen für bestimmte, kurz bemessene Zeit von einigen Jahren vorbehalten wurde. Ein solches Darlehen, das bei Begründung des Rentenguts als notwendig erachtet und deshalb vorbehalten wurde, diente noch zur erstmaligen Einrichtung. Der Vorbehalt für die Aufnahme eines Darlehens innerhalb von wenigen Jahren wird bei der sogenannten Ausbausiedlung, bei der die Wohn- und Wirtschaftsgebäude wegen der fehlenden Eigenmittel der Siedler vorläufig auf das geringste Maß beschränkt werden müssen, nicht ausreichend sein. Wird zunächst Kapital für die Gebäudeerrichtung gespart, so besteht vom finanziellen Standpunkt gegen eine spätere Bereitstellung des verbilligten Landesrentenbankkredits für die Gebäude kein Bedenken, falls der gesamte, im Laufe der Jahre für die Gebäude beanspruchte Landesrenten-

bankkredit im allgemeinen sich auf die Beträge beschränkt, die bei einem normalen sofortigen Aufbau der notwendigen Gebäude hätten bereitgestellt werden müssen. Damit die Landesrentenbank wie bisher ausschließlich ein Siedlungsdauer-Kreditinstitut für die Neugründung von Siedlerstellen bleibt und nicht etwa ein Realkreditinstitut für den allgemeinen landwirtschaftlichen Realkredit wird, ist eine dreifache Abgrenzung vorgesehen: einmal die Festlegung der Ausbausiedlung z. B. im Rezeß, ferner die Errichtung der Gebäude bei der Begründung der Siedlerstelle nicht in dem zum vollen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Umfange und endlich eine zwölfjährige Frist für die Inanspruchnahme des Landesrentenbankkredits.

Zu § 26. Der § 26 Abs. 1 Satz 1 ist bisher entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen 4½ und 5%igen Rentenbrieftypen auf eine Abfindung zu 100 % in Rentenbriefen abgestellt gewesen. Daher mußte durch die freiwillige Kapitaltilgung nur die Einlösung der entsprechenden Rentenbriefe gesichert werden. Da die Abfindung jetzt in Landesrentenbriefen und in bar erfolgt, wie zu § 7 ausgeführt ist, so muß durch die freiwillige Kapitaltilgung die Einlösung der entsprechenden Landesrentenbriefe und gleichzeitig auch die Rückzahlung des entsprechenden Barabfindungskapitals erfolgen.

Zu § 28 Abs. 1 Satz 2. Die Abänderung des § 28 Abs. 1 Satz 2 ist ebenso wie die des § 26 Abs. 1 Satz 1 durch die Zahlung der Abfindung in Landesrentenbriefen und in bar bedingt; hierdurch müssen die auf die Landesrentenbriefe und die Barabfindung entfallenden ideellen Zinsen, nicht allein die auf die Landesrentenbriefabfindung entfallenden Zinsen, der Abfindung zugeschlagen werden und muß von der erhöhten Abfindung die 5%ige Landesrentenbankrente gezahlt werden. Der ideelle Zinssatz wird je nach der Laufzeit der Landesrentenbankrente wechseln; er ist daher durch die Satzung festzulegen.

Zu § 28 Abs. 1 a. Die während der Stundungsjahre für die Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe verauslagten Beträge wurden bisher gemäß § 35 Abs. 1 aus der Rücklage entnommen; die der Landesrentenbank gemäß § 28 Abs. 1 zustehende Mehrrente floß der Landesrentenbank zu, ohne daß der Kapitalwert der Mehrrente durch die Verausgabung von Landesrentenbriefen der Landesrentenbank wieder zugeführt werden konnte. Es erscheint zweckmäßig, der Landesrentenbank das Recht zur Mobilisierung der Mehrrente einzuräumen.

Zu § 28 Abs. 2. Die Streichung des „(§ 16)“ folgt aus der Streichung des § 16.

Zu §§ 31 bis 34. Die Vorschriften über die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen (Landesrentenbriefe, Pfandbriefe, Obligationen), über ihre Verzinsung, ihre Form und Stückelung, über den Ausschluß des Kündigungsrechts der Inhaber der Schuldverschreibungen, über die Einlösung der Inhaberschuldverschreibungen, die Verwendung von Überschüssen für die Einlösung der Inhaberschuldverschreibungen werden zukünftig zum Teil durch die Satzung, zum Teil durch den Vorstand, in beiden Fällen mit Genehmigung der zuständigen Minister, geregelt.

Zu den §§ 35, 36. Es wird auf die Begründung zu § 2 b verwiesen. Gemäß § 3 a wird die Frage der Rücklage durch die Satzung, vor allem die Frage einer freiwilligen Rücklage von 10 Millionen Mark und die Verstärkung der gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen aus den jährlichen Gewinnen geregelt werden. Der bisherige § 35 Abs. 4, wonach der Staat zur Auffüllung der Rücklagen verpflichtet ist, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, ist in dem neuen Entwurf nicht aufgenommen. Diese gesetzliche Bestimmung dürfte nach dem Reichsgerichtsurteil vom 30. Juni 1930 — IV. 351/29 —, betr. Gewährleistungspflicht des Staates gemäß § 3 des Rentenbankgesetzes von 1850, — (vgl. die Begründung zu § 2 des Entwurfs) — die rechtliche Bedeutung haben, daß der Inhalt der Gewährleistungspflicht sich in einer Zuschußpflicht des Staates gegenüber der Landesrentenbank erschöpft,

die Gewährleistungspflicht also nur im Innenverhältnis zwischen Staat und Landesrentenbank, nicht jedoch im Verhältnis zwischen Staat und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht. Die Inhaber der Schuldverschreibungen der Landesrentenbank sollen zukünftig jedoch gemäß § 2 des Entwurfs ihren Rechtsanspruch gegenüber dem Staat auf Grund seiner Gewährleistungspflicht mit der Zahlung an sich selbst gegebenenfalls vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung bringen können. Daher ist der § 35 Abs. 4, der nur eine Klage auf Zahlung an die Landesrentenbank gewähren würde, zu streichen. Der allgemeine Grundsatz des § 35 Abs. 4, nämlich die gesetzliche Verpflichtung des Staates zu Zuschußleistungen an die Landesrentenbank, sofern die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen aus dem Vermögen der Landesrentenbank, nämlich den Deckungsunterlagen, Grundkapital, Rücklagen, nicht befriedigt werden können, bleibt angesichts der auch gegenüber der Landesrentenbank bestehenden Gewährleistungspflicht als eine gesetzliche Folge der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Staates nach wie vor bestehen.

Zu §§ 38 bis 41. Die Vorschriften der §§ 38, 39 werden gemäß § 3a durch die Satzung geregelt. Der § 40 ist in den § 1 a eingearbeitet worden. Der § 41 ist durch die Übertragung der Verwaltung aller Zwischenkreditmittel auf die Deutsche Siedlungsbank gemäß der Verordnung über die Beteiligung des Preußischen Staates bei der Deutschen Siedlungsbank vom 8. Oktober 1930 hinfällig geworden.

Zu § 44. Die Erweiterung der Fassung ist durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Obligationen neben den Landesrentenbriefen bedingt.

Zu § 46 a. Gemäß § 12 des Abkommens, betr. Reglung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens, werden die Reichs- und die Staatsregierung dahin wirken, daß die Preußische Landesrentenbank von allen Steuern, Stempeln, Gebühren, Gerichtskosten und Abgaben sonstiger Art, die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben, befreit wird. Der Entwurf sieht die Befreiung der Landesrentenbank von allen Steuern und Gebühren des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) vor, zu denen auch die Stempel- und die Gerichtskosten gehören. Die Erstattung barer Auslagen, z. B. auf Grund des Gerichtskostengesetzes oder der Verwaltungsgebührenordnung, wird auch weiterhin erfolgen. Die Befreiung der Landesrentenbank von den Reichssteuern wird auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Zu Artikel II.

Durch das Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 ist das obligatorische Anerbenrecht für die vom Staat gegründeten Rentengüter, ferner für alle Rentengüter, welche unter Vermittlung der Landeskulturbehörden gegründet sind oder der Landesrentenbank rentenpflichtig sind, endlich für die Ansiedlungsgüter nach Maßgabe des Ansiedlungsgesetzes von 1886 eingeführt. Die Neusiedlungen und Anliegersiedlungen werden zukünftig von der Landesrentenbank wie auch von anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Realkreditinstituten beliehen werden, zum Teil als Rentengüter, zum Teil nicht als Rentengüter. Zur Durchführung einer einheitlichen Siedlungspolitik hinsichtlich des Anerbenrechts ist es richtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Neusiedlungen und Anliegersiedlungen Rentengüter sind oder nicht, das obligatorische Anerbenrecht einzuführen, sofern sie einen mit Mitteln des Reichs, des Staates oder der Deutschen Siedlungsbank verbilligten Dauerkredit erhalten haben. Bei der Anliegersiedlung soll die ganze Stelle Anerbengut werden, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um Rentengüter handelt.

Zu Artikel III.

Gemäß § 1 des Rentengutsgesetzes von 1890 ist die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht

wird, zulässig. Das Kammergericht hat zum Teil die Rechtsauffassung vertreten, daß der ganze Kaufpreis nicht in der Form einer Rente bedungen sein müsse, vielmehr die Vereinbarung einer ganz geringen Rente als Gegenleistung genüge (vgl. hierzu Kammergericht vom 13. April 1908 — OLG. 18 S. 154, auch Begründung zum Besitzbefestigungsgesetz S. 9). Das Kammergericht hat dagegen in seinen Entscheidungen vom 12. Juli 1906 — R 1906 S. 1385 Nr. 3371 — und vom 18. September 1909 — OLG. 41 S. 187 — verlangt, daß die Rente einen wesentlichen Teil der Gegenleistung ausmachen muß, jedenfalls nicht einen so kleinen Teil, daß sie überhaupt nicht als eine Gegenleistung für die Grundstücksübertragung anzusehen ist. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. 7. 1930 — 129. Bd. S. 371/72 — die erste Rechtsauffassung des Kammergerichts geteilt. Die Streitfrage, ob ein Rentengut bereits bei Eintragung einer sogenannten Formalrente von einer Reichsmark gegeben ist, wird bei der Beleihung durch die Landesrentenbank nicht praktisch, da die Rentengutsverträge die Zahlung einer festen Rente als entscheidenden Teil des Kaufpreises vorsehen. Erfolgt jedoch eine Beleihung der Siedlerstellen mit Dauerkredit durch andere Kreditinstitute, z. B. durch die Hypothekenbanken, so besteht der wesentlichste Teil des Kaufpreises in der Übernahme einer Hypothek; es kann dann zweifelhaft sein, ob ein Rentengut begründet ist. Die mit dem Rentengut und damit mit dem Anerbenrecht verbundenen Verfügungsbeschränkungen und Erbreglungen, durch die die Siedlerstellen vor Auffaugung, Zersplitterung, Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit aus allgemeinen volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Gründen geschützt werden sollen, würden gegebenenfalls nicht wirksam werden; auch könnten die die Siedlung erleichternden Verfahrensbestimmungen der Landeskulturbehörden über die Bildung von Rentengütern nicht angewendet werden. Ein Rentengut muß daher auch bereits, wenn der wesentlichste Teil des Kaufpreises in Hypotheken besteht, durch Übernahme einer ganz geringen, etwa nur eine Reichsmark betragenden festen Geldrente begründet werden können. Um die Streitfrage endgültig gesetzlich zu klären, wird daher die Abänderung des § 1 des Rentengutsgesetzes vorgeschlagen.

Zu Artikel IV.

Die Landesrentenbank hat als Entschädigung für die von der polnischen Regierung in den abgetretenen Gebieten beschlagnahmten und eingezogenen Rentenbankrenten vom Reich eine angemessene Entschädigung, zahlbar in Reichsschuldbuchforderungen, erhalten. Die Landesrentenbank wird Abfindungsschuldverschreibungen auf den Inhaber, welche durch die Reichsschuldbuchforderungen gedeckt sind, ausgeben. Da die Gewährleistungspflicht des Staates nur die von der Landesrentenbank ausgegebenen Landesrentenbriefe, welche durch Renten gedeckt werden, umfaßt, so mußte die Gewährleistungspflicht des Staates für diese Abfindungsschuldverschreibungen erweitert werden.

Rundschau.

Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. 6. 1931 — IV b 9 Nr. 7133/31 — ist Artikel 4 (Tilgung und Rückzahlung des Darlehns) Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vom 4. 6. 28 (Reichsarbeitsblatt I S. 187; Archiv XX, S. 325 ff.), wie folgt geändert worden:

„Die Tilgungsraten sind am 15. November jeden Jahres, jedoch bei Eigenheimen frühestens 12 Monate, bei Werkwohnungen frühestens 6 Monate nach Fertigstellung des Baues fällig".

Siedlungsfragen im Pr. Landtag. Bei der Schlußabstimmung über die neuen Siedlungsgesetze (vgl. S. 335 bis 364 d. Heftes) am 9. 7. d. J. nahm der Pr. Landtag u. a. folgende Entschließungsanträge an:

„Das Staatsministerium wird ersucht:

1. durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Kulturämter anzuweisen, vor Übernahme der Rentengutstellen auf die Landesrentenbanken in allen Fällen eine Nachprüfung der Kaufpreise und der Tragfähigkeit der Renten vorzunehmen,

2. bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Anstalt sachkundige Vertreter der Siedler und der landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen angemessen zu berücksichtigen,

3. die Kulturbehörden anzuweisen, dafür zu sorgen, daß, unter Mitwirkung der Kulturämter als Siedlungsträger, Siedlungen auch ohne Siedlungsgesellschaften oder andere besondere Siedlungsträger mehr als bisher ermöglicht werden, zumal im Osten. Insbesondere soll die Mitwirkung der Kulturbehörden regelmäßig auch dann erfolgen und die Darlehnsbegebung durch die Landesrentenbank auch dann geschehen, wenn einzelne Siedler selbständig siedeln wollen oder Siedlungskredite für Einzelvorhaben beantragen, selbst gekauft haben oder sich selbständig mit ihren Landverkäufern einig geworden sind,

4. durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Landeskulturbehörden anzuweisen, daß bei allen Siedlungsbauten die Hochbauämter der Kreise dafür Sorge tragen, daß nur gutes, einwandfreies Baumaterial Verwendung findet und wo dies nicht geschehen, die baupolizeiliche Abnahme verweigert wird,

5. die Kulturämter anzuweisen, in den Fällen, in denen eine beantragte Nachprüfung des Rentengutsvertrages eine Überteuerung erweist, die Siedlungsträger zu veranlassen, dem Siedler einen Preisnachlaß zu gewähren,

6. nachdrücklichst der Reichsregierung gegenüber und in der Anstaltsversammlung der Deutschen Siedlungsbank darauf hinzuwirken, daß die Vorstandsmitglieder und das Personal dieser Anstalt unter den gleichen Bedingungen wie bei der Landesrentenbank angestellt werden,

7. die Vermessungsarbeiten bei Durchführung der Siedlungsverfahren möglichst zu beschleunigen, damit die grundbuchmäßige Eintragung in kürzester Frist erfolgen kann,

8. darauf zu achten, daß von der Möglichkeit, den anzusetzenden Landarbeitern neben den Einrichtungskrediten im Bedarfsfall auch Anzahlungskapitalien zur Verfügung zu stellen, der ausgiebigste Gebrauch gemacht wird."

Ferner wurden gemäß den Vorschlägen des Siedlungsausschusses durch die Annahme der vorstehend abgedruckten Entschließungsanträge für erledigt erklärt: die große Anfrage über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Deutschen Siedlungsbank (Gr. Anfrage Nr. 213; Arch. S. 143 d. Jahrg.) sowie die Anträge über beschleunigte Durchführung der Vermessungsarbeiten und der Grundbuchberichtigung (Druck. Nr. 6130; Arch. S. 79 d. Jahrg.), über die Unterbringung von Landarbeitern und Gutsangestellten (Druck. Nr. 6131; Arch. S. 80 d. Jahrg.), über die Neubeleihung von Altsiedlerstellen (Druck. Nr. 6132; Arch. S. 80 d. Jahrg.), über die Verteilung der preußischen Zwischenkreditmittel (Druck. Nr. 6133; Arch. S. 81 d. Jahrg.) und über die stärkere Beteiligung der Siedler an der Siedlungsorganisation (Druck. Nr. 6118; Arch. S. 78 d. Jahrg.)

Der Urantrag der Abg. Dr. Ponfick und Gen. (Druck. Nr. 6129; Arch. S. 78 d. Jahrg.) wurde zu 1, 3, 4 und 5 für erledigt erklärt; Abs. 2 und 6 wurden, soweit nicht schon im Ausschuß zurückgezogen, abgelehnt, und Absatz 7 fand in folgender Fassung Annahme:

„Das Staatsministerium wird ersucht: Alle Anträge von Siedlern auf Stundung der fälligen Renten sind in jedem Einzelfall, möglichst aber unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse auf dem in Frage kommenden Siedlungsgut, wohlwollend zu prüfen und zu genehmigen."

Als Entschließungsantrag angenommen wurde gleichfalls der Urantrag von Dr. Ponfick und Gen. (Druck. Nr. 4610):

„Das Staatsministerium wird ersucht, nach endgültig beschlossener Ausdehnung des Ansiedlungsgenehmigungsgesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) auf die Westprovinzen alsbald in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und in welchen Punkten dieses Gesetz einer Abänderung bedarf. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht das Beschwerderecht gegen die von den Kreisausschüssen festzusetzende Reglung der Aufwendungen für öffentlichrechtliche Verhältnisse, das bisher nur den Siedlungsträgern zusteht, auch den betroffenen Gemeinden usw. zu geben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist demnächst dem Landtag vorzulegen, bzw. ist ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1904 einzubringen."

Keine Landüberteuerung durch die Siedlungsgesellschaft im Kreise Schlochau. In einer deutschnationalen Kleinen Anfrage im Preußischen Landtag war Beschwerde über die den Siedlern der Siedlung Domslaff, Kreis Schlochau, seitens der Siedlungsgesellschaft abverlangten Preise erhoben worden. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat darauf nunmehr folgende Antwort erteilt:

„Der Kaufpreis für das Siedlungsobjekt Domslaff, Kreis Schlochau, betrug je Hektar 1246 Mark. Bei Verkauf der ausgelegten Stellen hat die Siedlungsgesellschaft unter Abzug der Gebäudekosten einen Preis von rund 1500 Mark je Hektar für Grund und Boden erzielt. In dieser Summe sind mitenthalten die anteiligen Aufwendungen für Vermessung, Aufteilung, Besiedlung, Zwischenwirtschaft und öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Eine außerordentliche Verteuerung des Landes in der Hand der Siedlungsgesellschaft liegt hiernach nicht vor".

Gegen die Einfuhr ausländischer Lebensmittel. Der Abgeordnete Dr. Schiftan und Fraktion haben im Preußischen Landtag folgende „Große Anfrage" eingebracht:

Die allgemeine deutsche Wirtschaftslage, der Devisenabzug und die Geldverknappung führen zwingend zu Einfuhrersparnissen. Wir haben immer darauf hingewiesen, daß es zur wirtschaftlichen Erhaltung der Landwirtschaften aller Betriebsgrößen notwendig ist, die Einfuhr derjenigen Lebensmittel, die in ausreichenden Mengen von der deutschen Landwirtschaft erzeugt werden, zu vermeiden. In der Minderung der Fremdeinfuhr nicht lebenswichtiger Nahrungsmittel sehen wir eine Möglichkeit, die deutschen wirtschaftlichen Nöte zu mildern. Mit einer solchen Maßnahme haben Vorkehrungen Hand in Hand zu gehen, die eine schädliche Verteuerung der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Wege vom Landwirt zum letzten Verbraucher ausschließen. Eine Einfuhr von Gemüse und Obst ist nicht notwendig, da genügend deutsche Erzeugnisse zur Verfügung stehen. Die Einfuhr von Südfrüchten, welche den deutschen Obstbau derartig schädigt, daß die Preise mannigfach nicht den Erntelohn decken, ist vermeidbar. Wir fragen:

Ist das Staatsministerium bereit, in Gemeinschaft mit dem Reich dahin zu wirken, daß in der Stunde der deutschen Not von der Einfuhr nicht lebenswichtiger Nahrungsmittel abgesehen wird?

Siedlung vom Hofe. Die Goslarsche Zeitung vom 28. 6. 31 veröffentlicht zur Frage der Ansetzung der nachgebornen Bauernsöhne folgende Äußerung des Kulturamts Göttingen:

Die Ansetzung von zweiten und dritten Söhnen und von Schwiegersöhnen hat sich in Südhannover — im Gegensatz zu Nordhannover und Schleswig-Holstein, wo sie in vollem Gange ist, — noch wenig eingebürgert, obwohl bei genauer Überlegung oft die Möglichkeiten dazu vorliegen. Statt sich zur Abgabe einer Anzahl von Morgen Land zu entschließen, werden die Söhne in eine gänzlich unsichere Zukunft fortgeschickt. Entweder wird der Hofeserbe überlastet, oder die übrigen Kinder werden in ihren Abfindungen geschädigt. Erst wenn die Fortgeschickten halb oder ganz gescheitert zurückkehren, sucht man einen Ausweg. Selbst wenn einigen ein unselbständiges oder abhängiges Unterkommen glückt, zehrt — selten eingestanden — oft zeitlebens eine Sehn-

sucht nach den natürlichen Lebensbedingungen der Heimaterde an ihrem Seelenleben. Wo bei den Söhnen besondere Anlagen zu einem bestimmten städtischen oder geistigen Berufe vorhanden sind, mögen Ausnahmen die Regel bestätigen. Für einen Vater sollte es keine größere Befriedigung geben, als ein weiteres Kind zum selbständigen Landwirt zu machen. Ob der Hof im vollen Umfange an den Nachfolger übergeht oder nicht, sind Fragen des Ehrgeizes, die bei der heutigen ganz anderen Lage zurücktreten müssen. Selbstverständlich darf durch die Landabgabe nicht die Selbständigkeit des Betriebs gefährdet werden.

In Südhannover gibt es von alters her kleine Stellen von 15 bis 20 Morgen, die mit Kühen oder Ochsen betrieben bei vollster Landausnutzung und bester Viehhaltung sich besser stehen als doppelt so große Pferdestellen. Wo Zupacht oder Fuhrwerkerei möglich ist, entwickeln sich die kleinen Betriebe von selbst zu Pferdewirtschaften. Vater, Schwiegervater oder auch ein Dritter können die Voraussetzungen für die Ansetzung schaffen. Bei sparsamster Berechnung läßt sich für 10—12 000 RM. Haus, Stall und Scheune unter einem Dach herstellen. In der Ostsiedlung herrscht nach diesen kleinen Stellen große Nachfrage. Zum Bau erhält der Siedler ein mit 1 Prozent verzinsliches Darlehn von 4500 RM. vom Kulturamt. Den Rest kann er als Kredit von der Landesrentenbank — zu 4 Prozent verzinslich und ½ Prozent Abtrags — in Anspruch nehmen. Es ist schwer verständlich, daß in der heutigen Zeit diese, nur dem Landwirt gebotnen Möglichkeiten, nicht in größerem Umfange ausgenutzt werden. Wenn eine Landabgabe wegen der Gefährdung der Selbständigkeit nicht möglich ist, können in Mecklenburg oder im sonstigen Ost-Deutschland in landsmannschaftlichen Siedlungen Stellen erworben werden, wobei mindestens ein Zehntel des Kaufpreises angezahlt und die Mittel für das Inventar sowie etwas Betriebskapital vorhanden sein müssen.

Reichsernährungsminister Schiele zur Frage der Rentabilitätsgrundlage der bäuerlichen Wirtschaft. Reichsminister Schiele führte auf der Generalversammlung des Westfälischen Bauernvereins Mitte Juni 31 u. a. folgendes aus:

Die Stärkung der bäuerlichen Veredlungswirtschaft in allen ihren Zweigen der Milch- und Viehwirtschaft, der Geflügel- und Eiererzeugung, des Gemüse- und Obstbaues ist zugleich die wichtigste Grundlage für eine lebenskräftige Siedlung und für eine organische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Eine in diesem Sinne geführte Agrarpolitik ist die gesündeste und dauerhafteste und obendrein die billigste Sozialpolitik.

Wer wirklich sehen will, der muß erkennen, daß die Weltwirtschaftskrise eine ihrer tiefsten Ursachen in dem ungeheuren Schwund der landwirtschaftlichen Kaufkraft hat, der in den weitaus meisten Ländern verzeichnet wird und der auch in Deutschland einer der Hauptfaktoren in der Lähmung unseres Wirtschaftsorganismus geworden ist.

Von dem Ausgang des Kampfes um den Schutz der Veredlungswirtschaft hängt die Zukunft der deutschen Landwirtschaft, des deutschen Bauerntums im Westen so gut wie im Osten des Reiches ab.

Der Preisrückgang für Erzeugnisse der bäuerlichen Veredlungswirtschaft. Das Institut für Konjunkturforschung führt in dem letzten der von ihm herausgegebnen Vierteljahrshefte aus:

„Bei den tierischen Erzeugnissen setzte sich der Preisrückgang auf dem Weltmarkt, im ersten Vierteljahr 1931 zum Teil saisonmäßig verstärkt fort. Mit einigen Ausnahmen sind die Preise in den ersten vier Monaten des neuen Jahres auf den durchschnittlichen Stand der letzten vier bzw. fünf Vorkriegsjahre, zum Teil bereits darunter gesunken. Besonders stark sind die Abschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland. Vorläufig ist, insbesondere für das laufende Wirtschaftsjahr, normale Erzeugungsbedingungen vorausgesetzt, keinesfalls mit steigenden Preisen für tierische Erzeugnisse zu rechnen.

Alle Versuche, das inländische Preisniveau für Veredlungsprodukte über die Weltmarktpreise zu heben, sind in Deutschland im Gegensatz zum Getreide bisher erfolglos geblieben. Die Inlandspreise haben die Preissenkungen am Weltmarkt sogar größtenteils voll mitgemacht. Die Lage der Veredlungswirtschaft hat sich daher im Vergleich zum Getreidebau bedeutend verschlechtert. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil hierdurch die einzigen laufenden Einnahmequellen des Landwirts (aus Milch und Eiern) betroffen werden. Im Durchschnitt der ersten vier Monate von 1931 lagen die Preise im Vergleich zum Vorjahr ganz bedeutend niedriger, und zwar für Ochsen um 11 v. H., Kühe um 18 v. H., Schweine um 34 v. H., Hühner um 14 v. H., Butter um 7. v H., Eier um 12 v. H. und Milch um rund 8 v. H. Gegenüber 1929 beträgt der Preisabschlag bei Hühnern sogar 24 v. H., bei Butter 21 v. H., bei Eiern 33 v. H. und bei Milch 18 v. H. Die Preise für tierische Erzeugnisse sind damit auch in Deutschland wieder auf den Vorkriegstand gesunken und haben ihn zum Teil schon unterschritten. Angesichts des Druckes vom Weltmarkt, der zollpolitischen Konstellation und des teilweise überreichlichen Angebots aus heimischer Erzeugung besonders auf dem Schweinemarkt ist für die nächsten Monate kaum mit einer Besserung der Rentabilität in der Viehwirtschaft zu rechnen".

Die Lage der deutschen Schweinehaltung. Auf Grund des Zählungsergebnisses ist der Sachverständigenausschuß zu folgender Beurteilung der Lage gekommen. Das schon seit 1 ¼ Jahren zu beobachtende ständige Steigen der Schweinebestände gegenüber der jeweiligen Vorjahrszählung hat auch diesmal zu einer Vermehrung des Gesamtbestandes geführt. Während aber die Steigerung der Bestände im September 1930 noch 19,4 %, im Dezember noch 17,1 % und im März 1931 noch 16,8 % betrug, ist die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre nunmehr auf 13,8% zurückgegangen. Bemerkenswert ist besonders die Minderung der Bestände an trächtigen Sauen. Trotz der hierin zum Ausdruck kommenden Einschränkung der Zucht ist wegen des hohen Gesamtbestandes, besonders an jüngeren Schweinen, mit einer grundlegenden Änderung der Marktlage in absehbarer Zeit noch nicht zu rechnen. Die Schweineauftriebe werden in den Sommermonaten voraussichtlich nur eine geringe Abschwächung erfahren, um in den Herbstmonaten erneut anzusteigen. Sie werden dauernd über den Vorjahrsauftrieben bleiben und diese in den Wintermonaten besonders stark übersteigen. Im Frühjahr 1932 dürften die Auftriebe wahrscheinlich hinter dem Vorjahre zurückbleiben, aber immer noch hoch sein.

Soweit die Schweinepreise von der Höhe der Auftriebe bedingt werden, werden sich auch die Veränderungen der gegenwärtig niedrigen Preishöhe voraussichtlich nur in engen Grenzen halten. Die Preise werden weiterhin stark von der Entwicklung der zur Zeit ungewöhnlich niedrigen Kaufkraft abhängen. Es ist daher ratsam, den Umfang der Schweinehaltung möglichst eng an die betriebswirtschaftlich gegebene Futtergrundlage anzupassen. Die Mastbetriebe, die in der Hauptsache mit gekauften Futtermitteln und gekauften Ferkeln arbeiten, müssen bedenken, daß im Falle guter Getreide- und Kartoffelernte die auf die Verwertung wirtschaftseignen Futters eingestellten Betriebe weiter bestrebt sein werden, viel Futter durch Schweinehaltung auszunützen.

Selbsthilfe der schlesischen Landwirtschaft. Über den Stand der Selbsthilfearbeiten der schlesischen Landwirtschaft berichtet der Tag in Nr. 142 vom 14. Juni 31: Bei der Umstellung auf die Veredlungswirtschaft ist man in Schlesien erfolgreich tätig gewesen, wenn auch das erstrebenswerte Ziel bisher noch nicht überall erreicht werden konnte. Der Roggenanbau, der bisher neben dem Kartoffelanbau die Haupterzeugnisse der schlesischen Landwirtschaft lieferte, ist um 14 % eingeschränkt worden. Wenn trotzdem die Weizenanbaufläche keinen Zugang, sondern einen Rückgang von 13 % erfahren hat, so ist diese bedauerliche Tatsache auf die schweren Hochwasserschäden und zum Teil auch auf die späte Rübenernte des vorigen Jahres zurückzuführen, die eine rechtzeitige Aussaat behinderte. In den Gebirgsgegenden hat man bereits die Umstellung von der Acker- zur Grünlandwirtschaft eingeleitet, da u. a. auch eine

wesentlich geringere Feldbestellung mit Hafer erfolgte. Die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues beträgt trotz des großen Schadens, den die schlesische Landwirtschaft dadurch erleidet, im Durchschnitt etwa 20 %. Einen größeren Erfolg hat die schlesische Landwirtschaft auf dem Gebiete der Milchwirtschaft aufzuweisen. Etwa 20 größere Betriebe haben sich nach einer monatelangen Prüfung ihrer Milch durch die Landwirtschaftskammer das Recht zum Verkauf von Markenmilch erworben, die weiter unter amtlicher Kontrolle bleibt.

Auch auf dem Gebiet der Butterherstellung will man eine Besserung der Absatzverhältnisse durch Verminderung des Einzelangebots erreichen. Ein Drittel der gesamten Milchmenge wird von 360 Molkereien bearbeitet, von denen 77 genossenschaftlich betriebene Molkereien den größten Teil der angelieferten Milch erhalten. Die Vorbereitungen für die Schaffung einer Markenbutter sind bereits eingeleitet. Zur Zeit besteht schon eine Kontrolle der Buttererzeugung von Molkereien. Da Schlesien noch eine Butterbedarfsprovinz ist, bietet es auf dem Gebiete der Buttererzeugung bei entsprechender Erhöhung der Güte bessere Absatzaussichten als bisher.

Aus der Erkenntnis heraus, daß gerade bei der Reglung des Viehabsatzes der Anschluß der Landwirte an Genossenschaften für sie selbst zum Vorteil werden kann, haben sich bereits in den letzten beiden Jahren 2000 schlesische Landwirte in 20 Viehverwertungsgenossenschaften zusammengeschlossen, ohne gleichzeitig einen Lieferungszwang einzuführen. Der Kartoffelbau hat durch die Einführung der „Schlesischen Markenspeisekartoffel" eine wertvolle Anregung zur Gütesteigerung erfahren, die gerade in den großen Kartoffelanbaugebieten Schlesiens von erheblicher Bedeutung ist.

Frachtermäßigung für Zuchttiere. Bei der Tiertarifreform vom 1. Februar d. J. war es nicht möglich gewesen, die seit langem von der Landwirtschaft geforderte allgemeine Frachtermäßigung für Zuchttiere zu verwirklichen. Diese Lücke wurde deshalb umso stärker empfunden, weil sie eine Vernachlässigung der Veredlungswirtschaft bedeutete. Nunmehr wird jedoch die Schaffung eines allgemeinen Ausnahmetarifs für Zuchttiere verwirklicht. Vom 20. Juni an ist für alle Zuchttiertransporte eine Ermäßigung von 20 % eingetreten.

Um Mißbräuche auszuschließen, ist der Tarif beschränkt auf Tiere, die in Herdbüchern, Stammregistern, Stammbüchern oder Zuchtbüchern behördlich anerkannter deutscher Züchtervereinigungen, deutscher Zuchtgenossenschaften oder deutscher Herdbuchgenossenschaften eingetragen sind. Den Tierfrachtbriefen ist eine mit dem amtlichen Stempel einer deutschen landwirtschaftlichen Zentralstelle oder einer behördlich anerkannten deutschen Züchtervereinigung versehene Bescheinigung nach besonderem Muster beizugeben. Die Bescheinigung darf bei Aufgabe der Tiere nicht älter als 1 Monat sein.

Der Ausnahmetarif wird nicht gewährt für verpackte Tiere, die bei der letzten Tarifreform erst eine 50 prozentige Frachtermäßigung erfuhren, und wenn die genannten Tiere zusammen mit anderen durch diesen Tarif nicht begünstigten Tieren auf einen Tierfrachtbrief aufgeliefert werden. Der Ausnahmetarif wird ferner nicht angewendet, wenn die Frachtermäßigung für Zuchttiere nach § 11 der allgemeinen Tarifvorschriften (50 prozentige Frachtermäßigung bei Ausstellungstieren) und die Frachtvergünstigungen für Weidetiere und Wanderschafherden in Anspruch genommen werden.

Die Frachtermäßigung für Ausstellungstiere ist erfreulicherweise bestehen geblieben. Ursprünglich war beabsichtigt, bei Einführung eines allgemeinen Zuchttiertarifs diese besondere Vergünstigung wegfallen zu lassen. Für die Förderung des Ausstellungswesens ist die Aufrechterhaltung dieser Vergünstigung geradezu eine Lebensfrage.

Zum Vordringen des Polentums in Deutschland. In letzter Zeit häufen sich wieder die Nachrichten über die große Regsamkeit des Polentums in Ostdeutschland. Aus der Fülle der Nachrichten greifen wir drei heraus.

Dem Generalanzeiger für die gesamte Nordmark, Landsberg a. d. Warthe, vom 16. 6. wird aus Lauenburg geschrieben:

Mit welcher Geschicklichkeit die Polen versuchen, auch in die östlichen Teile der Provinz Pommern vorzugehen, beweisen einzelne Fälle der letzten Zeit im Kreise Lauenburg. Die besondere finanzielle Fürsorge des preußischen Staates für das Dorf Wierschutzin hatte schon nicht verhindern können, daß bei den letzten Wahlen die polnischen Stimmen stark zugenommen hatten. Jetzt kaufen nachweislich polnisch gesinnte Leute in der Nähe deutsche Rentengüter auf, wobei sie auch damit rechnen, aus der Aufteilung von Gütern Nutzen zu ziehen. Auch sonst wird die Tätigkeit der Polen immer aktiver. Polen aus dem Kreis Lauenburg treffen sich mit ihren Freunden an der Grenze und gehen beim Herannahen von deutschen Landjägern oder Zollbeamten auf polnisches Gebiet über, ohne daß ihnen das von polnischer Seite verwehrt wird. Es ist bezeichnend, daß in der Schule zu Wierschutzin im Unterricht erst das polnische Singen geübt wird und dann das deutsche. Die deutsche Bevölkerung des besonders exponierten Grenzkreises Lauenburg ist durch diese und ähnliche Vorgänge stark beunruhigt, zumal die Durchführung der Osthilfe außerordentlich zögernd erfolgt und die komplizierte gesetzliche Reglung den Umfang und das Tempo der Hilfsmaßnahmen noch gar nicht übersehen läßt.

Das „Ostland" nimmt zu ähnlichen Vorgängen auf S. 305 d. Jahrgangs, wie folgt, Stellung:

„Kurz nachdem der Güterhändler Salomon in Landsberg a. d. W. 160 Morgen Land des zum Rittergut Goltzen gehörenden Vorwerks Quellengrund (Eigentümer der polnische Staatsangehörige Ignaz Sarrazin) an polnische Bauern aus dem Dorfe Neu-Kramzig im Kreise Bomst aufgeteilt hat, werden zwei weitere Fälle, in denen Land an der Grenze in polnischen Besitz übergegangen ist, bekannt. Ein Fall aus dem Kreise Züllichau: Hier werden im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen für das 3250 Morgen große Rittergut Groß-Schmöllen (Besitzer Rittmeister a. D. von Einem) etwa tausend Morgen Gutsfläche im Wege der Anliegersiedlung abgestoßen. Es gilt dabei, ein sanierungswürdiges Restgut zu erhalten, für das die Mittel der Osthilfe eingesetzt werden sollen. Im Laufe der Verkaufsverhandlungen, für die ein privater Siedlungsunternehmer eingeschaltet ist, sind auch Verkäufe an polnische Bauern aus Altkramzig getätigt worden.

Der zweite Fall hat sich in Oberschlesien, gleichfalls dicht an der Grenze, ereignet: Hier hat der Verkauf eines Teiles des Rittergutes Schonowitz an polnische Minderheitsangehörige großes Aufsehen erregt. 400 Morgen des Gutes waren seit fast 60 Jahren an deutsche Kleinbauern verpachtet, denen jetzt sämtlich die Verträge gekündigt wurden, nachdem die Besitzerin außerordentlich günstige Kaufangebote von polnischen Minderheitsangehörigen erhalten hat. Die Besitzerin ist die Frau des preußischen Gerichtsassessors von Willich in Potsdam. Da sich die Haus- und Grundbesitzkäufe durch polnische Minderheitsorgane und deren Angehörige in Oberschlesien mehren und die Landkäufer von Schonowitz sich als äußerst kaufkräftig zeigen, kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß auch die Besitzer des Gutes selbst ebenso wie die Öffentlichkeit über die Geldquellen orientiert sind, mit deren Hilfe sie ihr Land vor der Besiedlung mit deutschen Bauern bewahren wollen.

Auch in den anderen Grenzgebieten kann eine Verstärkung der polnischen Bestrebungen, in den deutschen Grundbesitz einzubrechen, festgestellt werden. Aus Ostpommern werden polnische Landkaufversuche gemeldet. Über Ostpreußen mußte erst kürzlich von der Absicht berichtet werden, mit staatspolnischen Geldern polnische Volksbanken ins Leben zu rufen, die durch Kredithingabe ostpreußische Landwirte in Abhängigkeit vom polnischen Kapital bringen, wobei auf seiten der Polenbanken zweifellos auch die Absicht vorliegt, die zu erwartenden finanziellen Schwierigkeiten der kreditnehmenden Landwirte zum Erwerb der Besitzungen auszunutzen. Derartige Tatsachen und Feststellungen legen erneut die Notwendigkeit nahe, deutschen Besitz vor dem Zugriff polnischer Käufer zu schützen. Wie das am wirksamsten geschehen kann, das haben die Polen drüben selbst mit ihrer Grenzzonenverordnung, die den Landerwerb durch Deutsche in einer 30-Kilometer-Zone längs der Grenze verhindert, gezeigt. Eine entsprechende Verordnung auf deutscher Seite wäre auch ein zweck-

dienliches Mittel, der Geschäftstüchtigkeit von Güterspekulanten und Besitzern einen Riegel vorzuschieben, die unter Ausnutzung der nationalpolitischen Bereitschaft, das Land nicht in polnische Hände gelangen zu lassen, die Grundstückspreise in die Höhe treiben".

Die Berl. Börsenzeitung Nr. 311 v. 8. 7. 31 meldet unter der Überschrift „Erste polnische Schule diesseits der Oder" aus Neustadt in Oberschlesien:

Die Preußische Schulverordnung für die polnische Minderheit v. 31. 12. 28 hat es dem Polenbund jetzt ermöglicht, auch in dem rein deutschen Kreise Neustadt O.-S. Fuß zu fassen. Dieser Kreis gehört nicht zu dem ehemaligen Abstimmungsgebiete, zu dem alle die Gebiete zählten, auf die die Polen Anspruch erhoben hatten. Er ist so völlig deutsch, daß er bei den Parlamentswahlen kaum 1000 polnische Stimmen aufzubringen pflegt. Die Minderheitenschutzbestimmungen des Genfer Abkommens finden auf ihn keine Anwendung. Erst die genannte, unter Mitwirkung des Polenbundes bei Ausschaltung des Preuß. Landtages zustande gekommene Schulverordnung der Preuß. Regierung ermöglichte es den Polen, jetzt in Grabine, Kr. Neustadt O.-S., eine polnische Privatschule zu errichten und damit zum ersten Male in Oberschlesien die Odergrenze zu überschreiten.

Die Schule ist das Werk des polnischen Ortspfarrers Koziolek, mit dem die fast rein deutsche Gemeinde „gesegnet" ist. Von der polnischen Presse wird die Schule als „Vorposten" der Polen jenseits der Oder begrüßt. Nur 12 Kinder vermochte der Pfarrer für die polnische Schule zusammenzubringen, ein Beweis, daß es sich um eine höchst überflüssige Sache handelt, verlangt doch selbst das Genfer Abkommen für die Gründung einer Minderheitschule eine Mindestzahl von 40 Schülern.

Die Empörung darüber, daß es die Preußische Schulverordnung den Polen ermöglicht hat, jetzt auch in dem rein deutschen Kreise Fuß zu fassen, ist unter den Deutschen ohne Unterschied der Parteirichtung ganz allgemein.

Pressestimmen zur inneren Kolonisation.

Maria Keller-Dahlem, **Die Bedeutung der Siedlung für die Gärtnerei.** Dtsch. Tages-Ztg. Nr. 303 v. 30. 6. 31: Vor etwa 30 Jahren wurde der Gärtnerinnenberuf den Frauen erschlossen. Nach den ersten Anfängen durch Frau Hedwig Heyl schuf Dr. Elvira Castner in der Marienfelder Gartenbauschule einen systematischen, praktischen und theoretischen Lehrgang, der, wenngleich er nicht allen Anforderungen entsprach, doch eine genügende Vorbildung gab, intelligenten und strebsamen Frauen die gärtnerische Berufsarbeit zu ermöglichen. Der leitende Gedanke von Frl. Dr. Castner war damals bereits der: durch die Mitarbeit der Frauen Deutschland von der übermäßigen Einfuhr von ausländischem Obst und Gemüse zu befreien und ihnen selbst durch gärtnerische Tätigkeit auf eigener Scholle ein befriedigendes, erfolgreiches und gesundes Arbeitsfeld zu erschließen. Die Umgestaltung aller wirtschaftlichen Verhältnisse hat die meisten Gärtnerinnen, welche sich auf kapitalistischer Grundlage in größerem Maßstabe selbständig machten, entwurzelt. Viele haben umgesattelt, viele ältere und erfahrene Gärtnerinnen suchen jetzt als Angestellte Stellung, ohne sie zu finden. Werden nicht gerade sie die Berufnen sein, in den Kleinsiedlungen, die meist von Menschen ohne Fachkenntnisse begründet werden, helfend und beratend mitzuarbeiten? Ich glaube, daß von dem alten Stamm Gärtnerinnen, die jetzt vor der Katastrophe der Arbeitslosigkeit stehen, nur noch wenige die seelische Kraft und Begeisterungsfähigkeit haben, um selbständig als Siedlerinnen geeignet zu sein. Für diese käme meiner Ansicht vielmehr eine beratende Tätigkeit in Betracht. Eine weitere Tätigkeit für ältere Gärtnerinnen würde ich in der Errichtung von Obst- und Gemüseverwertungsstationen sehen.

Ganz anders liegt die Sache bei unseren jungen Gärtnerinnen, die mit ungebrochner Kraft und Frische nach einer harten Schule aus Handelsbetrieben kamen, in denen sie bereits das Rechnen mit dem Pfennig gelernt haben, das jeder Gärtner gelernt haben muß. Jede echte Gärtnerin steckt so viel von ihrem besten Wollen und Wesen in den ihr anvertrauten Betrieb, daß sie einen Stellungswechsel nur schwer überwindet — ohne die Auffassung, daß die anvertraute Erde so wertvoll ist wie eine eigne Scholle, kann kein Landmann und kein Gärtner arbeiten, aber nur selten findet diese Auffassung Lohn und Anerkennung.

Ist es daher nicht die Aufgabe der Frauenverbände, unsern jungen Gärtnerinnen und landwirtschaftlichen Beamtinnen Siedlungsmöglichkeiten zu schaffen? Deutschland hat doch für gutes Obst und Gemüse das ganze Jahr über einen offnen Markt, wie die große Einfuhr aus dem Auslande beweist. Daß diese Einfuhr notwendig ist, liegt nicht nur an unsern klimatischen Bedingungen, sondern auch daran, daß wertvolles Land mit guter Absatzmöglichkeit landwirtschaftlich oft nach alten Methoden und nicht gärtnerisch bestellt wird.

Der eigentliche Sinn und Wert der Landarbeit liegt im Eigentum und im Schaffen für die eigne Familie; an Stelle dieser kann eine ideelle Gemeinschaft treten; über den Eigenbedarf hinaus muß Qualitätsware erzeugt werden. In Gebieten mit guten Absatzmöglichkeiten müßten im Anschluß an Kleinsiedlungen Musterbetriebe eingerichtet werden, die von Hausbeamtinnen, Geflügelzüchterinnen, älteren und jüngeren Gärtnerinnen, landwirtschaftlichen Lehrerinnen gebildet werden. Diese Frauengemeinschaften müßten nicht in klösterlicher Abgeschlossenheit leben, sondern von dort müßten die Bruteier geliefert werden, dort die Obstverwertungsstation sein, dort müßten die Krankenschwester und die Wandergärtnerin wohnen, dort der Anzuchtgarten sein, dort müßte eine Schneiderstube und kann eine Handweberei angeschlossen sein, dort sollte eine Stellenvermittlung sein, die vorübergehende oder dauernde weibliche Arbeitskräfte für Haushalt und Garten besorgt, dorthin können sich die Siedlerfrauen mit allen Fragen, die sie besonders betreffen, wenden. Es würde sich ganz von selbst ergeben, daß ein Teil der jungen Mitglieder solcher Frauenbetriebe heiraten würde, und damit wären für die Siedlung volkswirtschaftlich die geeignetsten Kräfte gewonnen, denn das Aufblühen oder Zugrundegehen der Kleinsiedlung, die eine Lebensfrage Deutschlands ist, hängt zum großen Teil von der Mitarbeit und Leistungsfähigkeit der Frauen ab. In die Siedlungen gehören Frauen, welche das Marienfelder Wort nachfühlen: „Ein Stückchen Land, das du dir selbst errungen, ist mehr als eine dir geschenkte Welt!"

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. h. c. Br. Tacke, **Über Moore, Moorkultur und Moorsiedlung.** Spandauer Zeitung vom 4. 2. 31.. Siedeln ist auch vor dem Kriege für den Unternehmer niemals ein besonders nutzbringendes Geschäft gewesen, wenn es sachgemäß mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen der Siedlungen betrieben worden ist, und aus dem Grunde konnten in erster Linie nur der Staat oder von provinziellen Verbänden getragene gemeinnützige Gesellschaften oder die Landkreise selbst Träger dieser Unternehmungen sein, welche die mittelbaren Vorteile der Besiedlung so hoch einschätzen mußten, daß sie auf eine hohe Verzinsung ihrer Anwendungen verzichten konnten. Heute, wo die Kosten der Errichtung von Gebäuden ins Phantastische gewachsen sind, die Beschaffung des lebenden und toten Inventars ungeheure Summen erfordert, die Reglung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bei Begründung neuer Gemeinden auf dem Ödland gewaltige Anforderungen an das Unternehmen stellt, ist vorerst an Neusiedlungen in größerem Umfang nicht zu denken, aber Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der Urbarmachung des Ödlandes eine spätere Besiedlung nicht unmöglich gemacht wird. Für die nächste Zeit wird die Begründung neuer Bauernstellen vorwiegend nur dort möglich sein, wo bestehende Betriebe noch kulturfähiges Ödland besitzen oder in nicht zu großer Entfernung vom Hofe erwerben können. Von dem vorhandnen wirtschaftlichen Stützpunkt aus kann in dem Maße, wie Arbeitskräfte und Mittel frei werden, das Ödland allmählich urbar gemacht und namentlich zur Begründung neuer Bauernstellen für die jüngeren Söhne oder verdiente Arbeiter benutzt werden. Die Frage der Beschaffung der nötigen Gebäude und der Ausstattung der Betriebe mit Geräten und Vieh läßt sich unter diesen Umständen ebenfalls leichter lösen, als wenn alles von Grund auf neu beschafft und eingerichtet werden muß. Es bestehen erfreuliche Anzeichen dafür, daß die Entwicklung in dieser Richtung fortschreitet.

Dipl.-Ing. Althausen, Vorsitzender des Vereins der Deutschen Wolhynier, **Gefahr der Pachtsiedlung.** Vossische Zeitung, Berlin, vom 28. 6. 31.. Die Wolhynier — rund 5000 Familien — wurden 1916/18 aus dem östlichen Kampfgebiet nach Deutschland gebracht, wo sie das dezimierte Landarbeiterkontingent auffüllen sollten. Den Leuten wurde seinerzeit Entschädigung und Ansiedlung in Deutschland in Aussicht gestellt. Der verlorne Krieg hat auch diese Leute enttäuscht. 1928 wurden lediglich 3 Millionen Reichsmark zur Unterstützung der wirtschaftlichen Wiederaufbautätigkeit vom Reich bewilligt. Aus diesen Mitteln wurden einzelnen Familien 500 RM. als Beihilfe und 1000 bis 1500 RM. als Darlehn zum Erwerb einer ländlichen Siedlung bewilligt. Etwa 800 Familien konnten namentlich in Ostpreußen auf Landarbeiterstellen angesetzt werden, die aber zumeist Erwerbslosenunterstützungen beziehen.

Nun gehen meine Bemühungen dahin, weitere 500 Familien auf dem Wege der „Primitiv"-Siedlung auf selbständigen Ackernahrungen unterzubringen. Praktische Versuche wurden in Mecklenburg mit den Flüchtlingen aus Rußland im vorigen Jahre durchgeführt. In Preußen stehen solchen Versuchen die noch geltenden Bestimmungen entgegen.. Trotzdem haben einzelne immer wieder versucht, auf dem Umweg über eine Pachtwirtschaft

zu einer Eigenwirtschaft zu kommen. Doch grade die „Pachtsiedlung" birgt neue Gefahren für den Siedler. Ich habe vor einer Woche einige solcher Pächter im Kreise Darkehmen besucht: Ein Gutsbesitzer verpachtete vor drei Jahren an zwei wolhynische Familien je 60 Morgen Land, das er selbst nicht bewirtschaften konnte, weil zu abgelegen. Die Leute übernahmen das ziemlich verwahrloste Land ohne Gebäude und Inventar und zahlten 10 RM. pro Morgen Pacht. Heute besitzt jede dieser Familien an Inventar: 2 Pferde, 2 Kühe, 4 Stück Jungvieh, 6 Schweine, Geflügel und das notwendige Gerät. Jede Familie hat ihr Blockhaus mit Stall- und Wohnraum, die Scheunen sind im Bau. Die Familien haben bisher keinerlei Unterstützungen erhalten und sind schuldenfrei. Nun stehen sie in Unterhandlung wegen Ankaufs des Landes. Bisher haben die Behörden den Kaufvertrag nicht genehmigt, da der Besitzer 230 RM. je Morgen verlangte, nun ist er mit seiner Forderung auf 190 RM. heruntergegangen; aber auch dieser Preis wird als zu hoch abgelehnt.

Dieses als Beispiel für die Gefahren der Pachtsiedlung: der Pächter verbessert den Boden, der Besitzer erschwert durch gesteigerte Forderungen den Erwerb des Landes.

Prüfstein für deutsche Ostsiedlung. Lichtenberger Anzeiger, Berlin-Lichtenberg, Nr. 149 vom 27. 6. 31.. Bei dem Siedlungsvorhaben Woynowo (Grenzmark) tritt zum ersten Male mit aller Deutlichkeit zutage, daß für die grenznahe Siedlung unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung von verlornen Zuschüssen aus Staatsmitteln unerläßlich erscheint. Denn mit dem Bau einer möglichst großen Zahl von Siedlergehöften ist praktisch noch gar nichts gewonnen. Die Hauptsache ist vielmehr, daß die Siedler zu so günstigen Bedingungen angesetzt werden, daß der Gedanke, die neue Scholle wieder zu verlassen, gar nicht erst auftaucht. Das Ziel muß vielmehr sein, daß eine Siedlerfamilie ihre Verwandten und Bekannten nachzieht und sich später für die eignen Kinder wieder um Siedlerstellen bewirbt, damit auf solche natürliche Weise das deutsche Volkstum hier im Kampfraum der Nationalitäten einen immer breiteren Boden erobert.

Zur Zeit sind wir davon noch weiter entfernt, als wir selber glauben mögen. An vielen Stellen geht uns der durch kostspielige Siedlungsbauten mühsam gewonnene Boden durch Verkäufe an Angehörige der polnischen Minderheiten in unmittelbarer Nachbarschaft wieder verloren..

Woynowo! Neu-Kramzig! Goltzen! drei Namen, denen auch in der Siedlung zahlenmäßig nie eine besondere Bedeutung zukommen wird; aber vielleicht und hoffentlich bedeuten sie die Erkenntnis, daß wir viel mehr auch mit politischen Mitteln in der Siedlung arbeiten müssen, d. h., daß grundsätzlich unterschieden wird zwischen denjenigen Siedlungsvorhaben, die ohne weiteres nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind, und denjenigen, für die im national-politischen Interesse ein erweiterter Aufwand an staatlichen Geldmitteln bereitgestellt werden muß. Und zwar wird es in jedem Falle unerläßlich sein, daß diese außergewöhnliche Beihilfe als verlorner Zuschuß gegeben wird, um den Siedlern nach Möglichkeit schon in den ersten Jahren auch unter wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen eine schnelle und feste Einwurzelung zu ermöglichen.

Siedlungsarbeit in Polen. Politische Wochenschrift, Berlin, v. 27. 6. 31: „Die sozialen Umwälzungen der Kriegs- und Nachkriegszeit in Ost- und Südosteuropa haben in allen dort gelegenen Staaten, ausgesprochenen Agrarstaaten, die Frage der ländlichen Siedlung und Umorganisierung der Agrarstruktur besonders aktuell werden lassen. In allen neugegründeten oder durch die Kriegsfolgen vergrößerten Staaten, von Finnland im Norden bis Griechenland im Süden, hat man daher der Siedlungsfrage aus wirtschaftlichen und politischen Motiven große Beachtung geschenkt und zum Teil ihre schnelle Lösung durch radikale Agrarreformen zu erreichen versucht.

Wirtschaftliche und politische Erwägungen waren der Grund dafür, daß man sich auch in Polen nach einigen mißglückten und wenig durchgreifenden Ansätzen schließlich im Dezember 1925 zum Erlaß eines endgültigen Agrarreformgesetzes aufschwang. Das polnische Agrarreformgesetz vom Jahre 1925 bestimmt, daß in den ersten zehn Jahren des Bestehens des Gesetzes jährlich 200 000 Hektar parzelliert werden. Auf dieses Kontingent darf die freiwillige Parzellierung angerechnet werden.

Wie groß in Polen der Landhunger ist, geht daraus hervor, daß nach Feststellungen Prof. Dr. M. Serings („Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa") im Jahre 1901 allein in Kongreßpolen die landlose Bevölkerung 1,2 Millionen Köpfe betrug, also 200 000 Familien umfaßte, daß ferner in ganz Polen etwa je eine Million Wirtschaften unter 2 Hektar, in der Größe zwischen 2 und 5 Hektar und zwischen 5 und 20 Hektar vorhanden sind, die zum weitaus größten Teil gar nicht lebensfähig sind. Die auf Grund des Agrargesetzes Siedlungszwecken zur Verfügung stehende Fläche, 2 000 000 Hektar, reicht also nicht im entferntesten zur Befriedigung des tatsächlich vorhandenen Landbedürfnisses aus.

Die Durchführung der Siedlungstätigkeit auf Grund der Agrargesetzgebung wurde in Polen in verhältnismäßig großem Umfang durchgeführt. Die große Bedeutung einer Verbesserung der Agrarstruktur erhellt daraus, daß nach amtlichen Angaben in Polen 69,1 %

der Bevölkerung in der Landwirtschaft beruflich tätig sind. Innerhalb des Staates sind nun wieder vor allem die Ostgebiete Polens an der Agrarreform interessiert, da in den Wojewodschaften Wolhynien, Polesien, Nowogrodek und Wilna im Durchschnitt 85 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft beruflich tätig sind, in Posen und dem ehemaligen Westpreußen (Pommerellen) hingegen nur etwa 57 %. Von dem größeren, für die Agrarreform in Frage kommenden Grundbesitz befinden sich in den oben angeführten östlichen Wojewodschaften 41,7 %, in Kongreßpolen und Westgalizien 34,8 %, in Posen und Pommerellen 22,3 % und in Schlesien 1,2 %. Zwei Drittel der für die Siedlung zur Verfügung stehenden Fläche liegen soweit in den von Minderheiten bewohnten Grenzgebieten, woraus ihre starke politische Bedeutung erhellt.

In den ersten zehn Jahren des Bestehens des polnischen Staates (1919—1929, die Zahlen für 1930 liegen noch nicht vor) wurde zu Parzellierungszwecken in ganz Polen über insgesamt 1 800 000 Hektar verfügt, davon über ca. 950 000 Hektar in den Jahren vor Inkrafttreten des jetzigen Agrarreformgesetzes bis 1925 einschließlich, über ca. 850 000 Hektar ab 1926. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt 435 091 Siedlungstellen gegründet, davon 102 785 selbständige Stellen, 292 817 Anliegerstellen und 39 489 andere Stellen und Ausschließungen. Flächenmäßig wurden die 1 800 000 Hektar, über die bereits verfügt wurde, wie folgt verteilt: auf selbständige Siedlungstellen 978 779 Hektar, Anliegerstellen 630 182 und andere Stellen und Ausschließungen 191 133. Von den neugeschaffenen insgesamt 435 091 Stellen erhielten eigene Stellen die Gutsarbeiter nur in 15 355 Fällen.

Bei einer Analyse der Siedlungstätigkeit der staatlichen Landämter in den einzelnen Teilgebieten Polens muß festgestellt werden, daß sie sich am intensivsten in den Ostwojewodschaften entwickelt hat. Das hat verschiedene Gründe. Einmal ist dort der extensiv bewirtschaftete, riesenhafte Latifundienbesitz im Großgrundbesitz vorherrschend. Ferner ist der Großgrundbesitz dort durch den Krieg stark vernichtet worden und in der Nachkriegszeit wurden große Waldgebiete devastiert, die jetzt ebenfalls besiedelt werden. Politisch hatte der Staat außerdem größtes Interesse daran, daß gerade die Ostgrenze schnell mit nationalpolitischen Elementen besiedelt wird, und betrieb daher in den ersten Jahren seines Bestehens dort intensiv die Militärsiedlung.

Diese Militärsiedlung bildet ein besonderes Kapitel der staatlichen Parzellierung in den Ostgebieten. Sie begann mit dem Erlaß des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Übernahme von Boden in Eigentum des Staates und Verteilung von Boden an Soldaten. Sie wurde in großem Umfang durchgeführt bis zum Jahre 1923, wo ein Gesetz über die Einstellung der Übernahme von Gütern erlassen wurde. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Übernahme ehemaligen russischen Staats- und Privatbesitzes. Durch das Gesetz über die Militärsiedlung wurden 902 ländliche Immobilien in einem Gesamtumfange von 259 162 Hektar betroffen. Das Gesetz vom Jahre 1923 schränkte die militärische Siedlung, das heißt die planmäßige Ansetzung verdienter oder entlassener nationalpolnischer Soldaten in einem weitaus überwiegend von anderen Nationalitäten bewohnten Gebiete, sehr stark ein. Über die Anzahl der neugeschaffenen Militärsiedlungen in den Ostgebieten liegen abschließende Zahlen nicht vor, es dürften jedoch einige zehntausend Stellen neugeschaffen sein.

Das Militär-Siedlungsgesetz wurde eingestellt, da seine Durchführung mit großen juristischen Schwierigkeiten verbunden war. Die Siedlung auf Grund des Agrargesetzes vom Dezember 1925 wird aber ebenfalls in der Hauptsache nach nationalpolitischen Gesichtspunkten vorgenommen, obwohl durch das Gesetz bestimmt wird, daß die umwohnende Bevölkerung, in Ostpolen also Ukrainer und Weißrussen, berücksichtigt werden soll. Man setzt auch heute noch mit Vorliebe dort ehemalige Soldaten ein und holt die Siedler zum großen Teil aus den ethnographisch polnischen Gebieten.

Insgesamt wurden in den Jahren 1919—1929 in den einzelnen Ostwojewodschaften mit überwiegend nichtpolnischer Bevölkerung über folgende Flächen disponiert: Wilna 178 097 Hektar, Nowogrodek 209 913, Polesien 140 154, Wolhynien 232 809, Tarnopol 111 276. Es dürften dort also etwa 150 000 bis 200 000 neue Siedlungstellen geschaffen sein, davon annähernd 50 000 selbständige. Hinsichtlich der nationalpolitischen zahlenmäßigen Wertung dieser Siedlungsarbeit ist man natürlich nur auf Vermutungen angewiesen, aber durch diese Arbeit dürfte das Polentum in den Ostmarken bisher um etwa ¼ Million Köpfe verstärkt worden sein.

In den ehemals preußischen Provinzen Posen und Westpreußen hat die Siedlungsarbeit nicht solche Ausmaße annehmen können wie in Ost- und einem Teile Mittelpolens, da hier die Agrarstruktur im Gegensatz zu jenen Gebieten eine durchaus gesunde ist. Während in den Ost- und Zentralwojewodschaften der überwiegende Teil des benötigten Landvorrates freiwillig für die Parzellierung zur Verfügung gestellt wird, da die Güter sich wirtschaftlich einfach nicht halten können, ist das in Westpolen überhaupt nicht der Fall. Zur Durchführung der Agrarreform und vor allem der damit beabsichtigten politischen Zwecke hält der Staat es daher für richtig, hier in besonders hohem Maße die Zwangsenteignung anzuwenden. Dabei wird in Pommerellen weitaus überwiegend, in Posen vorwiegend der deutsche Besitz herangezogen, und zwar seit der Gültigkeit des letzten Agrar-

gesetzes (1926) in Pommerellen der deutsche Grundbesitz mit 72,83, der polnische mit 27,7% obwohl hier das Besitzverhältnis wie 60,7 zu 39,3 ist, und in Posen der deutsche Grundbesitz mit 50,1, der polnische mit 49,9 bei einem Besitzverhältnis von 35 zu 65.

Über die Schwierigkeiten einer umfangreichen Siedlungsarbeit in Westpolen schreibt der polnische Agrarreformminister Staniewicz in einem Werk über die Agrarreform: „In den Westwojewodschaften ist die Durchführung der Parzellierung am meisten erschwert, sowohl im Hinblick auf die komplizierten Grundkataster, wie auch mit Rücksicht auf die große Anzahl der Gutsarbeiter und vor allem mit Rücksicht auf die dort herrschende hohe Kulturstufe der Landgüter. Es ist vor allem unbedingt notwendig, die nötigen Erfahrungen zu sammeln, dann auch ein erstklassiges Menschenmaterial für die Ansiedlung zu wählen, durch das der hohe kulturelle und wirtschaftliche Stand unserer Westgebiete nicht heruntergedrückt wird. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß in den Westwojewodschaften die staatliche Parzellierung vorwiegt, in den Südwojewodschaften ausschließlich privat parzelliert wird, hingegen in den zentralen und östlichen Wojewodschaften beide Arten nebeneinander hergehen."

In Posen und Pommerellen wurden bisher zwischen 1919 und 1929 über insgesamt 148 547 Hektar verfügt. Da hier die Neusiedlerstellen zum Teil erheblich unter der Normalgröße von 20 Hektar für eine Stelle bleiben, dürften aus dieser Fläche etwa 10 000 bis 15 000 neue Siedlerstellen geschaffen werden. Wieviel Siedlerstellen tatsächlich auf der verfügten Fläche bisher errichtet wurden, darüber liegen zur Zeit keine amtlichen Angaben vor. In welchem Verhältnis die Heranziehung des deutschen Grundbesitzes zu der des polnischen in den Westgebieten steht, ist bereits vorher gesagt und damit die Entdeutschungstendenz bei der Durchführung des Agrargesetzes erwiesen.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Siedlung am leichtesten in Ostpolen durchführbar ist, da dort das allgemeine landwirtschaftliche Kulturniveau auf einer sehr niedrigen Stufe steht und die Neusiedler bei einiger Anspruchslosigkeit sich in der dortigen Umgebung halten können. Viel schwieriger ist das schon in den Westgebieten. Dort hat man vielfach landfremde Elemente angesetzt, die sehr bald den Ansprüchen, die die Führung einer Landwirtschaft in Westpolen stellte, nicht mehr gewachsen waren und nicht einmal ihren Verpflichtungen den staatlichen Landbanken gegenüber mehr nachkommen konnten. Gerade in der gegenwärtigen Krisenzeit werden in Westpolen Hunderte von neuen Siedlungsstellen durch die ersten Erwerber angeboten, und es gibt Fälle, in denen diese Leute mit Familie und Hab und Gut ihre neuen Stellen einfach verlassen haben, um nach Kongreßpolen zurückzuwandern und dort ihr Leben als Arbeiter weiter zu fristen. So wird auch in Zukunft die Absicht der polnischen Regierung, den deutschen Großgrundbesitz in Westpolen zu zerschlagen, noch auf sehr große Schwierigkeiten stoßen und nicht ohne schwere Schädigung der Wirtschaft des Landes vor sich gehen können.

Betrachtet man das gesamte bisherige Siedlungsergebnis in Polen seit seiner Wiederaufrichtung, so kommt man zu der Feststellung, daß der Staat mit einer seinem agrarischen Charakter entsprechenden Energie an die Lösung der Aufgabe gegangen ist. Der große Hemmschuh für eine noch stärkere Betreibung der Siedlung ist immer wieder der fatale Geldmangel in den Staatskassen gewesen, so daß die großen Erfolge, besonders in den Ostgebieten, vorwiegend der Privatparzellierung zuzuschreiben sind. Geldmangel ist es denn auch in erster Linie, der die polnische Regierung dazu gezwungen hat, für das Jahr 1932 von einer weiteren Zwangsparzellierung von Gütern in Posen und Pommerellen abzusehen. So sehr diese Zwangslage der Regierung im Interesse des deutschen Besitzes zu begrüßen ist, muß anderseits doch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß in Zukunft auch bei normalen oder günstigen finanziellen Verhältnissen die polnische Regierung sich nicht so sehr von politischen, sondern vielmehr von agrarwirtschaftlichen Gesichtspunkten in ihrer Siedlungstätigkeit leiten läßt.

Bücher und Zeitschriften.

Die Landarbeiterfrage in der Provinz Sachsen. Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Heft 53. Verlag der Landwirtschaftskammer Halle a. d. S. 1928. 102 Seiten. Preis 1.50 RM.

Die Arbeit ist entstanden auf Grund von Erhebungen der Landwirtschaftskammer bei den landwirtschaftlichen Vereinen, Schulen, Versuchsvereinigungen und Zuckerfabriken über den Grad des Landarbeitermangels und seiner Auswirkungen. Wenn die Unterlagen auch nicht vollständig und zum Teil nur als Stimmungsbericht zu werten sind, so geben sie doch eine brauchbare Grundlage zur Beurteilung dieser Frage in der Provinz Sachsen. Die Einzelberichte geben lehrreiche Belege für die Tatsache, daß die gesetzliche Neureglung der

Arbeitslosenfürsorge in Form der Arbeitslosenversicherung die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande wesentlich verschlechtert hat. Die Arbeitslosenversicherung mit dem Zweck, den unverschuldet arbeitslos werdenden Arbeitnehmer zu unterstützen, ist eine soziale Errungenschaft. Ob aber die Ausgestaltung, die das Arbeitslosenversicherungsgesetz erfahren hat, nicht des Guten zu viel tut, muß reiflich geprüft werden. Überspannung der sozialen Fürsorge erzieht zur Verantwortungslosigkeit, schafft Erbitterung unter der Landarbeiterschaft und nimmt dem Lande die Arbeitskräfte, die früher in der Landwirtschaft mitgeholfen haben. M. St.

Materialien zur Reform der landwirtschaftlichen Besteuerung. Von Dr. Ferd. Jacobs. (Deutsches Bauerntum. Herausgegeben von der Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Heft 6.) Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstraße 28 und 29. 3.20 RM. (Partiepreise: 25 Stück je 2.60 RM.; 100 Stück je 2.25 RM.; 250 Stück je 2 RM.)

Die Schrift will als Material für die kommende Umgestaltung der Besteuerung der deutschen Landwirtschaft gewertet werden. Sie behandelt die gegebnen Änderungsmöglichkeiten und Änderungsnotwendigkeiten auf Grund der Erfahrungen der Praxis und der Ergebnisse einer in Zusammenarbeit des Statistischen Reichsamtes mit der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine vorgenommenen Untersuchung. Die Veröffentlichung betont die Sonderstellung des bäuerlichen Betriebes. Die Schrift ist getragen von dem Grundgedanken, daß für die Tragbarkeit und die Berechtigung der Besteuerung der Landwirtschaft in erster Linie die Höhe der Besteuerung maßgebend ist, und daß erst in zweiter Hinsicht die Gestaltung und die Art der Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Güter im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. Inauguraldissertation von Heinz Priefer, Dipl.-Landwirt, Halle a. d. Saale. 1929. Der Verfasser hat in mühevoller Arbeit die Preise der in den letzten 180 Jahren in dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde verkauften Güter durch Bearbeitung der bei den Katasterämtern, Grundbuchämtern und Landschaften gesammelten Unterlagen erfaßt, das Material nach Größenklassen und Bodengüte eingeteilt und die Preisentwicklung nach Art der Verkäufe (freiwillige Verkäufe, Erbauseinandersetzungen oder Zwangsversteigerungen) innerhalb bestimmter Zeiträume verfolgt. Die Broschüre gibt an Hand der Preisgestaltung in knapper Form für die Berichtszeit einen Überblick über die Entwicklung der Landwirtschaft in dem Untersuchungsgebiet. Die Anlage der Arbeit, die Art der statistischen Auswertung des gefundnen Zahlenmaterials sowie nicht zuletzt auch die aus diesen Ergebnissen gezognen Schlußfolgerungen zeugen von der Sachkenntnis des Verfassers. Die Arbeit kann allen, die sich mit Güterpreisen zu beschäftigen haben, empfohlen werden. Es wäre auch zu begrüßen, wenn nach der gleichen Methode für andere Gegenden Deutschlands eine ähnliche Zusammenstellung der Güterpreise veranstaltet würde; dadurch würden sowohl den Wissenschaftlern als auch den Praktikern gute Anhaltspunkte gegeben. J.

Für die Schriftleitung des Archivs verantwortlich: i. V. Dr. Max Stolt. Geschäftsstelle: Berlin W 9, Leipziger Platz 17 I. Für Anzeigen: Wilhelm Edel, Berlin SW 11, Dessauer Str. 13.
Schriftleitung des Sprechsaals: Dr. Johannes Schauff, Berlin-Zehlendorf, Am Fischtal 56.
Verlag: Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 13.
Druck: Max Schmersow, Buchdruckerei, Kirchhain N.-L.